

VOLKSANWALTSCHAFT



# Bericht

der Volksanwaltschaft  
an den Niederösterreichischen Landtag

2020-2021



Bericht der Volksanwaltschaft  
an den Niederösterreichischen Landtag  
2020 – 2021

Band  
Kontrolle der öffentlichen Verwaltung



# Vorwort

Die beiden letzten Jahre standen – wie für viele andere Institutionen – auch für die Volksanwaltschaft unter den besonderen Vorzeichen der COVID-19-Pandemie. Viele Bürgerinnen und Bürger kontaktierten die Volksanwaltschaft nicht nur mit konkreten Beschwerden über die Verwaltung in Österreich, zahlreiche Fragen und Unsicherheiten ergaben sich aus den sich immer wieder ändernden COVID-19-Regelungen. Insgesamt wandten sich in den Berichtsjahren 2020 – 2021 mehr als 41.500 Menschen mit einem Anliegen an die Volksanwaltschaft, was einen Anstieg der Beschwerden um 26 % gegenüber den Jahren 2018 – 2019 bedeutet. 20.293 Prüfverfahren wurden eingeleitet. Davon betrafen 1.204 Beschwerden die niederösterreichische Landes- oder Gemeindeverwaltung. Stets war die Volksanwaltschaft bemüht, ein offenes Ohr zu haben und den Menschen mit Informationen weiterzuhelfen.

Gerade in Zeiten der Krise und der Verunsicherung sind Hilfe und Unterstützung bei der Bewältigung von Herausforderungen wichtig. Mit ihrer Kontrollfunktion dient die Volksanwaltschaft als eine wichtige Anlaufstelle bei Problemen, aber auch Missverständnissen im Umgang mit Behörden. Hier konnte die Volksanwaltschaft nicht nur Handlungen der Behörden überprüfen, sondern auch zwischen den Betroffenen und der Verwaltung vermitteln und erfolgreich Lösungen herbeiführen.

Aufgrund der Pandemie-bedingten Beschränkungen waren dabei persönliche Vorsprachen, Sprechtage, Besuchergruppen und Veranstaltungen nicht im gewohnten Ausmaß möglich. Wie in allen Bundesbehörden und vielen Unternehmen wurde in Zeiten der Lockdowns größtenteils auf Homeoffice umgestellt. Durch die Umstellung auf andere Kommunikationskanäle konnte die Bevölkerung dennoch gezielt erreicht und angesprochen werden, wie zum Beispiel über telefonische Sprechtage, Online-Chats und digitale Veranstaltungen.

Der Tätigkeitsbericht an den Niederösterreichischen Landtag gibt einen Überblick über die Arbeit der Volksanwaltschaft. Der vorliegende erste Band behandelt den Bereich der nachprüfenden Verwaltungskontrolle in den Jahren 2020 – 2021. Gegenstand dieses Bands ist auch die Tätigkeit der Rentenkommission, der ein eigenes Kapitel gewidmet ist. Der jährlich erscheinende zweite Band setzt sich mit den Aufgaben im Bereich der Präventiven Menschenrechtskontrolle auseinander. Er zeigt auf, wo Menschenrechte in Gefahr sind oder bereits verletzt wurden. Ein umfassendes Bild der Tätigkeit der Volksanwaltschaft ergibt sich daher erst aus einer gemeinsamen Betrachtung beider Bände.

Aus den Beiträgen auf den folgenden Seiten wird ersichtlich, mit welchen Problemen die Bevölkerung im Kontakt mit den Behörden konfrontiert ist und welche menschlichen Schicksale hinter den Beschwerden liegen. Die durchgeführten Prüfverfahren zeigen dabei einerseits Schwachstellen und Fehlentwicklungen in der Verwaltung auf und weisen andererseits auf Chancen zur Verbesserung hin. Einige Veränderungen erfordern neue Arbeitsweisen oder Anpassungen der Abläufe, andere erfordern aber eine Reaktion des Gesetzgebers. Es sind diese Rahmenbedingungen, die maßgeblichen Ein-

fluss auf die Serviceorientierung und Effizienz der öffentlichen Verwaltung haben. Erklärte Aufgabe der Volksanwaltschaft ist es, dazu einen Beitrag zu leisten.

Das aktuelle Jahr wird uns ermöglichen, Bilanz über einen längeren Zeitraum zu ziehen. Für die Volksanwaltschaft ist 2022 ein Jahr der Jubiläen. Wir feiern 45 Jahre Volksanwaltschaft, zehn Jahre Mandat zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte und fünf Jahre Schutz von Heimopfern.

Dies alles wäre nicht möglich ohne engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Durch ihren Einsatz und ihre Flexibilität konnte die Volksanwaltschaft auch in diesen schwierigen Zeiten ihre Tätigkeit in gewohntem Umfang erfüllen. Ihnen gebührt großer Dank. Darüber hinaus danken wir den Bundesministerien und den übrigen Organen des Bundes, der Länder und Gemeinden für die gute Zusammenarbeit und das entgegengebrachte Vertrauen.



Werner Amon, MBA



Mag. Bernhard Achitz



Dr. Walter Rosenkranz

Wien, im Juni 2022

# Inhalt

Einleitung.....	11
1 Leistungsbilanz .....	13
1.1 Kontrolle der öffentlichen Verwaltung .....	13
1.2 Tätigkeit der Rentenkommission .....	15
1.3 Präventive Menschenrechtskontrolle .....	16
1.4 Budget und Personal.....	18
1.5 Bürgernahe Kommunikation.....	19
1.6 Öffentlichkeitsarbeit .....	20
1.7 Internationale Aktivitäten.....	25
1.7.1 International Ombudsman Institute (IOI) .....	25
1.7.2 Internationale Zusammenarbeit .....	28
2 Prüftätigkeit.....	31
2.1 Gemeinderecht.....	31
2.1.1 Beschränkter Zutritt zu Badeteichen .....	31
2.1.2 Neuerlicher Ausschluss von Auswärtigen vom Badeteich .....	32
2.1.3 Ausschluss Ortsfremder vom Badeteich.....	34
2.1.4 Kritik an der Verordnung einer Hundeauslaufzone .....	37
2.1.5 Ungereimtheiten bei der Wasserrechnung .....	38
2.1.6 Unterlassene Schadensmeldung.....	39
2.1.7 Unangemessen hoher Bearbeitungs- und Unkostenbeitrag .....	40
2.1.8 Annahme einer Postsendung verweigert .....	41
2.1.9 Gemeinde sichtet Spam-Ordner nicht .....	42
2.1.10 Nicht ordnungsgemäße Kündigung eines Dienstverhältnisses .....	43
2.2 Landes- und Gemeindeabgaben.....	44
2.2.1 Grundsteuervorschreibung nach Eigentümerwechsel.....	44
2.2.2 Einforderung eines ausgebuchten Grundsteuerrückstands .....	45
2.2.3 Doppelte Vorschreibung der Grundsteuer .....	45
2.2.4 Verzögerte Bearbeitung eines Antrags auf Nachsicht .....	46
2.2.5 Kritik an Bezeichnung der Vorschreibungen.....	46
2.2.6 Zweifel an der Richtigkeit der Abgaben.....	47
2.2.7 Verhalten eines Amtsleiters .....	48

2.3	Landes- und Gemeindestraßen.....	49
2.3.1	Lärmschutzwand reflektiert Autolärm.....	49
2.3.2	Sperre eines Verbindungsweges .....	50
2.4	Gesundheit .....	51
2.4.1	COVID-19-Schutzimpfung – Probleme bei der Anmeldung .....	51
2.4.2	COVID-19-Schutzimpfung – Kein Ersatztermin im Krankheitsfall.....	52
2.5	Gewerbe- und Energiewesen .....	53
2.5.1	Säumigkeit der Gewerbebehörde .....	53
2.6	Natur- und Umweltschutz .....	56
2.6.1	Rechtswidrige Aufschüttungen am Nachbargrundstück .....	56
2.6.2	Bauarbeiten bei Aussichtsplattform am Naturdenkmal Nebelstein .....	56
2.6.3	Falsche Eintragung als Verdachtsfläche.....	57
2.7	Polizei- und Verkehrsrecht.....	58
2.7.1	Verzögerungen bei Familienzusammenführung.....	58
2.7.2	Verfahrensverzögerung bei Beschwerde gegen Waffenverbot .....	59
2.7.3	Parken in einer Wohnstraße .....	59
2.7.4	Strafen wegen Geschwindigkeitsübertretungen .....	59
2.7.5	Verparkte Zufahrt.....	60
2.7.6	Parken am Straßenbankett.....	61
2.7.7	Rückzahlung eines zu hohen Strafbetrags .....	62
2.7.8	Zufahrt für Menschen mit Behinderungen erschwert .....	62
2.8	Raumordnungs- und Baurecht .....	64
2.8.1	Verständigung des Grundstückseigentümers verabsäumt.....	64
2.8.2	Unzweckmäßige Trennung eines Baubewilligungsverfahrens .....	65
2.8.3	Inanspruchnahme von Fremdgrund .....	66
2.8.4	Nichtvollziehen eines baupolizeilichen Auftrages .....	67
2.8.5	Mängel im Bauverfahren .....	69
2.8.6	Überschreitung der Entscheidungsfrist im Bauverfahren.....	70
2.8.7	Unzulässige Zurückweisung einer Berufung.....	70
2.8.8	Sanierung eines öffentlichen Weges durch Anrainer .....	71
2.8.9	Altersdiskriminierung bei Sanierungsförderung .....	72
2.8.10	Unzulässige Versagung einer Baubewilligung.....	73
2.8.11	Mängel im Baubewilligungsverfahren .....	75
2.8.12	Feuerpolizeiliche Vorschriften nicht eingehalten.....	76



---

2.8.13	Bienenstöcke im „Grünland – Landwirtschaft“ .....	77
2.8.14	Gesetzwidrige „Übertragung“ des Benützungsrechtes an Grabstelle .....	79
2.9	Schulwesen .....	80
2.9.1	Betreuungsbeiträge bei COVID-19-bedingten Schließungen .....	80
2.9.2	Anerkennung von PCR-Gurgeltests an Schulen .....	80
2.9.3	Sprachfördermaßnahmen am Übergang Kindergarten – Schule .....	81
2.10	Soziales.....	83
2.10.1	Lange Bearbeitungsdauer von Anträgen auf Sozialhilfe .....	83
2.10.2	Diskriminierung bei der Gewährung eines Heizkosten- zuschusses .....	84
2.10.3	Änderung der Rechtslage bei Pflegeförderung .....	85
2.10.4	Kostenübernahme für Pflegeplatz in anderem Bundesland.....	86
2.10.5	Kostenersatz für COVID-19-Tests von 24-Stunden- Betreuerinnen.....	87
2.10.6	Mangelnde Unterstützung für Familien mit beeinträchtigten Kindern .....	88
2.10.7	Probleme im stationären Bereich der Kinder- und Jugendhilfe.....	89
2.10.8	Verweigerung der Barzahlung von Unterhaltsschulden .....	93
2.10.9	Mangelnde Information führt zu Rückzahlung von Unterhaltsvorschüssen .....	93
2.10.10	Heimopfer .....	94
	Abkürzungsverzeichnis.....	98



## Einleitung

Die Volksanwaltschaft ist eine Rechtsschutzeinrichtung. Eine ihrer wichtigsten Aufgaben ist die Kontrolle der öffentlichen Verwaltung. Sie nimmt Beschwerden aller Menschen entgegen, die Probleme mit einer österreichischen Behörde haben. Dabei kann es sich um eine Untätigkeit, eine nicht dem Gesetz entsprechende Rechtsansicht oder aber um grobe Unhöflichkeiten handeln. Darüber hinaus ist die Volksanwaltschaft berechtigt, von ihr vermutete Missstände in der Verwaltung von Amts wegen zu prüfen.

Da jeder Mensch im Lauf seines Lebens viele Male mit Behörden in Kontakt tritt, erlebt jede und jeder unmittelbar, wie die Verwaltung funktioniert. Eine gute Verwaltung behandelt die Menschen wertschätzend, trifft rechtskonforme sowie nachvollziehbare Entscheidungen und führt Verfahren zügig durch. Um ein hohes Maß an Serviceorientierung und Effizienz zu gewährleisten, um negative Vorkommnisse zu verhindern oder zumindest zu korrigieren, ist eine wirksame Kontrolle essenziell.

Gute Verwaltung benötigt Kontrolle

Die Kontrolle der öffentlichen Verwaltung in Österreich ist eine der Hauptaufgaben der Volksanwaltschaft, die im vorliegenden Band ihres Tätigkeitsberichts schwerpunktmäßig behandelt wird. Er gibt einen Überblick über die Beschwerden der Jahre 2020 – 2021. Berichtet wird über Probleme, die Bürgerinnen und Bürger im Kontakt mit den Behörden haben und die sich nach Prüfung durch die Volksanwaltschaft als Missstände herausstellten.

Starker Anstieg der Beschwerden in den Jahren 2020-2021

Diese Funktion gewinnt im Hinblick auf die COVID-19-Pandemie zusätzlich an Bedeutung. Viele Menschen befinden sich bereits seit zwei Jahren in einer wirtschaftlich und sozial besonders fordernden Situation. Sie sind auf staatliche Leistungen angewiesen, um Notlagen abzuwenden oder zumindest zu mildern. Zusätzlich herrscht aufgrund der Pandemiebedingungen, ständig neuen Regelungen ein erhöhter Informations- und Unterstützungsbedarf. Darüber hinaus hat die Krise bestehende Schwächen im System verstärkt. Personelle sowie finanzielle Engpässe haben noch schwerwiegendere Auswirkungen auf die Betroffenen. Alle Beschwerden müssen daher vor diesem Hintergrund gesehen werden.

COVID-19-Pandemie fordert zusätzlich

Wenn Anliegen nicht angemessen bearbeitet und entschieden werden, ist es Aufgabe der Volksanwaltschaft, den Betroffenen zu ihrem Recht zu verhelfen. In vielen Fällen kann die Volksanwaltschaft erreichen, dass ein nicht gesetzmäßiges Vorgehen der Behörden korrigiert oder eine für die Betroffenen akzeptable Lösung gefunden wird. Ferner soll die Beschreibung von Missständen helfen, die Verwaltung zu sensibilisieren, Gesetze korrekt und bürgerorientiert anzuwenden. Auf diese Weise können der Kontakt zwischen den Bürgerinnen und Bürgern auf der einen und der Verwaltung auf der anderen Seite erleichtert und das Vertrauen in die Rechtssicherheit gestärkt werden.

### Ziel: Verbesserung der öffentlichen Verwaltung

Die Kontrolle der Verwaltung geht aber über die Überprüfung von Individualbeschwerden hinaus. Ein einzelner Fall kann immer auch Anlass für generelle Empfehlungen oder legislative Änderungen sein und somit zur Verbesserung des Verwaltungshandelns beitragen. Die Volksanwaltschaft erwartet, dass ihre Arbeit sowohl Verwaltungsbehörden als auch gesetzgebenden Körperschaften einen Anstoß für notwendige Änderungen gibt.

Die Leistungsbilanz in Kapitel 1 beinhaltet eine kurze Zusammenfassung zu den unterschiedlichen Aufgabenbereichen sowie die wichtigsten Kennzahlen zur Arbeit der Volksanwaltschaft in den Jahren 2020 – 2021. Dargestellt werden auch die finanzielle und personelle Ausstattung, die Öffentlichkeitsarbeit sowie die internationalen Aktivitäten der Volksanwaltschaft.

### Legislative Anregungen

Die Ergebnisse und Schwerpunkte der Prüftätigkeit im Bereich der Kontrolle der Verwaltung werden in Kapitel 2 ausführlich behandelt. Wie in den Vorjahresberichten sind die Beiträge nach Rechtsmaterien gegliedert. Sie betreffen sowohl Prüfverfahren, die auf individuelle Beschwerden zurückgehen, als auch Ergebnisse amtswegiger Prüfverfahren. In Anbetracht der Vielzahl an Prüffällen können nicht alle festgestellten Missstände im Detail aufgezeigt werden. Daher wurde der Fokus auf jene Themen gelegt, die häufig Gegenstand von Beschwerden waren oder einen größeren Personenkreis betreffen. Die Darstellung beschränkt sich nicht darauf, Missstände aufzuzeigen, sondern macht konkrete Vorschläge, wie Verbesserungen erzielt werden können.

Dieses Kapitel enthält auch einen Überblick über die Tätigkeit der Rentenkommision. Sie ist mit der Entschädigung von Heimopfern nach dem Heimopferrentengesetz betraut. Die eingebrachten Anträge auf Heimopferrente verdeutlichen einmal mehr die jahrzehntelangen Versäumnisse in der Aufarbeitung von Seiten staatlicher Stellen.

# 1 Leistungsbilanz

## 1.1 Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

Die Grundlage für die Tätigkeit der VA bildet die österreichische Bundesverfassung. Sie ermöglicht jeder Bürgerin und jedem Bürger, sich wegen eines behaupteten Missstands in der Verwaltung an die VA zu wenden. Die VA ist verpflichtet, jeder zulässigen Beschwerde nachzugehen und zu überprüfen, ob behördliche Entscheidungen den Gesetzen entsprechen. Den Betroffenen ist das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen. Wenn die VA einen Missstand vermutet, kann sie auch aus Eigeninitiative tätig werden und ein amtswegiges Prüfverfahren einleiten. Darüber hinaus ist die VA ermächtigt, die Überprüfung von Verordnungen einer Bundesbehörde durch den VfGH zu beantragen.

Jede Beschwerde zählt

In den Jahren 2020 – 2021 wandten sich 41.547 Menschen mit einem Anliegen an die VA. Pro Arbeitstag langten somit im Schnitt 84 Beschwerden bei der VA ein. In rund 49 % der Beschwerden (20.293 Fälle) leitete die VA ein formelles Prüfverfahren ein. Davon betrafen 14.621 Beschwerden die Bundesverwaltung und 5.672 die Landes- und Gemeindeverwaltung. Bei 9.125 Beschwerden wurde kein Prüfverfahren eingeleitet, weil es entweder keine hinreichenden Anhaltspunkte für einen Missstand in der Verwaltung gab oder die Verfahren vor einer Behörde noch nicht abgeschlossen waren. Bei 12.129 Vorbringen ging es um Fragen außerhalb des Prüfauftrags der VA. In diesen Fällen stellte die VA Informationen zur Rechtslage zur Verfügung und informierte die Betroffenen über weitergehende Beratungsangebote.

26 % mehr Beschwerden als in den Jahren 2018-2019

Leistungsbilanz 2020 – 2021	
Beschwerden über die Verwaltung	29.418
davon eingeleitete Prüfverfahren	20.293
Bearbeitung ohne Prüfverfahren	9.125
Beschwerden außerhalb des Prüfauftrages	12.129
<b>Bearbeitete Beschwerden GESAMT</b>	<b>41.547</b>

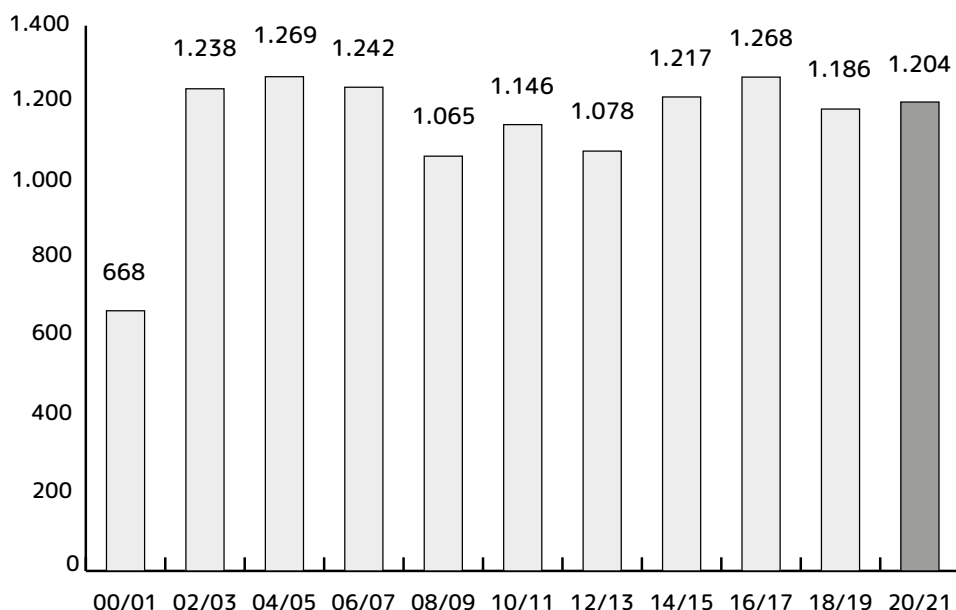
Auf Bundesebene bezieht sich die Prüftätigkeit der VA auf die gesamte öffentliche Verwaltung, also auch auf alle Behörden, Ämter und Dienststellen, die mit dem Vollzug der Bundesgesetze beauftragt sind. In Niederösterreich fielen in den Jahren 2020 und 2021 insgesamt 2.512 Fälle an. Die Ergebnisse sind im PB 2020 und PB 2021 (jeweils im Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“) im Detail dargestellt.

Darüber hinaus hat das Land Niederösterreich durch seine Landesverfassung die VA dazu berufen, die Verwaltung des Landes und der Gemeinden zu kontrollieren. Zur Verwaltung gehört auch die Privatwirtschaftsverwaltung, also das Vorgehen der niederösterreichischen Behörden als Träger von Privatrechten. Die VA muss dabei mit großem Bedauern zur Kenntnis nehmen,

Prüfauftrag Land und Gemeinden

dass ihr nach wie vor nur eine eingeschränkte Kontrolle über große Bereiche der kommunalen Daseinsvorsorge zukommt, da diese vielfach als ausgegliederte Rechtsträger in einer GmbH oder AG organisiert sind. Diese Bereiche unterliegen daher nicht der Prüfung durch die VA. Zahlreiche ausgegliederte Unternehmen haben sich zwar bereit erklärt, der VA gegenüber schriftliche Stellungnahmen abzugeben, sie sind dazu aber nicht verpflichtet.

**Beschwerden über die niederösterreichische Landes- und Gemeindeverwaltung**



1.204 Beschwerden über NÖ Landes- und Gemeindeverwaltung

Im Berichtszeitraum 2020 – 2021 wandten sich 1.204 Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher mit einer Beschwerde an die VA, da sie sich von der niederösterreichischen Landes- oder Gemeindeverwaltung nicht fair behandelt oder unzureichend informiert fühlten.

Beschwerden über die niederösterreichische Landes- und Gemeindeverwaltung		
Inhaltliche Schwerpunkte	2020/21	2018/19
Mindestsicherung, Kinder- und Jugendhilfe	373	320
Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Baurecht, Verwaltung landeseigener Gebäude und Liegenschaften sowie von Landesfonds	316	332
Gemeindeangelegenheiten (ohne Dienst- und Besoldungsrecht, ohne Gemeindeabgaben)	118	108
Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz, Straßenpolizei	79	94
Landesfinanzen, Landes- und Gemeindeabgaben	71	81
Gesundheitswesen	65	53

Landes- und Gemeindestraßen	52	69
Schul- und Erziehungswesen, Sport- und Kulturangelegenheiten, Dienst- und Besoldungsrecht der Landeslehrer	52	60
Gewerbe- und Energiewesen	25	10
Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischereirecht	20	27
Landesamtsdirektion, Dienst- und Besoldungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten (ohne Landeslehrer)	19	10
Natur- und Umweltschutz, Abfallwirtschaft	11	19
Verkehrswesen der Landes- und Gemeindestraßen (ohne Straßenpolizei)	3	3
<b>gesamt</b>	<b>1.204</b>	<b>1.186</b>

<b>Erledigte Beschwerden über die NÖ Landes- und Gemeindeverwaltung 2020 – 2021</b>	
<b>Prüfergebnis</b>	<b>Erledigungen</b>
Misstand in der Verwaltung	178
Kein Misstand in der Verwaltung	516
VA nicht zuständig	552
<b>gesamt</b>	<b>1.246</b>

Im Berichtszeitraum 2020 – 2021 konnten insgesamt 1.246 Prüfverfahren betreffend die niederösterreichische Landes- und Gemeindeverwaltung abgeschlossen werden, davon wurden 1.204 in den Jahren 2020-2021 eingeleitet, 42 in den Jahren davor. In 178 Fällen stellte die VA einen Misstand in der Verwaltung fest, was einem Anteil von rund 14 % aller erledigten Verfahren entspricht. Keinen Anlass für eine Beanstandung sah die VA bei 516 Beschwerden, in 552 Fällen war die VA nicht zuständig.

Misstände in  
14 % der Fälle

## 1.2 Tätigkeit der Rentenkommission

Im Juli 2017 wurde der VA eine neue Zuständigkeit übertragen. Seither befasst sich eine unabhängige Rentenkommission mit Anträgen auf Zuerkennung einer Heimopferrente nach dem HOG. Sie ist für jene Personen zuständig, die noch nicht als Gewaltopfer anerkannt wurden und zwischen 1945 und 1999 in einem Heim, in einer Pflegefamilie oder in einer Kranken-, Psychiatrie- oder Heilanstalt Gewalt erlitten haben. Gleiches gilt für Personen, die in einer privaten Einrichtung Opfer eines Gewaltakts wurden, sofern die Zuweisung durch eine Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe erfolgte.

Behandlung von  
Anträgen auf  
Heimopferrente

Die Rentenkommission setzt sich aus zwölf Expertinnen und Experten unterschiedlicher Fachrichtungen zusammen und wird von Volksanwalt Bernhard Achitz geleitet. Die Kommission prüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Rente vorliegen, und erstattet entsprechende Vorschläge an das Kollegium der VA. Im Vorfeld werden Clearinggespräche zwischen den Antragstellenden und den Expertinnen und Experten veranlasst sowie umfangreiche Erhebungen durchgeführt, um bewerten zu können, ob Ansprüche berechtigt sind. In regelmäßigen Sitzungen behandelt die Rentenkommission die Fälle ausführlich und beurteilt, ob die Schilderungen glaubhaft sind. Die Kommission macht dem Kollegium der VA einen Vorschlag für eine Entscheidung. Auf Grundlage der Vorschläge der Rentenkommission erteilt schließlich das Kollegium der VA dem zuständigen Entscheidungsträger eine schriftlich begründete Empfehlung, ob dem jeweiligen Antragstellenden eine Heimopferrente gewährt werden soll.

692 HOG-Anträge  
in den Jahren  
2020-2021

In den Berichtsjahren wurden insgesamt 692 Anträge auf Heimopferrente direkt bei der Rentenkommission eingebracht oder von anderen Stellen an die Rentenkommission weitergeleitet. Darüber hinaus beantwortete das Büro der Kommission rund 1.240 Anfragen von Personen, die bei der VA Informationen zur Heimopferrente und zur Antragstellung einholten.

509 Vorschläge an  
das Kollegium der VA

Zur Klärung der Anspruchsberechtigung wurden 447 Personen zu einem Clearinggespräch eingeladen, 376 Clearingberichte wurden fertiggestellt. In den Jahren 2020 und 2021 trat die Rentenkommission 22-mal zusammen; sie erteilte 509 Vorschläge an das Kollegium der VA, in 471 Fällen sprach sie sich für die Zuerkennung der Heimopferrente aus, in 38 Fällen dagegen. Vonseiten des Kollegiums der VA gab es 509 begründete schriftliche Empfehlungen an den Entscheidungsträger, davon waren 471 positiv.

### 1.3 Präventive Menschenrechtskontrolle

Prävention: Verletzung von Menschenrechten verhindern

Seit dem 1. Juli 2012 ist die VA für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte in der Republik Österreich zuständig. Präventiv sollen durch regelmäßige Kontrollen Verletzungen von Menschenrechten nach Möglichkeit verhindert werden. Der Prüfauftrag bezieht sich auf öffentliche und private Einrichtungen, in denen es zu Freiheitsbeschränkungen kommt oder kommen kann. In diesen Einrichtungen sind Menschen besonders gefährdet, Opfer von Misshandlungen oder unmenschlicher Behandlung zu werden. Sieben Kommissionen führen im Auftrag der VA flächendeckende und routinemäßige Kontrollen in Justizanstalten, Polizeiinspektionen und Polizeianhaltezentren, Alten- und Pflegeheimen, psychiatrischen Abteilungen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe durch. Um Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern, überprüft die VA darüber hinaus auch Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen. Weiters beobachten und überprüfen die VA und ihre Kommissionen die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durch die Exekutive, etwa bei Demonstrationen, Großveranstaltungen, Versammlungen oder Abschiebungen.



Der verfassungsgesetzliche Auftrag der VA zum Schutz der Menschenrechte als „Nationaler Präventionsmechanismus“ (NPM) basiert auf zwei Rechtsakten der Vereinten Nationen: Einerseits auf dem UN-Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) und andererseits auf der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK).

UN-Menschenrechts-  
abkommen

Die Kontrollen werden von insgesamt sieben Expertenkommissionen der VA durchgeführt. Neben den schon bestehenden sechs Regionalkommissionen wurde mit 1. Juli 2021 eine eigene bundesweite Kommission für den Straf- und Maßnahmenvollzug eingerichtet. Die Kommissionen haben uneingeschränkten Zutritt zu allen Einrichtungen und erhalten alle für die Ausübung ihres Mandats erforderlichen Informationen und Unterlagen. Jede Kommission besteht aus einer Leitung sowie Mitgliedern, die gemäß internationalen Vorgaben unter Berücksichtigung der Geschlechterparität von der VA bestellt werden. Sie sind multiethnisch und multidisziplinär zusammengesetzt. Die Kommissionen berichten die Ergebnisse ihrer Prüfungen an die VA.

Seit 1. Juli 2021:  
Sieben Experten-  
kommissionen

In den Berichtsjahren führten die Kommissionen österreichweit 1.018 Kontrollen durch. 972 Kontrollen fanden in Einrichtungen statt, 46-mal wurden Polizeieinsätze begleitet. Die Kontrollen erfolgten in der Regel unangekündigt, um einen möglichst unverfälschten Eindruck zu erhalten. Lediglich 18 % der Kontrollen waren angekündigt. Die meisten Kontrollen fanden in NÖ und Wien statt, dies ist auf die hohe Einrichtungsdichte in diesen beiden Bundesländern zurückzuführen.

1.018 Kontrollen

Präventive Kontrolle 2020 – 2021		
Bundesland	Kontrollbesuche in Einrichtungen	Beobachtung von Polizeieinsätzen
NÖ	247	3
Wien	212	12
Stmk	109	4
Tirol	101	13
OÖ	90	2
Sbg	70	7
Bgld	64	3
Ktn	49	2
Vbg	30	0
<b>gesamt</b>	<b>972</b>	<b>46</b>
<b>davon unangekündigt</b>	<b>812</b>	<b>24</b>

Die Kommissionen beanstandeten die menschenrechtliche Situation in 676 Fällen (d.h. 68 % der Kontrollen). Die VA prüfte diese Fälle auf Grundlage der Wahrnehmungen der Kommissionen und setzte sich mit den zuständigen Ministerien und Aufsichtsbehörden in Verbindung, um auf Verbesserungen hinzuwirken. Dadurch konnten bereits viele Missstände und Gefährdungen beseitigt werden. Darüber hinaus mündeten die Ergebnisse dieser Prüftätigkeit auch in zahlreichen Empfehlungen der VA, die menschenrechtliche Standards in den Einrichtungen gewährleisten sollen.

MRB berät die VA zu Fragen der Menschenrechte

Als beratendes Gremium steht der VA der Menschenrechtsbeirat (MRB) zur Seite. Der MRB unterstützt die VA bei der Ausübung des Menschenrechtsmandats und setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Nichtregierungsorganisationen und Bundesministerien zusammen. Die VA ersucht den MRB regelmäßig um Stellungnahme zu verschiedenen Themen des präventiven Menschenrechtsschutzes und Empfehlungsentwürfen des NPM. In den Berichtsjahren wurden die Ergebnisse der Tätigkeit des MRB in zehn ordentlichen und zwei außerordentlichen Plenarsitzungen mit den Mitgliedern der VA erörtert.

Die präventive Tätigkeit der VA wird in den Bänden „Präventive Menschenrechtskontrolle 2020“ und „Präventive Menschenrechtskontrolle 2021“ ausführlich dargestellt.

## 1.4 Budget und Personal

Gemäß dem Finanzierungsvoranschlag stand der VA im Jahr 2021 ein Budget von 12.431.000 Euro zur Verfügung. Gemäß dem Ergebnisvoranschlag standen 12.534.000 Euro zur Verfügung. Im Folgenden wird nur der Finanzierungsvoranschlag erläutert, weil dieser den tatsächlichen Geldfluss darstellt (siehe BVA 2021 Teilheft für die Untergliederung 05 VA).

Im Finanzierungsvoranschlag entfielen auf Auszahlungen aus Personalaufwand 7.293.000 Euro, auf Auszahlungen aus dem betrieblichen Sachaufwand 4.145.000 Euro. Zum betrieblichen Sachaufwand zählen z.B. Auszahlungen für die Kommissionen und den MRB, Aufwendungen aus gesetzlichen Verpflichtungen für Bezüge der Mitglieder der VA, Auszahlungen für die Rentenkommission und der durch sie beauftragten Clearings, Verwaltungspraktika, Druckwerke, Energiebezüge sowie sonstige Aufwendungen.

Zusätzlich hatte die VA auch noch Auszahlungen aus Transfers vor allem für die Pensionen der ehemaligen Mitglieder der VA und die Witwen der ehemaligen Mitglieder der VA von 924.000 Euro zu leisten. Schließlich standen noch für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 43.000 Euro und für Gehaltsvorschüsse 26.000 Euro zu Verfügung.

Zur Erfüllung der seit 1. Juli 2012 der VA zukommenden Aufgaben nach dem OPCAT-Durchführungsgesetz war für Auszahlungen für die Kommissionen

und den MRB 2021 ein Budget von 1.450.000 Euro (unverändert zu 2020) vorgesehen. Davon wurden für Entschädigungen und Reisekosten für die Kommissionsmitglieder rund 1.305.000 Euro und für den MRB rund 85.000 Euro budgetiert; rund 60.000 Euro standen für Workshops für die Kommissionen und die im OPCAT-Bereich tätigen Bediensteten der VA sowie für Expertengutachten zur Verfügung.

Für Auszahlungen für die seit 1. Juli 2017 in der VA eingerichtete Rentenkommission (gem. § 15 HOG) und der durch sie beauftragten Clearings wurde 2021 ein Budget von 200.000 Euro (unverändert zu 2020) vorgesehen.

<b>Bundesvoranschlag (BVA) der VA in Mio. Euro Finanzierungsvoranschlag 2021/2020</b>			12,431 Mio. Budget
<b>Auszahlungen</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	
Personalaufwand	7,088	7,293	
Betrieblicher Sachaufwand	4,151	4,145	
Transfers	0,924	0,924	
Investitionstätigkeit und Gehaltsvorschüsse	0,079	0,069	
<b>gesamt</b>	<b>12,242</b>	<b>12,431</b>	

Die VA verfügte per 31. Dezember 2021 über insgesamt 90 Planstellen im Personalplan des Bundes (2020: 89 Planstellen). Mit Teilzeitkräften und Personen mit herabgesetzter Wochenarbeitszeit, Verwaltungspraktika und Entsendeten von anderen Gebietskörperschaften sind in der VA insgesamt im Durchschnitt 100 Personen tätig. Nicht zum Personalstand zählen die insgesamt 61 Mitglieder der (seit Juli 2021) sieben Kommissionen, die 34 Mitglieder und Ersatzmitglieder des MRB der VA sowie die 11 Mitglieder der Rentenkommission gemäß HOG (2020: 12 Mitglieder).

90 Planstellen

## 1.5 Bürgernahe Kommunikation

Die hohen Beschwerdezahlen sind auf die große Bekanntheit und hohe Akzeptanz der VA in der Bevölkerung zurückzuführen. Die gute Erreichbarkeit der VA für die Bürgerinnen und Bürger, besonders auch in Zeiten der Pandemie, spielt dabei ebenfalls eine wesentliche Rolle. Als bürgerorientierte Service- und Kontrolleinrichtung gewährleistet die VA einen einfachen und formlosen Kontakt: Beschwerden können persönlich oder schriftlich eingebracht werden. Außerdem stellt die VA über ihre Homepage ein Online-Beschwerdeformular zur Verfügung. In den Jahren 2020 und 2021 nutzten 4.412 Personen diese Möglichkeit, rund doppelt so viele wie in den Jahren 2018 und 2019.

Unkomplizierter Kontakt – auch über beliebtes Online-Formular

Unter einer kostenlosen Servicenummer können sich Bürgerinnen und Bürger telefonisch informieren oder ihr Anliegen persönlich beim Auskunftsdienst der VA abgeben. Das Angebot nutzte die Bevölkerung im Berichtszeitraum 19.119-mal und somit um 27 % häufiger als davor.

Dass die Angebote von den Niederösterreicherinnen und Niederösterreichern in hohem Maße angenommen und offensichtlich auch geschätzt werden, belegen die folgenden Zahlen für den Berichtszeitraum 2020 – 2021:

- 7.569 Menschen schrieben an die VA: 2.527 Frauen, 4.524 Männer und 518 Personengruppen,
- 12.254 Schriftstücke umfasste die gesamte Korrespondenz,
- 2.016 Briefe und E-Mails umfasste die gesamte Korrespondenz mit den Behörden.

Die Sprechtage der Mitglieder der VA in den Bundesländern werden ebenfalls gerne in Anspruch genommen. Im Rahmen von 36 Sprechtagen nutzten die Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher die Möglichkeit, ihr Anliegen persönlich mit den Volksanwälten zu besprechen.

## 1.6 Öffentlichkeitsarbeit

### Information und Unterstützung

Mit einer aktiven Öffentlichkeitsarbeit informiert die VA Bürgerinnen und Bürger, Politik, Expertinnen und Experten sowie nationale und internationale Organisationen über ihre Aufgaben, Tätigkeiten und Möglichkeiten. Ein wichtiges Ziel ist, die Bevölkerung bei Problemen mit österreichischen Behörden bestmöglich mit Informationen zu unterstützen sowie auf Herausforderungen bei der Einhaltung der Menschenrechte hinzuweisen. Zu den wichtigsten Instrumenten der Öffentlichkeitsarbeit der VA gehören – neben den veröffentlichten Tätigkeitsberichten – ein umfangreicher Online-Auftritt mit einem regelmäßig erscheinenden Newsletter sowie die wöchentlich ausgestrahlte ORF-Sendung „Bürgeranwalt“.

Darüber hinaus standen die Volksanwälte auch in den Jahren 2020 und 2021 für zahlreiche Interviews, Medientermine und Hintergrundgespräche zur Verfügung. Journalistinnen und Journalisten wurden außerdem in Presseaussendungen, Presseunterlagen und Pressekonferenzen über die aktuellen Schwerpunkte der VA informiert – auch wenn Letztere aufgrund der Pandemie teilweise online stattfanden.

### Website der VA

Website mit über 180.000 Zugriffen jährlich

Umfangreiche Informationen über die VA finden alle Interessierten auf der Website [www.volksanwaltschaft.gv.at](http://www.volksanwaltschaft.gv.at). Dort können Userinnen und User neben aktuellen Meldungen zu Prüfverfahren auch sämtliche Basisinformationen, Publikationen, Tätigkeitsberichte und Stellungnahmen zu Gesetzes-

entwürfen sowie Berichte über Veranstaltungen und internationale Aktivitäten nachlesen. Die Website wird von Bürgerinnen und Bürgern aktiv genutzt. Mit je über 180.000 Zugriffen konnte sie in den Berichtsjahren ein weiteres Plus verzeichnen. Besonders geschätzt wird auch das über die Website abrufbare Online-Beschwerde-Formular der VA, das im Jahr 2021 4.412-mal befüllt wurde.

## ORF-Sendung „Bürgeranwalt“

Eine der wichtigsten Kommunikationsplattformen für die Anliegen der VA ist die ORF-Sendung „Bürgeranwalt“. Seit Jänner 2002 informiert die VA in der Sendung wöchentlich die Öffentlichkeit über aktuelle Prüfverfahren. Dabei diskutieren die Volksanwälte im Studio Beschwerdefälle der Bürgerinnen und Bürger direkt mit den Betroffenen sowie Behördenvertreterinnen und -vertretern. Auf diesem Weg konnten bereits die meisten Probleme erfolgreich gelöst werden.

So auch in der Sendung am 10. April 2021, in der bereits der 2.000. Fall präsentiert wurde: Diskutiert wurde ein verstopfter Kanal, an dem vier Grundstücke hängen. Die Nachbarin, in deren Garten sich der Zugang zum Kanal befindet, verwehrte dem Räumungsunternehmen den Zutritt zu ihrem Grundstück. Die anderen drei Anrainerinnen und Anrainer waren wegen der in ihren Häusern aufgestauten Fäkalien verzweifelt. Die VA konnte erreichen, dass die BH aktiv wird. Der Kanal wurde schließlich von der Verstopfung befreit.

2.000. Fall  
beim Bürgeranwalt

Nicht nur im geschilderten Fall konnte eine Lösung gefunden werden. Die inhaltliche Bilanz ist über die vergangenen Jahre hinweg äußerst positiv: Die von der VA im „Bürgeranwalt“ thematisierten Fälle, die ein individuelles Problem mit einer Behörde betrafen, konnten so gut wie immer entweder vollständig im Sinne der betroffenen Bürgerinnen und Bürger gelöst werden, oder es konnten zumindest deutliche Verbesserungen erzielt werden.

Problemlösung

Der „Bürgeranwalt“ wird jeden Samstag ab 18.00 Uhr in ORF 2 ausgestrahlt. Gehörlose und hörbeeinträchtigte Personen können die Sendung auch in der österreichischen Gebärdensprache oder im ORF TELETEXT auf Seite 777 mit Untertiteln verfolgen. Darüber hinaus kann jede Sendung eine Woche lang in der ORF TVthek abgerufen werden (über <http://tvthek.orf.at/profile/Buergeranwalt/1339> oder über die Website der VA). Die Studiodiskussionen mit den Volksanwälten erfreuen sich einer konstant hohen Beliebtheit bei den Zuseherinnen und Zusehern. So verfolgten in den Berichtsjahren durchschnittlich 430.000 Haushalte die Sendung, was einem Marktanteil von rund 25 % entspricht.

Reichweite:  
430.000 Haushalte

## Berichtswesen der VA

Über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit informiert die VA in regelmäßigen Abständen die Gesetzgebung. Allerdings konnten die planmäßig übermittel-

Pandemie-bedingte  
Einschränkungen

ten Berichte Pandemie-bedingt nicht immer im laufenden Kalenderjahr und auch nicht immer persönlich mit den Abgeordneten der Landtage diskutiert werden. Bei der Präsentation der Prüfergebnisse musste die VA teilweise auf webbasierte Technologien ausweichen. So nahmen die Volksanwälte an den Ausschusssitzungen in der Stmk, Sbg, OÖ und dem Bgld aufgrund stark steigender Infektionszahlen per Videoschaltung aus der VA teil.

## IMAS-Studie im Frühjahr 2020

Umfrage zu Bekanntheit und dem Kenntnisstand über die VA	Um den aktuellen Eindruck der VA im Bewusstsein der Österreicherinnen und Österreicher zu erfassen, wurde IMAS mit der Durchführung einer österreichweiten Umfrage beauftragt. Der Fokus lag dabei auf der Bekanntheit und dem Kenntnisstand über die Aufgabenbereiche, dem Image, der Kontaktaufnahme sowie den Befugnissen der VA.
Hoher Bekanntheitsgrad	Die Umfrage zeigt, dass die Menschen mit der Arbeit der VA insgesamt sehr zufrieden sind. Die Institution verfügt über einen hohen Bekanntheitsgrad. Drei von vier Befragten kennen die VA. Eine Mehrheit ist auch gut über ihre Aufgaben informiert und weiß ihre Arbeit zu schätzen. Insgesamt kennen die VA mehr Frauen (77 %) als Männer (72 %), mehr ältere Menschen (83 %) als jüngere (60 %) sowie mehr Menschen mit höherer Bildung (82 %) als jene mit Pflichtschulabschluss (66 %).
Aktive Medienarbeit	Zum hohen Bekanntheitsgrad trägt die aktive Medienarbeit der VA – insbesondere im Rahmen der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ – wesentlich bei. Demnach kennt ein Großteil der Bevölkerung die VA aus den Medien (71 %), insbesondere aus dem Fernsehen (60 %).
Positives Image	Das Image der VA ist eindeutig positiv besetzt: 59 % der Bevölkerung finden, dass die VA eine wichtige Funktion ausübt. Ein Großteil hält die Institution für bürgernah, ist überzeugt, dass sie sich für die Bürgerinnen und Bürger einsetzt und eine sehr nützliche Arbeit leistet.
VA als Anlaufstelle	Für rund drei Viertel kommt die VA auch als Anlaufstelle bei potenziellen Problemen in Betracht. In den soziodemografischen Analysen zeigt sich, dass jüngere Menschen überdurchschnittlich viele Vorbehalte gegenüber der VA äußern. Dies kann auf den geringeren Kenntnisstand zurückzuführen sein. Als Haupthindernis einer Kontaktaufnahme mit der VA wird ein Wissensdefizit, vor allem über die Aufgaben und Möglichkeiten, gesehen.
Kenntnisse über Hauptaufgaben der VA	Immerhin 64 % der VA-Kennerinnen und -Kenner wissen, dass der Schutz vor Behördenwillkür eine der Hauptaufgaben der VA ist, gefolgt von Aufklärung der Bürger über ihre Rechte gegenüber dem Staat (55 %) und Prüfung von Beschwerden über die Verwaltung (52 %). Aber 49 % vermuten auch, dass die VA Unterstützung bei privaten Rechtsstreitigkeiten (49 %) und im Bereich Konsumentenschutz (45 %) bietet. Dass die VA seit 2012 für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte zuständig ist, halten 78 % der Bevölkerung für wichtig.

Knapp zwei Fünftel (39 %) haben jedoch den Eindruck, dass die VA zu wenig Autorität hat. Fast zwei Drittel (62 %) sprechen sich dafür aus, dass sie auch Beschwerden über ausgegliederte Rechtsträger des Bundes, der Länder und der Gemeinden prüfen sollte. Bei der Forderung nach der Kontrolle des Ablaufs von Gerichtsverfahren zeigt sich ein ähnliches Bild: 57 % würden diese Rechtsmöglichkeit begrüßen.

Prüfung ausgegliederter Rechtsträger

Abschließend lässt sich feststellen, dass jüngere Bevölkerungsgruppen und Personen mit niedrigerer Bildung einen vergleichsweise geringen Kenntnisstand über die VA, ihre Aufgabenbereiche und Anlaufstellen aufweisen. Dementsprechend sind diese auch vergleichsweise seltener bereit, sich im Bedarfsfall an die VA zu wenden.

Wissensdefizit als Haupthindernis

Um für die Zukunft besser gerüstet zu sein, plant die VA daher, ihr Informations- und Online-Angebot weiter auszubauen. Auf diese Weise sollen ein jüngeres Publikum sowie Frauen besser angesprochen werden können. Ein weiteres Ziel ist, einen rechtlichen Rahmen zu schaffen, um die VA im Zuge der politischen Bildung in Schulen präsentieren zu können und somit den Bekanntheitsgrad der VA auch bei jüngeren Menschen zu erhöhen. Bei Frauen ist der Bekanntheitsgrad der Institution zwar verhältnismäßig hoch, trotzdem nehmen sie die Angebote der VA weniger in Anspruch. Hier gilt es, mit spezifischen Angeboten wie der jährlich stattfindenden Ringvorlesung „Eine von fünf“ weitere Akzente zu setzen.

Zukunftsprojekte

## Erklärvideo – „So hilft mir die Volksanwaltschaft“

In der Folge der im Frühjahr 2020 durchgeführten IMAS-Studie entstand ein Erklärvideo, das insbesondere jüngere Menschen auf die VA und ihre Aufgaben aufmerksam machen soll. Das Video – „So hilft mir die Volksanwaltschaft“ – wurde den Medien im Herbst 2021 präsentiert und ist über die Website der VA abrufbar. Es wird Schulen im Rahmen der politischen Bildung zur Verfügung gestellt und findet bei Vorträgen Verwendung, sowohl online als auch bei Veranstaltungen in- und außerhalb der VA.

VA in einer Minute erklärt

## Auftaktveranstaltung zum Thema Gewalt an Frauen

Um der Tabuisierung und Verharmlosung von Gewalt an Frauen aktiv entgegenzuwirken, veranstaltet das Zentrum für Gerichtsmedizin der MedUni Wien in Zusammenarbeit mit dem Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (AÖF) und der VA alljährlich die interdisziplinäre Ringvorlesung „Eine von fünf“. Die Vorlesungsreihe will Studierende aus unterschiedlichen Fachrichtungen dafür gewinnen, sich im Hinblick auf ihre zukünftige berufliche Praxis sowie im wissenschaftlichen Kontext mit der Gewaltthematik und den für die Betroffenen daraus resultierenden gesundheitlichen Problemen intensiv zu befassen.

Ringvorlesung „Eine von fünf“

Die VA nützt die Ringvorlesung, um Gewaltschutz und Gewaltprävention als politische und gesellschaftliche Herausforderung zu thematisieren, auf

Defizite hinzuweisen und um auf deren Behebung ausgerichtete Aus- und Fortbildungsprogramme in den Rechts-, Gesundheits- und Sozialberufen zu initiieren.

Schwerpunkt: Opfer-  
schutzorientierte  
Täterarbeit

Um auf die gesamte Bandbreite der Herausforderungen aufmerksam zu machen, legt die Ringvorlesung dabei alljährlich einen anderen inhaltlichen Schwerpunkt. In den Jahren 2020 und 2021 lag dieser auf der „Opferschutzorientierten Täterarbeit bei Gewalt an Frauen und Kindern“.

Auftaktveranstaltung  
2020 online

COVID-19-bedingt konnte die Ringvorlesung im Jahr 2020 nicht an der MedUni Wien durchgeführt werden. Die Auftaktveranstaltung fand jedoch online statt. Über einen Livestream aus den Räumlichkeiten der VA konnte auf diesem Weg sogar ein wesentlich breiteres Publikum erreicht werden. Neben Kurzvorträgen der Veranstalter sowie von Frauenministerin Susanne Raab und der Generalsekretärin des Sozialministeriums Ines Stilling wurde eine aktuelle Studie präsentiert, die von AÖF und der VA beauftragt und vom Sozialministerium sowie vom Frauenministerium finanziell unterstützt wurde.

Studie mit Analyse  
der Berichterstattung

Unter dem Titel „Gewalt gegen Frauen – Analyse der Berichterstattung über Gewaltdelikte an Frauen und die Rolle der Medien“ stellte die Autorin Maria Pernegger (MediaAffairs) vor, wie unterschiedlich im Medienvergleich über Gewalt an Frauen berichtet wird. Zu den wichtigsten Ergebnissen zählt, dass die reichweitenstarken Boulevardblätter deutlich mehr über Gewalt an Frauen berichten als die Qualitätszeitungen. Der Fokus der Boulevardmedien liegt dabei primär auf der Aufbereitung von Einzelfällen, insbesondere Frauenmorden. Gewalt als Gesellschaftsproblem und die allgemeine Auseinandersetzung mit der Problematik nehmen in den Qualitätsmedien hingegen einen prominenteren Platz ein.

Handlungs-  
empfehlungen  
für Medien und Politik

Die Medienanalyse zeigt, dass es nach wie vor hohes Verbesserungspotenzial gibt und es mehr Sensibilisierung bei der Berichterstattung über Gewalt an Frauen bedarf. In der Studie wurden daher Handlungsempfehlungen für Medien, aber auch die Politik formuliert.

Ansätze zur  
gendersensiblen  
Gewaltprävention

Im Anschluss stellten Experten ihre Ansätze zur gendersensiblen Gewaltprävention vor und erläuterten notwendige Maßnahmen, um Gewalt an Frauen entgegenzuwirken.

Da die Ringvorlesung im Herbst 2020 COVID-19-bedingt nicht an der MedUni Wien durchgeführt wurde und erst im Mai 2021 mit beschränkter Teilnehmerzahl stattfinden konnte, beschlossen die Organisatorinnen und Organisatoren aufgrund des großen Interesses, den Schwerpunkt der Ringvorlesung im Herbst 2021 zu wiederholen und den Fokus erneut auf jene Männer zu legen, die Gewalt gegen Frauen und Kinder ausüben, und auf die opferschutzorientierte Täterarbeit.

Vortragende verschiedenster Institutionen – von Kinder- und Männerberatungsstellen, Opferschutzeinrichtungen und Polizei bis hin zur VA –



erörterten an sieben Vorlesungstagen verschiedene Formen von Gewalt, Gewaltschutzmaßnahmen, Gewaltpräventionsangebote, Auswirkungen von Geschlechterrollen und Männerbildern sowie Resozialisierungsmaßnahmen für Täter.

Die Vorlesungsinhalte wurden von den einzelnen Referentinnen und Referenten in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt und sind auf der Website des Zentrums für Gerichtsmedizin Wien abrufbar.

Auch im Jahr 2021 wurde die Ringvorlesung mit einer Auftaktveranstaltung am 25. November 2021 in der VA eröffnet. Um die Inhalte in Zeiten stark steigender COVID-19-Zahlen einem möglichst breiten Publikum zugänglich zu machen, fand diese wieder als Livestream statt. Vertreterinnen und Vertreter unterschiedlicher Berufsrichtungen diskutierten über ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit Gewalt an Frauen, Opfern und Tätern und zeigten auf, was jede und jeder Einzelne in seinem beruflichen Umfeld zur Verringerung der Gewalt beitragen kann. Formuliert wurden dabei auch Defizite in den Rahmenbedingungen, deren Veränderungen die Politik und Gesetzgebung in Angriff nehmen müssen.

Auftaktveranstaltung  
als Livestream

Beide Auftaktveranstaltungen erhielten viel Zuspruch. Insgesamt verfolgten die Livestreams jeweils über 250 Personen. Bis zum Jahresende 2021 sahen insgesamt 1.000 Interessierte die Veranstaltungen über die Website der VA nach.

## 1.7 Internationale Aktivitäten

### 1.7.1 International Ombudsman Institute (IOI)

Das International Ombudsman Institute (IOI) blickt auf eine erfolgreiche Geschichte als einziges, globales Netzwerk für Ombudseinrichtungen zurück. Seit September 2009 betreut die VA den Sitz des IOI Generalsekretariats in Wien, mit Volksanwalt Amon in der Rolle des IOI Generalsekretärs.

Die übliche Form der Vernetzung durch Trainingsangebote, Seminare oder Konferenzen wurde aufgrund der anhaltenden COVID-19-Pandemie auch 2020 und 2021 auf eine harte Probe gestellt. Das IOI konnte trotz der schwierigen Umstände die Kommunikationskanäle zu seinen Mitgliedern offen und den internationalen Austausch aufrecht halten.

Im Mai 2021 fand die 12. IOI Weltkonferenz und Generalversammlung statt. Aufgrund der Pandemie musste die ursprünglich für 2020 geplante Veranstaltung erst um ein Jahr verschoben und letztendlich virtuell abgehalten werden. Unter diesen schwierigen Voraussetzungen überzeugten die irischen Gastgeber mit der Organisation einer professionellen Veranstaltung, die dem Motto „Giving Voice to the Voiceless“ („Jenen eine Stimme geben, die keine haben“) gerecht wurde.

12. IOI Weltkonferenz  
und General-  
versammlung

500 Delegierte aus 130 Mitgliedsinstitutionen	Insgesamt 500 Delegierte aus über 130 Mitgliedsinstitutionen widmeten sich in der zweitägigen Konferenz den sogenannten vulnerablen Gruppen (ältere Menschen, Menschen mit Behinderung, Asylsuchende, Kinder, Häftlinge, Menschen in Psychiatrien, Obdachlose etc.), die oft nicht für sich selbst sprechen können und daher besonders auf die Unterstützung von Ombudseinrichtungen angewiesen sind. Die Plenarsitzungen und Workshops thematisierten vor allem die Herausforderungen, denen diese Menschen in der COVID-19-Pandemie gegenüberstehen.
Generalversammlung beschließt Statutenreform	In der Generalversammlung konnten wichtige Reformen der Statuten beschlossen werden, die das IOI zu einer noch transparenteren, demokratischeren und inklusiveren Organisation machen. In seiner Funktion als IOI Generalsekretär kam Volksanwalt Amon eine zentrale Rolle zu. Er informierte die Mitglieder über die Errungenschaften des IOI in den vergangenen vier Jahren. Besonders am Herzen lag ihm dabei die Unterstützung von Ombudsleuten, die unter schwierigen Bedingungen arbeiten oder sogar Drohungen und Gefahren ausgesetzt sind.
IOI erwirkt Erweiterungen der UN-Ombudsman-Resolution	Das IOI konnte große Erfolge in der Bewusstseins-schaffung für die Arbeit von Ombudseinrichtungen beim Schutz und bei der Förderung von Menschenrechten verbuchen. Alle zwei Jahre behandeln die Vereinten Nationen eine Resolution zur „Rolle von Ombudsman-Einrichtungen beim Schutz und bei der Förderung von Menschenrechten“ und legen diese der UN-Generalversammlung zur Beschlussfassung vor. Im Dezember 2020 wurde eine vom IOI maßgeblich vorangetriebene Erweiterung dieser Resolution verabschiedet. Die neue Resolution unterstützte klar die Venedig Prinzipien zum Schutz und zur Förderung von Ombudsman-Institutionen (vom Europarat 2019 beschlossen) und etabliert diese erstmals als internationale Standards für Ombudseinrichtungen weltweit.
IOI wird internationale Einrichtung	Die Resolution ist ein wichtiger Schritt, um die Arbeit von Ombudseinrichtungen sichtbar zu machen und die Einrichtung starker, unabhängiger Institutionen zu fördern. „Sie wird dazu beitragen die Beziehungen zwischen dem IOI und den Vereinten Nationen zu festigen und sie als Partner in der Umsetzung der UN-Menschenrechtsagenden einen,“ betont IOI Generalsekretär Amon. Das nächste strategische Ziel in diesem Zusammenhang ist die Beantragung eines Beobachterstatus für das IOI in der Generalversammlung der Vereinten Nationen. Ein wichtiger Schritt zur Erreichung dieses Ziels konnte 2021 gesetzt werden. Nach intensiven Gesprächen mit dem zuständigen Minister, Alexander Schallenberg, erreichte Volksanwalt Amon, dass dem IOI ab Jänner 2022 Rechtsfähigkeit als „sonstige Internationale Einrichtung“ im Sinne des österreichischen Amtssitzgesetzes eingeräumt wird. Dieser Status wird sich positiv auf die Zusammenarbeit des IOI mit den Vereinten Nationen auswirken.
Schwerpunkt Lateinamerika	Das IOI ist bemüht, die Anzahl seiner Mitglieder in Lateinamerika zu erhöhen. Erste Öffnungsschritte im Sommer ermöglichten die Teilnahme von

Volksanwalt Amon an einer Konferenz zum Thema „Flüchtlinge und Migration“, die vom kolumbianischen Ombudsman abgehalten wurde. Amon nahm dabei die Gelegenheit wahr, das IOI vorzustellen und den Kolleginnen und Kollegen aus Lateinamerika die Vorzüge einer IOI-Mitgliedschaft zu erläutern. Eine weitere Gelegenheit zum Austausch mit Ombudseinrichtungen in der Region bot ein Treffen der Iberoamerikanischen Ombudsman Vereinigung, die ihre Generalversammlung in der Dominikanischen Republik ausrichtete. Die anwesenden Ombudseinrichtungen zeigten großes Interesse an der Arbeit und den Serviceangeboten des IOI. Die Ombudsleute aus Costa Rica, Kolumbien und der Dominikanischen Republik kündigten an, eine Mitgliedschaft im IOI so bald als möglich anzustreben.

Das IOI bietet seinen Mitgliedern regelmäßig und kostenlos Fortbildungen zu unterschiedlichen Themen an. Aufgrund der Pandemie war man auch hier gezwungen auf virtuelle Trainingskurse und Online-Veranstaltungen, sog. Webinare, zurückzugreifen. Das IOI richtete zwei Online-Workshops aus, in denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in einer gemeinsamen Videoschaltung und begleitet von erfahrenen BBC-Journalistinnen und -Journalisten den richtigen Umgang mit Medienanfragen erlernten. Thematisiert wurde, wie man sich auf Interviews vorbereitet, wie man die wesentlichen Punkte übermittelt, mit welchen „journalistischen Fallen“ zu rechnen ist und wie diese umgangen werden können. Den Abschluss bildeten 45-minütige Einzelsitzungen, in denen das Gelernte individuell und praxisnah geübt werden konnte.

Trainingsangebot für Mitgliedsinstitutionen

Zusammen mit der Ombudseinrichtung Israels konnte das IOI zwei weitere Online-Formate organisieren, die Ombudsleute aus der ganzen Welt zum virtuellen Austausch zusammenbrachten. Der erste Termin befasste sich mit dem Thema „Ombudseinrichtungen und die Herausforderungen von COVID-19“. Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus aller Welt erfuhren, welche Strategien Ombudseinrichtungen entwickelten, um während der Pandemie für die Öffentlichkeit erreichbar zu bleiben, ihre Kontrolltätigkeit aufrechtzuerhalten und den Schutz der Rechte der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu gewährleisten. Die zweite Veranstaltung befasste sich mit den Rechten älterer Menschen und der Tatsache, dass die Lebensdauer der Bevölkerung stetig steigt. Volksanwalt Amon richtete einleitende Willkommensworte an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und gratulierte der israelischen Einrichtung zur langen und erfolgreichen Arbeit.

Online-Austausch in Kooperation mit Ombudsman Israel

Leider erreichte die internationale Ombudsman-Gemeinschaft auch eine sehr traurige Nachricht, als das plötzliche Ableben des früheren Volksanwalts und IOI Generalsekretärs Günther Kräuter im August 2021 bekannt wurde. Das IOI verabschiedete sich in tiefer Trauer von seinem früheren Generalsekretär und Ehrenmitglied. Die zahlreichen Beileidsbekundungen aus aller Welt zeugten von der großen Wertschätzung, die Volksanwalt Kräuter von der internationalen Ombudsman-Gemeinschaft entgegengebracht wurde.

IOI trauert um früheren Generalsekretär Günther Kräuter

## 1.7.2 Internationale Zusammenarbeit

### Vereinte Nationen

Universal Periodic Review (UPR)

Im Rahmen der Universellen Periodischen Staatenüberprüfung (Universal Periodic Review, UPR) überwacht dieser Kontrollmechanismus der Vereinten Nationen regelmäßig die Menschenrechtssituation in den Mitgliedsstaaten. Nationale Menschenrechtsinstitutionen (NHRIs) und NGOs waren auch im 3. UPR-Zyklus eingeladen, ihre Anliegen schon vor der eigentlichen Staatenprüfung in sogenannten „Pre-Sessions“ zu präsentieren. Volksanwalt Amon thematisierte dabei die Situation in Österreich im Hinblick auf die COVID-19-Krise und die damit verbundenen Härtefälle vor allem im Bereich der vulnerablen Gruppen. Einen Schwerpunkt legte er auf Menschen mit Behinderung und die Tatsache, dass die ohnehin sehr angespannte Situation auf den Arbeitsmärkten vor allem diese Gruppe noch stärker betrifft und ihren Zugang zum Arbeitsmarkt weiter erschwert. Auch die Gruppe der älteren Menschen war von den COVID-19-Eindämmungsmaßnahmen der Regierung stärker betroffen als der Rest der Bevölkerung. Diese Menschen leben oft in institutioneller Pflege und Kontakt- und Besuchseinschränkungen in Alten- und Pflegeheimen trieben ihre Vereinsamung weiter voran.

14. Tagung der Vertragsstaaten zur UN-BRK

Die VA war auch bei der 14. Tagung der Vertragsstaaten zur UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) vertreten, die 2021 als Hybridkonferenz abgehalten wurde. Als übergeordnetes Thema befasste man sich mit den in der Pandemie gewonnenen Erfahrungen und den daraus ableitbaren Verbesserungen für die Erfüllung der Bedürfnisse und die Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderung. In verschiedenen Arbeitsgruppen diskutierten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer den Schutz von Menschen mit Behinderung in humanitären Krisensituationen, ihr unabhängiges und in die Gemeinschaft eingebundenes Leben und die Herausforderungen der COVID-19-Pandemie.

VA durchläuft Prozess der Re-Akkreditierung bei GANHRI

Als Nationale Menschenrechtsinstitution (NHRI) ist die VA akkreditiertes Mitglied im internationalen Dachverband nationaler Menschenrechtsinstitutionen, der sog. Global Alliance of National Human Rights Institutions (GANHRI). Auf Grundlage der sog. „Pariser Prinzipien“, den internationalen Standards für NHRIs, überprüft GANHRI seine Mitglieder regelmäßig und vergibt in einem von der UN anerkannten Akkreditierungsverfahren entsprechende Einstufungen. Die VA hat sich um eine Re-Akkreditierung bei GANHRI beworben und das Verfahren mit der Übermittlung einer umfangreichen Erklärung zur Erfüllung der Pariser Prinzipien 2021 eingeleitet. Analysiert und evaluiert wurde der Antrag der VA vom Unterausschuss für Akkreditierung.

### Europäische Union

Schengen-Evaluierung

Auf Anfrage der Europäischen Kommission nahm die VA an einem telefonischen Expertengespräch teil und konnte einer Vertreterin der Europäischen

Grundrechteagentur (FRA) die Sicht der VA zur Schengen-Evaluierung darlegen. Der Schengen-Evaluierungsmechanismus und die darüber regelmäßig erhobenen Daten vermitteln ein umfassendes Bild über die Herausforderungen, denen EU-Mitgliedstaaten bei Rückführungen und Rückkehrprogrammen gegenüberstehen.

Im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft fand im November 2020 ein virtueller „Europäischer Inklusionsgipfel“ statt, an dem ein Experte der VA teilnahm. Thematisiert wurde der Stand der Inklusion in Europa und die unterschiedlichen Erfahrungen in den Mitgliedsstaaten, wobei vor allem der Europäische Rechtsakt zur Barrierefreiheit, der Schutz von Frauen und Kindern mit Behinderungen vor Gewalt, die Digitalisierung sowie die inklusive Entwicklungszusammenarbeit auf dem Programm standen.

Europäischer  
Inklusionsgipfel

Im Juli stattete der Direktor der in Wien ansässigen EU-Grundrechteagentur (FRA), Michael O’Flaherty, Volksanwalt Amon einen Besuch ab. Die Grundrechteagentur ist das beratende Gremium der EU in Menschenrechtsfragen. Sie arbeitet eng mit nationalen und internationalen Stellen zusammen. Als Menschenrechtshaus der Republik setzt die VA alles daran, potentielle Menschenrechtsverletzungen bereits im Kern zu erkennen und zu unterbinden. Aus diesem Grund ist es Volksanwalt Amon ein großes Anliegen, einen intensiven Austausch mit der EU-Grundrechteagentur zu pflegen. Volksanwalt Amon empfing außerdem die Europäische Bürgerbeauftragte Emily O’Reilly, als diese im Rahmen einer FRA-Veranstaltung nach Wien reiste. Im gemeinsamen Gespräch betonten Amon und O’Reilly die gute Zusammenarbeit und Vernetzung im Rahmen des Europäischen Verbindungsnetzes und des IOI.

Amon trifft FRA-  
Direktor und  
EU-Bürgerbeauftragte  
in Wien

## Europarat

Die deutsche Ratspräsidentschaft des Ministerkomitees des Europarats organisierte im April eine Veranstaltung zu den Empfehlungen des Europarats zur Entwicklung und Förderung von effektiven, pluralistischen und unabhängigen nationalen Menschenrechtsinstitutionen (NHRIs). In Podiumsdiskussionen wurden Strategien für eine engere Zusammenarbeit zwischen NHRIs, staatlichen Behörden und dem Europarat erörtert. In einer nicht öffentlichen Sitzung thematisierten anwesende NHRIs strategische Prioritäten auf Basis der Empfehlungen des Europarats. Als zuständiger Volksanwalt für internationale Agenden nahm Werner Amon an dieser Online-Sitzung teil.

Förderung nationaler  
Menschenrechts-  
institutionen

Die Volksanwälte empfingen im Dezember 2021 die Menschenrechtskommissarin des Europarates, Dunja Mijatović, zu einem Austausch in Wien. Als Schwerpunkt für diesen Austausch bat die Menschenrechtskommissarin um Informationen zum Thema Frauenrechte und Gleichstellungsfragen und zur Aufnahme und Integration von Flüchtlingen, Asylsuchenden und Migrantinnen und Migranten. Volksanwalt Rosenkranz und Volksanwalt Achitz erläuterten dazu die aktuellen Missstände und Problemfelder. Frau Mijatović

Europarat Menschen-  
rechtskommissarin  
in Wien

beleuchtete ihrerseits die Herausforderungen im Bereich Migration auf europäischer Ebene. Volksanwalt Amon berichtete über seinen Auftrag als IOI Generalsekretär und hier vor allem über die vom IOI geplante Vertiefung der Beziehungen des IOI mit den Vereinten Nationen.

### Sonstige Veranstaltungen und bilaterale Kontakte

Erfahrungsaustausch  
mit den Niederlanden

Anfang 2020 konnte Volksanwalt Amon noch eine Delegation der niederländischen Ombudsman-Einrichtung in Wien empfangen. Inhalt des Erfahrungsaustausches war insbesondere das Beschwerdemanagement sowie die Öffentlichkeitsarbeit beider Institutionen. Im Zentrum der Erörterungen standen die Erfahrungen des niederländischen Ombudsmans mit Social Media. Die Gäste bekamen außerdem die Gelegenheit, bei der Aufzeichnung einer „Bürgeranwalt“-Sendung mit Volksanwalt Amon teilzunehmen.

Botschaftsbesuch  
in der VA

Volksanwalt Rosenkranz empfing 2021 den Botschafter der Islamischen Republik Iran, Abbas Bagherpour, anlässlich seiner turnusmäßigen Vorsitzübernahme im Kollegium der VA. Thematisiert wurden dabei Kooperationsmöglichkeiten mit der iranischen Ombudsman-Einrichtung, die auch Mitglied des IOI ist. Volksanwalt Amon traf den litauischen Botschafter, Donatas Kušlys, und berichtete über die internationalen Aktivitäten der VA. Amon betonte dabei, dass die VA ein verlässlicher Partner für den Schutz von Menschenrechten und den Ausbau der Rechtsstaatlichkeit ist.

### Nationaler Präventionsmechanismus (NPM)

Als Nationaler Präventionsmechanismus (NPM) ist die VA, gemeinsam mit den von ihr eingerichteten Kommissionen, stets an einem internationalen Erfahrungsaustausch interessiert. Nähere Details zu den internationalen Aktivitäten des NPMs finden sich in den Bänden „Präventive Menschenrechtskontrolle“ von 2020 und 2021.

## 2 Prüftätigkeit

### 2.1 Gemeinderecht

#### 2.1.1 Beschränkter Zutritt zu Badeteichen – Marktgemeinden Guntramsdorf und Wiener Neudorf

Im Juni 2020 machten Bürgerinnen und Bürger die VA auf die geänderten Eintrittsbedingungen zu ihren Badegewässern (Ozean, Windradlteich, Kahrteich) aufmerksam. Aufgrund der COVID-19-Situation veröffentlichten die MG Guntramsdorf sowie Wiener Neudorf auf ihren Websites Änderungen für den Erwerb der Eintrittskarten für die Saison 2020.

Geänderte Eintrittsbedingungen aufgrund COVID-19

In Guntramsdorf erfolgte die Saisonöffnung mit 29. Mai 2020, wobei aufgrund der COVID-19-Abstandsregelungen die Anzahl der Saisonbadekarten limitiert wurde. Auf der Website der Gemeinde hieß es damals: „Die enorme Nachfrage schränkt den Verkauf der Saisonkarten ein. Für Nicht-Guntramsdorfer können für dieses Jahr ausschließlich die neuen Streifenkarten – nach Verfügbarkeit – verkauft werden.“ Die limitierte Ausgabe von Saisonkarten um 64 Euro stand daher von Anfang an ausschließlich Guntramsdorfer Gemeindegewässern und Gemeindegewässern zur Verfügung. Auswärtige waren vom Erwerb solcher Saisonkarten ausgeschlossen.

Saisonbadekarten nur für Ortsansässige

Allerdings konnten sie laut obiger Ankündigung auf der Website zunächst zumindest 3-Tages-Streifenkarten um jeweils 14 Euro im Vorverkauf beim Bürgerservice erwerben. Tageskarten gab die Gemeinde generell nicht aus. Ab 18. Juni 2020 enthielt die Website bereits den Hinweis, dass aufgrund der hohen Nachfrage für auswärtige Gäste keine Streifenkarten mehr verfügbar seien.

Gegenüber der VA rechtfertigte die MG Guntramsdorf ihr Vorgehen mit dem Infektionsschutz und der Einhaltung von Begleitmaßnahmen (Abstand halten) im Zusammenhang mit der COVID-19-Situation. Auf diese Weise wollte sie sicherstellen, dass sich am Teichgelände gleichzeitig eine bestimmte Maximalanzahl an Badegästen aufhält.

Rechtfertigung: Infektionsschutz und Einhaltung des Abstands

Um die Einhaltung dieser Maßnahmen sicherzustellen, wurden auswärtige Besucherinnen und Besucher vom Erwerb von Eintrittskarten für die Badeteiche ausgeschlossen. Das von der Gemeinde genannte und in Anbetracht der COVID-19-Situation gerechtfertigte Ziel, die Besucherzahlen zu limitieren, wurde durch den Ausschluss von Nichtortsansässigen von den Badeanlagen zu erreichen versucht.

In Wiener Neudorf erfolgte die Saisonöffnung für den Gemeindegewässerteich (Kahrteich) ebenfalls mit 29. Mai 2020. Wie der Website der Gemeinde im Juni 2020 zu entnehmen war, wurde auch hier die Besucherzahl der gleichzeitig anwesenden Personen in Anbetracht der COVID-19-Situation beschränkt (600 statt 2.000 Personen).

Eintrittskarten nur für Personen mit Hauptwohnsitz

Um die Besucherbeschränkung umzusetzen, war ein Eintritt zum Kahrteich laut Website der Gemeinde „nur für Hauptwohnsitzende mit Saisonkarte“ zulässig. Tageskarten wurden keine vergeben.

Alle Personen, die keinen Hauptwohnsitz in Wiener Neudorf hatten, wurden somit vom Erwerb von Eintrittskarten (Tageskarten und Saisonkarten) und vom Besuch des Badeteichs ausnahmslos ausgeschlossen.

Inadäquate und unsachliche Maßnahmen

Ein adäquates Mittel, um die durch die COVID-19-Situation limitierte Besucheranzahl sicherzustellen, wäre die Festlegung der gleichzeitig im Bad anwesenden maximal zulässigen Anzahl von Personen gewesen. Der völlige Ausschluss aller Nicht-Einheimischen von der Möglichkeit des Erwerbs von Zugangsberechtigungen zu den Badeteichen stellt aus Sicht der VA keine adäquate Maßnahme zur Erreichung des zentralen und legitimen Ziels der Beschränkung der im Bad anwesenden Besucherinnen und Besucher dar.

Verstoß gegen EG-Diskriminierungsverbot und Gleichheitsgrundsatz

Die VA erkennt in dieser diskriminierenden Vorgehensweise gegenüber Nicht-Einheimischen einen klaren Verstoß gegen das EG-Diskriminierungsverbot des Art. 18 AEUV (ex Art. 12 EG) und des Art. 59 AEUV (ex Art. 49 EG) sowie gegen den Gleichheitsgrundsatz der Bundesverfassung. Sie stellte daher einen Missstand sowohl in der Verwaltung der MG Guntramsdorf als auch in der Verwaltung der MG Wiener Neudorf fest.

Diskriminierung seit 2008 festgestellt

Bereits in der Vergangenheit stellte die VA Missstände wegen Diskriminierung Nichtortsansässiger beim Erwerb von Eintrittskarten zu den Badeteichen der MG Guntramsdorf und der MG Wiener Neudorf fest (vgl. NÖ Berichte 2008/2009, 2010/2011, 2014/2015 und 2016/2017).

Einzelfall: 2020-0.379.328, 2020-0.408.594, 2020.0.409.698, 2021-0.357.567 (alle VA/NÖ-G/B-1)

## 2.1.2 Neuerlicher Ausschluss von Auswärtigen vom Badeteich – Marktgemeinde Wiener Neudorf

In Hinblick der zu Saisonbeginn vorherrschenden COVID-19-Situation ermächtigte der GR der MG Wiener Neustadt den Bürgermeister in der Saison 2021 erneut, vorübergehende Regelungen hinsichtlich der Einhebung von Badeteichgebühren, der Modalitäten des Zutritts zum und des Aufenthalts im Erholungsgebiet „Gemeindeteich“ sowie der Ausgabe und Verlängerung der Badefunktion auf der „Wiener-Neudorf-Card“ zu treffen.

Völliger Ausschluss Nichtortsansässiger

Wie in der Badesaison 2020 wurde daraufhin die maximale Besucherzahl für den Badeteich von 2.000 auf 600 gleichzeitig anwesende Personen beschränkt. Die Möglichkeit des Erwerbs von Saisonkarten wurde Bürgerinnen und Bürgern mit Hauptwohnsitz in Wiener Neudorf (Inhaberinnen und Inhaber einer „Wiener-Neudorf-Card“, die nur von Personen mit Wohnsitz in Wiener Neudorf erworben werden kann) vorbehalten. Der Erwerb von Tageskarten war ausgeschlossen.



Die VA stellte in dieser Vorgangsweise, wonach Nichtortsansässige vom Zugang zum Kahrteich vollkommen ausgeschlossen wurden, bereits im Jahr 2020 einen Missstand in der Verwaltung der MG Wiener Neudorf fest. Festzuhalten war, dass die MG die Beschränkung der im Badeareal maximal anwesenden Personen von 2.000 auf 600 als adäquate Maßnahme ansah, um die Infektionsgefahr so weit wie möglich einzuschränken.

Dass die Beschränkung der Besucherzahl allerdings durch den Ausschuss aller Nichtortsansässiger vom Badeteich erzielt werden sollte, stellte für die VA eine unverhältnismäßige Maßnahme und damit einen Verstoß gegen die Vorgaben des EG-Diskriminierungsverbots des Art. 18 AEUV (ex Art. 12 EG) und des Art. 59 AEUV (ex Art. 49 EG) sowie des Gleichheitsgrundsatzes der Bundesverfassung dar.

Da die MG Nichtortsansässige vom Erwerb von Eintrittskarten zum Kahrteich vom Beginn der Badesaison 2021 bis zum 31. Juli 2021 generell ausschloss, stellte die VA daher erneut einen Missstand in der Verwaltung der MG Wiener Neudorf fest. Ortsansässige konnten währenddessen unbeschränkt Saisonbadekarten erwerben.

Erneut Missstand

Der Rechtsvertreter der Gemeinde argumentierte, dass die Bevorzugung Ortsansässiger beim Zugang zum Badeteich zulässig sei, um die örtliche Sozialstruktur zu erhalten. Eine „undifferenzierte Gesamtkontingentierung“ der Eintrittskarten würde das existentielle Bedürfnis der örtlich ansässigen Wohnbevölkerung nach Erholung und Kontakten nicht ausreichend berücksichtigen. Diesen Gedankengang kann die VA nicht nachvollziehen. Der Rechtsvertreter wies in diesem Zusammenhang bereits im Schreiben vom 31. Juli 2020 auf Art. 25 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union hin, der das Recht älterer Menschen auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben normiert. Gemäß den Ausführungen des Rechtsvertreters diene das Erholungsgebiet Gemeindeteich gerade der älteren Wohnbevölkerung als Möglichkeit, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Daher sei die gewählte Vorgehensweise, Nichtortsansässige gänzlich vom Zugang zum Badeteich im Sinne des Art. 25 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union auszuschließen, gerechtfertigt.

Dazu hielt die VA fest, dass das Recht auf soziales Leben älterer Menschen wohl für „alle“ älteren Menschen gilt, nicht nur für jene, die aktuell einen Wohnsitz in der Gemeinde haben. Im Gegensatz zur Rechtsanschauung des Rechtsvertreters der Gemeinde sieht die VA in der völligen Ausgrenzung all jener älteren Personen, die in der Gemeinde keinen Wohnsitz haben, die aber unter Umständen im räumlichen Nahbereich zur Gemeinde leben und ihren Freundes- und Bekanntenkreis in der MG Wiener Neudorf haben, eine Maßnahme, die das Grundrecht auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der älteren Menschen in unzulässiger Weise beschränkt.

Abschließend hielt die VA daher fest, dass sie die von der Gemeinde ins Treffen geführten, angeblichen zwingenden Gründe des Allgemeininteresses

ses, die den völligen Ausschluss Nichtortsansässiger von der Möglichkeit des Zugangs zum Kahrteich rechtfertigen sollen, in Anbetracht der gemeinschaftsrechtlichen und verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht nachvollziehen kann.

GR-Beschluss  
von 2012 gilt

Seit 1. August 2021 ist für den Zugang zum Gemeindebadeteich nunmehr erneut der Gemeinderatsbeschluss vom 5. März 2012 maßgeblich. Wie bereits mehrfach von der VA beanstandet (vgl. NÖ Berichte 2014/2015 und 2016/2017), diskriminiert dieser aber ebenfalls Nichtortsansässige, indem er den Erwerb von Eintrittskarten zum Kahrteich einschränkt.

Bereits mehrfach  
Missstand  
festgestellt

Die VA hat hinsichtlich dieser mittlerweile wieder anzuwendenden Regelung des Gemeinderatsbeschlusses vom 5. März 2012 – ebenso wie hinsichtlich der bereits davor geltenden ebenfalls diskriminierenden Regelung der eingeschränkten Möglichkeit des Erwerbs von Eintrittskarten zum Kahrteich durch Nichtortsansässige – mehrfach Missstandsfeststellungen wegen Verletzung des EG-Diskriminierungsverbots und des Gleichheitsgrundsatzes getroffen (vgl. NÖ Berichte 2008/2009, 2010/2011, 2014/2015 und 2016/2017). Die VA forderte die Gemeinde wiederholt auf, von dieser diskriminierenden Vorgehensweise abzugehen und zu einer gemeinschaftsrechtskonformen und verfassungskonformen Regelung des Zugangs zum Kahrteich überzugehen.

Bereits mehrfache  
Aufforderung  
zu Änderung

Bereits im Mai 2013 kündigte die MG Wiener Neudorf gegenüber der VA an, dass eine Änderung des Gemeinderatsbeschlusses erfolgen werde. Demnach sollten Saisonbadekarten von Ortsansässigen und Ortsfremden in gleicher Weise erworben werden können. Diese Änderung ist bis dato nicht erfolgt.

Die VA forderte die Gemeinde erneut auf, bei der Gestaltung der Zugangsmöglichkeit zum Kahrteich eine gegenüber Ortsfremden nichtdiskriminierende gemeinschaftsrechts- und verfassungskonforme Regelung sicherzustellen.

Einzelfall: 2021-0.318.739 (VA/NÖ-G/B-1)

### 2.1.3 Ausschluss Ortsfremder vom Badeteich – Marktgemeinde Biedermansdorf

Ein Bürger beschwerte sich bei der VA, dass er als Nicht-Biedermansdorfer keine Eintrittskarten zum Badeteich der Gemeinde erwerben könne und daher keinen Zutritt zum Badeteich erhalte.

In ihrer Stellungnahme an die VA bestätigte die Gemeinde, dass der Badeteich nur von Personen, die im Besitz der sogenannten Biedermansdorf-Karte sind, betreten bzw. besucht werden kann. Der Erwerb einer Biedermansdorf-Karte war wiederum Personen vorbehalten, die ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz in der MG Biedermansdorf haben. Für den Zutritt

zum Badeteich stehen sowohl Saison- als auch Tageskarten zur Verfügung. Der Badeteich wird aufgrund einer aufrechten Bewilligung nach dem Bäderhygienegesetz betrieben. Personen, die keinen Wohnsitz in Biedermansdorf haben, waren somit vom Erwerb von Saison- oder Tageskarten und damit vom Zugang zum Bad ausgeschlossen.

Dazu stellte die VA fest, dass das gemeinschaftsrechtliche Diskriminierungsverbot der Art. 18 AEUV (ex Art. 12 EG) und Art. 56 AEUV (ex Art. 49 EG) allgemein eine Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit bzw. eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs für Angehörige von Mitgliedsstaaten, die in einem anderen Staat der Gemeinschaft als demjenigen des Leistungsempfängers ansässig sind, verbietet. Die Bestimmungen der Art. 18 AEUV (ex Art. 12 EG) und Art. 56 AEUV (ex Art. 49 EG) haben nach Rechtsprechung des EuGH nicht nur im Verhältnis zwischen dem Staat als Hoheitsträger und der Bürgerin bzw. dem Bürger Wirkung, sondern auch unmittelbar zwischen Privaten. Aus diesem Verbot ergibt sich implizit auch, dass Nichtortsansässige Staatsbürgerinnen und Staatsbürger nicht schlechter gestellt werden dürfen als nichtortsansässige Angehörige anderer Mitgliedstaaten.

EG-Diskriminierungsverbot

Zwischen österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern untereinander ist die differenzierende Tarifgestaltung auf Übereinstimmung mit dem verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz zu prüfen. Die verfassungsmäßigen Grundrechte wirken primär als Abwehrrechte gegenüber dem Staat. Das Verbot einer unsachlichen Ungleichbehandlung österreichischer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger gilt dabei nach ständiger Judikatur aber auch dann, wenn der Staat nicht hoheitlich, sondern im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung handelt.

Gleichheitsgrundsatz

Die Europäische Kommission hat in einer Stellungnahme, die die VA zur Problematik der Diskriminierung Nichtortsansässiger beim Zugang zu Gemeindegadebädern einholte, drei Kriterien hervorgehoben, bei deren Voraussetzung ausnahmsweise von einer zulässigen Ungleichbehandlung im Sinne der genannten Bestimmungen auszugehen ist. Demnach muss die Ungleichbehandlung auf berechtigten objektiven Erwägungen des Allgemeininteresses beruhen und sie muss im Hinblick auf den verfolgten Zweck geeignet und verhältnismäßig sein.

Die Gemeinde versuchte die gegenständliche Vorgehensweise, wonach Eintrittskarten zu dem von ihr im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung betriebenen Bades lediglich von Ortsansässigen erworben werden können, damit zu rechtfertigen, dass sie im Nahbereich insbesondere der Stadt Wien gelegen ist, sodass vor allem an heißen Tagen mit einem erheblichen Besucheransturm auf die Bademöglichkeiten zu rechnen sei. Dies brächte die Gefahr mit sich, dass die örtlich ansässige Wohnbevölkerung – und dabei insbesondere ältere Personen – vom Besuch der Erholungs- und Bademöglichkeit ausgeschlossen würden.

Zu großer Besucherstrom

Der Badeteich stelle eine der letzten „Grünoasen“ und damit einen Erholungsraum für die Wohnbevölkerung von Biedermansdorf dar. Aufgrund der nahe gelegenen Südautobahn (A2) mit den täglich über 150.000 KFZ-Fahrten und den damit verbundenen Umweltbelastungen sei ein Grün- und Erholungsraum für die Biedermansdorfer Wohnbevölkerung von essentieller Bedeutung.

Recht auf soziale Kontakte älterer Personen

Gerade ältere Personen würden den Badeteich zudem nicht nur zum Abkühlen, sondern auch als Ort der sozialen Begegnung nützen, bei dem eben die sozialen Kontakte aufrechterhalten werden können. Es müsse auch das Recht der Biedermansdorfer Wohnbevölkerung auf Erhalt der örtlichen Sozialstruktur sowie der letzten Grün- und Erholungsräume gewahrt werden, sodass eben Einschränkungen beim Besuch des Badeteiches vorzusehen waren.

Weiters wurde das Erkenntnis des VfGH vom 17.12.1993, B 1491/92, angeführt, wonach eine Ausnahmegewilligung für die örtlich ansässige Wohnbevölkerung für das Dauerparken in Kurzparkzonen innerhalb des jeweiligen Wohnbezirks keine unsachliche Benachteiligung darstelle und dass es eine sachlich gerechtfertigte Entscheidung des Gesetzgebers sei, Erschwernisse für die Wohnbevölkerung bei der Suche nach Parkplätzen durch die Vergabe von Ausnahmegewilligungen lediglich an Ortsansässige auszugleichen.

Keine tauglichen Gründe für Ausschluss

Zu dieser Argumentation hielt die VA fest, dass sie allesamt keine ausreichende Begründung für die völlige Ausgrenzung Nichtortsansässiger vom Zugang zum Biedermansdorfer Badeteich im Sinne der gemeinschafts- und verfassungsrechtlichen Vorgaben darstellt.

Recht auf soziale Kontakte

Das Recht älterer Menschen auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben gem. Art. 25 Charta der Grundrechte der Europäischen Union als legitimen Grund dafür anzuführen, ortsfremde (ältere) Personen vom Zugang zum Badeteich rigoros auszuschließen, mutet jedenfalls absurd an.

Soziale Kontakte für alle älteren Personen

Die VA sieht in der völligen Ausgrenzung älterer Personen, die in der Gemeinde zwar keinen Wohnsitz haben, die aber unter Umständen im räumlichen Nahbereich zur Gemeinde leben oder ihren Freundes- und Bekanntenkreis in der MG Biedermansdorf haben, vielmehr eine Maßnahme, die das Grundrecht auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben älterer Menschen in Wahrheit sogar in unzulässiger Weise beschränkt.

Zum zitierten Erkenntnis des VfGH ist festzuhalten, dass diesem ein völlig anderer, aus Sicht der VA in keiner Weise vergleichbarer Sachverhalt zugrunde liegt. Die grundsätzliche Notwendigkeit sein Fahrzeug im Nahbereich seiner Wohnung legal parken zu können, ist keinesfalls vergleichbar mit dem Wunsch der Gemeinde, den Zugang zum Gemeindebadeteich quasi als Ausgleich für die in Biedermansdorf bestehenden Umweltbelastungen exklusiv nur Biedermansdorfer Bürgerinnen und Bürgern vorzubehalten.

Ein völliger Ausschluss Nichtortsansässiger zum Badeteich, um den Zugang an schönen Tagen ausschließlich für die Biedermanssdorfer Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger zu reservieren, stellt daher aus Sicht der VA keine auf objektiven Kriterien des Allgemeininteresses beruhende verhältnismäßige Maßnahme im Sinne der gemeinschaftsrechtlichen und verfassungsrechtlichen Vorgaben dar.

Für die VA steht die gegenständliche Vorgehensweise der MG Biedermanssdorf daher im klaren Widerspruch zum Gleichheitsgrundsatz der Bundesverfassung (Art. 7 B-VG und Art. 2 STGG) und zum gemeinschaftsrechtlichen Diskriminierungsverbot des Art. 18 AEUV (ex Art. 12 EG) und des Art. 59 AEUV (ex Art. 49 EG). Diesbezüglich darf auch auf die Ausführungen der VA zu den bereits in der Vergangenheit getroffenen Missstandsfeststellungen wegen Diskriminierung Nichtortsansässiger beim Erwerb von Eintrittskarten zu diversen Gemeindebadeteichen verwiesen werden (vgl. NÖ Berichte 2008/2009, 2010/2011 und 2014/2015).

Verstoß gegen  
EG-Diskriminierungs-  
verbot und Gleich-  
heitsgrundsatz

Zuletzt argumentierte die MG Biedermanssdorf den Ausschluss Nichtortsansässiger auch damit, dass sie sich im Zuge des Ankaufs der Badeteichliegenschaft gegenüber einer privaten Firma als Verkäuferin verpflichtet habe, nur der Gemeindebevölkerung sowie den Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern der Verkäuferin Zutritt zum Badeteich zu gewähren.

Festzuhalten ist, dass Vorschriften des Gemeinschaftsrechts, die rechtsgeschäftlichen Vereinbarungen entgegenstehen, gesetzliche Verbote im Sinne des § 879 ABGB sind. Ebenso stellt das Verbot der unsachlichen Ungleichbehandlung österreichischer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger untereinander ein für Gemeinden geltendes gesetzliches Verbot im Sinne des § 879 ABGB dar. Vertragliche Vereinbarungen, die gegen ein solches gesetzliches Verbot verstoßen, sind gem. § 879 ABGB jedenfalls nichtig.

Daher stellte die VA einen Missstand in der Verwaltung der MG Biedermanssdorf dahingehend fest, dass Personen, die keinen Wohnsitz in Biedermanssdorf haben, im Unterschied zu Ortsansässigen vom Zugang zum Gemeindebadeteich völlig ausgeschlossen werden.

Missstand

Sie forderte die MG Biedermanssdorf auf, von dieser diskriminierenden Vorgehensweise abzugehen und zu einer gemeinschaftsrechtskonformen und verfassungskonformen Gestaltung der Zugangsmöglichkeit zum Gemeindebadeteich überzugehen.

Aufforderung zu  
gesetzeskonformem  
Vorgehen

Einzelfall: 2021-0.448.631 (VA/NÖ-G/B-1)

## 2.1.4 Kritik an der Verordnung einer Hundeauslaufzone – Stadtgemeinde Baden

Zwei betroffene Familien aus Baden übten Kritik an der Erweiterung der Hundeauslaufzone „Rauhenstein“ in Baden. Sie bezweifelten die Eignung

Zweifel an Eignung als  
Hundeauslaufzone

der Grundfläche als Hundeauslaufzone, da es mehrfach zu Konfliktsituationen zwischen Radfahrern, Hundehaltern und erholungssuchenden Familien gekommen sei.

Kritische  
Stellungnahme  
der Fachabteilung

Das Prüfverfahren der VA ergab, dass auf Grundlage des NÖ Hundehaltegesetzes seitens der SG Baden ausreichend geprüft wurde, inwieweit sowohl die ursprüngliche Fläche im Ausmaß vom 16.235 m<sup>2</sup> als auch die für die Erweiterung der Hundeauslaufzone genutzte Fläche im Ausmaß von ca. 3.700 m<sup>2</sup> aufgrund ihrer Lage, Größe und Beschaffenheit als Hundeauslaufzone geeignet waren. Auch die im Gesetz vorgesehene Bedarfserhebung wurde vorgenommen. Außer Acht gelassen wurde allerdings eine kritische Stellungnahme der zuständigen Fachabteilung des Amtes der NÖ LReg zur Erweiterung der Hundeauslaufzone aus 2016. Diese bezog sich darauf, dass die Erweiterungsfläche außerhalb des funktional zusammenhängenden Siedlungsgebiet liegt, was im Hinblick auf § 9 des NÖ Hundehaltegesetzes als problematisch gesehen wurde.

Gesetzes-  
änderung 2019

Erst 2019 wurde § 9 des NÖ Hundehaltegesetzes dahingehend geändert, dass von Gemeinden jegliche Grundflächen vom Geltungsbereich des § 8 NÖ Hundehaltegesetzes (Maulkorb- bzw. Leinenpflicht) durch Errichtung einer Hundeauslaufzone ausgenommen werden können.

Auch wenn die Argumentation der SG hinsichtlich der Auswahl der Fläche zur Erweiterung der Hundeauslaufzone nachvollziehbar ist, war dennoch die Vorgehensweise, die Verordnung aus 2016 nach Einlangen der kritischen Stellungnahme der Abteilung Polizeiangelegenheiten des Amtes der NÖ LReg nicht aufzuheben, zu kritisieren. Positiv zu bewerten ist die Zusage der SG Baden, die Möglichkeit einer Einzäunung auf Eigengrund der SG zu prüfen bzw. die Aufstellung von zusätzlichen Hinweisschildern in Aussicht zu stellen.

Einzelfall: 2021-0.262.796 (VA/NÖ-G/B-1)

## 2.1.5 Ungereimtheiten bei der Wasserrechnung – Gemeinde Trattenbach

Ein Gemeindebürger erlitt im Jahr 2008/2009 einen Wasserrohrbruch bei der eigenen Wasserversorgungsanlage. Die Gemeinde reagierte unverzüglich und versorgte den Betrieb hilfsweise mittels einer Ersatzwasserversorgungsleitung für acht Monate mit Trinkwasser aus der Gemeindewasserleitung. Der Betroffene zahlte für das von ihm verbrauchte Wasser den geforderten Wasserpreis in Höhe von 1,49 Euro/m<sup>3</sup>. Wie er Jahre später in Erfahrung brachte, hatte die Gemeinde ihm angeblich einen zu hohen Wasserpreis in Rechnung gestellt.

Gemeinde  
spricht selbst  
von Überbezahlung

Trotz mehrmaliger schriftlicher Urgenz und mündlicher Vorsprache weigerte sich die Gemeinde, den in seinen Augen zu viel bezahlten Betrag zurückzahlen. In einem Schreiben der Gemeinde wurde ihm mitgeteilt, dass der GR

beschlossen hatte, den Differenzbetrag nicht zu refundieren. In Aussicht gestellt wurde, den Betrag bei einem eventuellen späteren Anschluss an die Gemeindewasserleitung gutzuschreiben.

Gegenüber der VA hielt die Gemeinde fest, dass die in Rechnung gestellten Kosten dadurch zustande gekommen seien, dass ein Fünftel der Wasseranschlussabgabe angerechnet worden war. Da das betroffene Anwesen für mindestens sieben Monate an der öffentlichen Wasserversorgungsanlage angeschlossen war, war auch ein Anteil der Wasseranschlussabgabe berechnet worden.

Erst im weiteren Verlauf des Prüfverfahrens legte die Gemeinde eine Berechnungsbasis aus dem Jahr 2008 vor, in der der damalige Bürgermeister den Wasserpreis für nicht angeschlossene Häuser mit 1,49 Euro/m<sup>3</sup> festgesetzt hatte. Auf Nachfrage der VA bestätigte die Gemeinde, dass es keinen diesbezüglichen Gemeinderatsbeschluss gab.

Die VA hielt dazu fest, dass nunmehr zwar rechnerisch der eingeforderte Wasserpreis nachvollziehbar war, allerdings nicht dem Grunde nach. Gem. § 35 Z 23 NÖ Gemeindeordnung 1973 kommt dem GR die Festsetzung der Entgelte (Tarife) für die Leistungen von Gemeindeunternehmungen zu. Auch die Festsetzung des privat-rechtlichen Entgelts für den Wasserbezug von nicht angeschlossenen Häusern bedarf eines Gemeinderatsbeschlusses.

GR-Beschluss fehlt

Einen Gemeinderatsbeschluss über die Berechnungsbasis konnte die Gemeinde nicht vorlegen. Das dem Gemeindegänger in Rechnung gestellte Entgelt hatte somit keinen Gemeinderatsbeschluss als Grundlage.

Nicht nachvollziehbar für die VA war weiters, weshalb die Berechnungsbasis dem Betroffenen nicht eher kommuniziert wurde. Sie forderte die Gemeinde auf, den GR mit der Thematik neuerlich zu befassen.

Vorgehensweise nicht nachvollziehbar

Einzelfall: 2021-0.329.995 (VA/NÖ-G/B-1)

### 2.1.6 Unterlassene Schadensmeldung – Stadtgemeinde Mödling

Ein Gemeindegänger beschwerte sich, dass die Gemeinde seinen Sturz auf dem Friedhofsgelände nicht gleich der Versicherung gemeldet habe. Aus den im Prüfverfahren vorgelegten Unterlagen ging hervor, dass er der Friedhofsverwaltung mit E-Mail vom 16. Dezember 2019 mitgeteilt hatte, dass der Sturz auf dem Friedhof zu einer gebrochenen linken Hand sowie einem Peitschenschlagtrauma im Nacken geführt habe. Im selben Schreiben erkundigte er sich, ob eine Versicherung seitens der SG bestehe, da ihm aus dem Vorfall neben Schmerzen und Bewegungshemmung auch Kosten entstehen würden.

Sturz auf Friedhofsgelände

Schaden nicht gemeldet Mit Schreiben vom 20. Dezember 2019 teilte ihm die Friedhofsverwaltung mit, dass keine Meldung bei der Versicherung erfolgt sei und eine Übernahme von Kosten ausgeschlossen werde. Erst nach seiner persönlichen Vorsprache beim Bürgermeister der SG Ende Jänner 2020 wurde die Meldung bei der Versicherung veranlasst.

Gemeinde sagt Optimierung der Abläufe zu Im Sinne einer guten Verwaltung hätte aufgrund des Schreibens vom 16. Dezember 2019 der Schaden bei der Versicherung gemeldet werden müssen. Die VA begrüßte jedoch, dass die Gemeinde sich äußerst bemüht zeigte, die Angelegenheit aufzuklären und den Fall zum Anlass nahm, interne Abläufe im Sinne der Bürgerfreundlichkeit zu optimieren.

Einzelfall: 2020-0.502.680 (VA/NÖ-G/B-1)

### 2.1.7 Unangemessen hoher Bearbeitungs- und Unkostenbeitrag – Marktgemeinde Zillingdorf

Betrag in voller Höhe bezahlt Eine Bürgerin pachtete von der Gemeinde eine Badeparzelle zunächst für die Dauer von eineinhalb Jahren. Als jährlicher Bestandzins wurde ein Betrag in Höhe von rund 1.000 Euro vereinbart. Der Vertrag wurde von beiden Vertragsparteien als Übergangsvertrag betrachtet, da für die neue Pachtperiode ein Pachtvertrag für den Zeitraum von 20 Jahren abgeschlossen werden sollte. Als „Bearbeitungs- und Unkostenbeitrag“ für den Pachtvertrag stellte die Gemeinde den Betrag in Höhe von knapp 1.000 Euro in Rechnung. Die Frau bezahlte diesen Betrag – ebenso wie die Vergebührung des Vertrages in Höhe von rund 16 Euro.

Mit Ablauf des Pachtvertrages schloss die Gemeinde mit der Pächterin einen neuen Vertrag für den Zeitraum von 20 Jahren mit einem jährlichen Bestandzins in Höhe von rund 1.300 Euro ab. Neuerlich wurde ihr ein „Bearbeitungs- und Unkostenbeitrag“ in Rechnung gestellt. Diesmal wurde ihr der für die Pachtperiode 2021 bis 2040 neu festgesetzte Betrag in Höhe von 1.300 Euro vorgeschrieben. Ihrer Bitte um Berücksichtigung ihres bereits geleisteten Beitrages für den kurzen Pachtvertrag kam die Gemeinde nicht nach. Da sie die Badeparzelle weiterhin pachten wollte, bezahlte sie den Bearbeitungs- und Unkostenbeitrag in Höhe von 1.300 Euro sowie die Vergebührung des Vertrages in Höhe von rund 50 Euro. Sie beschwerte sich jedoch in der Folge bei der VA, dass sie sich von der MG nicht gerecht behandelt fühle.

Die MG führte in ihrer Stellungnahme aus, dass sowohl in der Pachtperiode von 2001 bis 2020 als auch in der Pachtperiode von 2021 bis 2040 von jeder Pächterin und jedem Pächter bei Abschluss eines Pachtvertrages unabhängig von der Dauer des Vertrages ein fixer Bearbeitungs- und Unkostenbeitrag zu bezahlen ist. Dieser wird mit jedem Abschluss eines Pachtvertrages ausnahmslos fällig und er verringert sich bei kürzerer Pachtdauer nicht.



Die VA stellte fest, dass die MG den normalerweise bei Abschluss des Pachtvertrages für die Pachtperiode von 20 Jahren verrechneten Bearbeitungs- und Unkostenbeitrag zur Gänze in Rechnung gestellt hatte, obwohl im vorliegenden Fall ein Pachtverhältnis für lediglich eineinhalb Jahre eingegangen wurde. Dies obwohl die Gemeinde wusste, dass das für eineinhalb Jahre abgeschlossene Pachtverhältnis lediglich als Übergang bis zum Abschluss des längerfristigen Pachtvertrages gedacht war.

Die VA übersieht nicht, dass der Gemeinde durch den von einem Rechtsanwalt errichteten (Muster-)Pachtvertrag einmalig anwaltliche Kosten entstanden waren. Diese sowie sonstige Bearbeitungskosten anteilig den Bestandnehmerinnen und Bestandnehmern in Rechnung zu stellen, war grundsätzlich auch nicht zu beanstanden. Bestandet wurde jedoch, dass die Gemeinde im konkreten Fall nicht darauf Rücksicht nahm, dass der Bearbeitungs- und Unkostenbeitrag in Höhe von über 1.000 Euro für ein derart kurzes Pachtverhältnis einen unangemessenen Betrag darstellte. Bemessen an dem Pachtzins und der Pachtdauer von eineinhalb Jahren machte dieser fast 70 % des Wertes des Bestandvertrages aus. Bei einer – wie üblicherweise vorgesehenen – Pachtdauer von 20 Jahren hätte der Bearbeitungs- und Unkostenbeitrag jedoch nur ca. 5 % des Wertes des Bestandvertrages betragen. Folgerichtig betrug auch bei dem neu abgeschlossenen Pachtvertrag im Jahr 2021 der neu festgesetzte Bearbeitungs- und Unkostenbeitrag 5 % des Wertes des Bestandvertrages, bemessen an der Vertragsdauer von 20 Jahren und dem jährlichen Pachtzins.

Bearbeitungs- und Unkostenbeitrag unangemessen hoch

Die VA regte bei der Gemeinde an, auch bei dem kurzen Bestandvertrag rückwirkend nur den angemessenen Bearbeitungs- und Unkostenbeitrag von ca. 5 % des Wertes des Bestandvertrages, bemessen an dem Pachtzins in Höhe von rund 1.000 Euro und der Vertragsdauer von eineinhalb Jahren zu berechnen und den restlichen Betrag an die Pächterin zurückzuzahlen. Die MG Zillingdorf kam der Aufforderung der VA bedauerlicherweise nicht nach.

MG kommt Aufforderung nicht nach

Einzelfall: 2020-0.624.797 (VA/NÖ-G/B-1)

### 2.1.8 Annahme einer Postsendung verweigert – Stadtgemeinde Stockerau

Ein Bürger brachte im Zuge eines Bauverfahrens Einwendungen vor, die er innerhalb der gesetzlichen Frist per Post mittels Übernahmeschein an die Gemeinde als Baubehörde erster Instanz übermittelte. Zusätzlich gab er den Schriftsatz einige Tage später persönlich im Bürgerbüro ab, da die Bestätigung der Übergabe an die Empfängerin bisher ausgeblieben war. Nach etwa einer Woche teilte ihm die Post mitgeteilt, dass ein Bediensteter der SG Stockerau die Annahme der Sendung mit der Begründung verweigert hätte, dass er erst Rücksprache halten müsse, ob er dies dürfe.

Postannahme verweigert

Einschulung  
ist erforderlich

Die SG rechtfertigte das Vorgehen mit dem Hinweis, dass der üblicherweise zuständige Mitarbeiter auf Urlaub war und die neue Vertretung sich unsicher gewesen sei, ob sie die Sendung annehmen dürfe. Die aufgetretene Verzögerung bei der Annahme der Postsendung war der SG Stockerau anzulasten, da diese für eine Einschulung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – entsprechend ihres Tätigkeitsbereichs – verantwortlich ist. Letztendlich konnten die Einwendungen lediglich durch die Hartnäckigkeit des Betroffenen sowie durch die (fristgerechte) nachträgliche Annahme des Schriftsatzes im Bauverfahren berücksichtigt werden.

Einzelfall: 2021-0.111.186 (VA/NÖ-G/B-1)

### 2.1.9 Gemeinde sichtet Spam-Ordner nicht – Marktgemeinde Weikendorf

Keine Antwort auf  
E-Mails an Gemeinde

Ein Gemeindebürger beschwerte sich bei der VA, dass die Gemeinde Weikendorf ihm trotz gesetzlicher Auskunftspflicht die Auskunft verweigere. Mehrere Male forderte er die Gemeinde per E-Mail auf, ihm Auskunft zu einer Anfrage zu erteilen, dennoch erhielt er keine Antwort.

E-Mails im Spam-  
Ordner werden  
nicht durchgesehen

Die Gemeinde teilte der VA in ihrer Stellungnahme mit, dass die E-Mails im Spam-Ordner gefunden worden seien. Dieser werde grundsätzlich nicht durchgesehen und die E-Mails nach einiger Zeit gelöscht. Bei Anführung eines Links würden alle E-Mails automatisch im Spam-Ordner landen. Die Anfrage des Niederösterreichers habe jedoch zwischenzeitlich beantwortet werden können.

Die aufgetretene Verzögerung ist der MG Weikendorf anzulasten, da die E-Mails des Betroffenen in den elektronischen Verfügungsbereich der MG gelangt sind. Es war der Gemeinde möglich, von der Existenz der E-Mails Kenntnis zu erlangen. Die Entgegnung der MG Weikendorf, dass E-Mails mit dem Anhang eines Hyperlinks automatisch dem Spam-Ordner zugeordnet werden und dieser nicht durchgesehen wird, rechtfertigt eine mangelnde Beantwortung einer Anfrage nicht.

Spam-Ordner  
ist zu kontrollieren

Wird von der MG Weikendorf jede E-Mail, bei der ein Hyperlink angeführt ist, automatisch in den Spam-Ordner verschoben, so ist dieser Ordner laufend zu kontrollieren, um sicherzustellen, dass E-Mails nicht irrtümlicherweise unbeantwortet bleiben. Wie die Behörde ihren Maileingang organisiert, kann nicht zu Lasten der Bürgerinnen und Bürger gehen.

Einzelfall: 2021-0.081.041 (VA/NÖ-G/B-1)

### 2.1.10 Nicht ordnungsgemäße Kündigung eines Dienstverhältnisses

Eine Gemeindebedienstete wandte sich im Zusammenhang mit der für sie nicht nachvollziehbaren Kündigung ihres Dienstverhältnisses durch eine SG an die VA. Gemäß § 37 Abs. 1 NÖ GVBG kann ein Dienstverhältnis, das ununterbrochen ein Jahr gedauert hat, von der Gemeinde nur schriftlich und mit Angabe eines Grundes gekündigt werden.

Das Dienstverhältnis der Frau hatte jedoch noch kein Jahr bestanden, sodass es von der Gemeinde jederzeit ohne Angabe eines Grundes und nicht formpflichtig gekündigt werden konnte. Da es somit keines besonderen Kündigungsgrundes bedurfte, war es rechtlich nicht maßgebend, ob die der Frau vorgeworfenen Verfehlungen tatsächlich vorlagen.

Kündigung grundsätzlich zulässig

Die SG war grundsätzlich zur Kündigung des Dienstverhältnisses berechtigt, ihr unterlief dabei aber ein schwerer Formalfehler. Das Dienstverhältnis wurde nicht von der – dazu nach § 42 Abs. 1 NÖ GVBG ermächtigten – Bürgermeisterin, sondern von den von ihr ermächtigten Bediensteten gekündigt. Für eine solche Ermächtigung ist jedoch keine gesetzliche Grundlage zu erkennen, zumal gemäß § 42 Abs. 4 NÖ GO 1973 die Bürgermeisterin den leitenden Gemeindebediensteten oder andere Gemeindebedienstete lediglich ermächtigen kann, „Agenden der laufenden Verwaltung“ wahrzunehmen sowie bestimmte Erledigungen und schriftliche Ausfertigungen zu unterschreiben. Rechte der Bürgermeisterin in Bezug auf die Kündigung von Dienstverhältnissen gemäß § 42 Abs. 1 NÖ GVBG können aber nicht unter den Begriff der „Agenden der laufenden Verwaltung“ subsumiert werden und sind folglich nicht an Bedienstete der Gemeinde übertragbar.

Kündigung durch Bedienstete unzulässig

Zwar beschloss der GR, der gemäß § 42 NÖ GVBG den Ausspruch von Kündigungen von Gemeindevertragsbediensteten durch die Bürgermeisterin zumindest nachträglich zu genehmigen hat, die Beendigung des Dienstverhältnisses. Damit wurde eine Rechtsgrundlage für eine von der Bürgermeisterin auszusprechende Kündigung geschaffen. Aber die Betroffene wurde nicht von der Bürgermeisterin, sondern von Bediensteten der SG gekündigt, die von der Bürgermeisterin dazu nicht ermächtigt werden konnten.

Die SG räumte ein, dass die Kündigung nicht ordnungsgemäß ausgesprochen wurde. Aufgrund des Prüfergebnisses der VA lud die SG die Niederösterreicherin zu einem Gespräch ein, und eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung betreffend ihre Weiterbeschäftigung in der SG wurde gefunden.

Dienstverhältnis bleibt aufrecht

Einzelfall: 2020-0.362.552 (VA/NÖ-LAD/A-1); LAD-1-BI-229/072-2020

## 2.2 Landes- und Gemeindeabgaben

### 2.2.1 Grundsteuervorschreibung nach Eigentümerwechsel

Grundsteuer wird weiter vorgeschrieben

Die VA befasste sich in den vergangenen Jahren vermehrt mit Beschwerden über Grundsteuervorschreibungen nach Grundstücksverkäufen. Die ehemaligen Eigentümerinnen und Eigentümer kritisierten, dass ihnen die Gemeinden die Grundsteuer weiterhin vorschreiben. Die Verkäufe lagen mitunter schon längere Zeit, teilweise Jahre, zurück und die Gemeinden hatten von den Eigentümerwechseln Kenntnis. Mehrere Betroffene, die von der MG Kaumberg, der MG Schönkirchen-Reyersdorf, dem Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk St. Pölten (GVU) sowie der SG Hollabrunn solche Vorschreibungen erhalten hatten, wandten sich hilfesuchend an die VA.

VA favorisiert bürgerfreundliche Vorgangsweise

Manche Gemeinden in NÖ schreiben die Grundsteuer der ehemaligen Eigentümerin bzw. dem ehemaligen Eigentümer so lange vor, bis das Finanzamt einen neuen Einheitswertbescheid erlässt. § 28c Grundsteuergesetz legt allerdings fest, dass die neue Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer in die Rechtsnachfolge eintritt. Gemäß § 9 Grundsteuergesetz richtet sich die Steuerpflicht einer Person nach dem aktuellen Einheitswertbescheid. Erst wenn dieser erlassen ist, kann die Grundsteuer mit Bescheid an die neue Eigentümerin bzw. den neuen Eigentümer vorgeschrieben werden. Für die VA ist deshalb die Übermittlung der Lastschrift an die neue Eigentümerin bzw. den neuen Eigentümer, mit dem Hinweis auf die Rechtsnachfolge die sinnvollste, schonendste und bürgerfreundlichste Vorgangsweise für alle Beteiligten.

Die VA wandte sich an die kritisierten Abgabenbehörden und konfrontierte sie mit der Rechtslage. Sowohl die MG Kaumberg als auch die SG Hollabrunn waren folglich dazu bereit, mit den Betroffenen eine bürgerfreundliche Lösung zu finden. Auch die MG Günselsdorf ging grundsätzlich lösungsorientiert vor, allerdings passierte bei der Vorschreibung ein Fehler, der aber korrigiert wurde. Der GVU und auch die MG Schönkirchen-Reyersdorf wollten hingegen bei ihrer bisherigen – aus Sicht der VA nicht bürgerfreundlichen – Vorgangsweise bleiben.

Gesetzliche Anregung der VA

Weil diese Problematik vor allem auf die teilweise mehrjährige Säumigkeit der Finanzämter bei der Erlassung von Einheitswertbescheiden zurückzuführen ist (vgl. PB 2019 Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 117), regte die VA beim BMF die Erweiterung des § 9 Grundsteuergesetz dahingehend an, dass auch Rechtsnachfolgende als Steuerpflichtige gelten sollen. Das BMF beurteilte den Vorschlag als konstruktiv und sagte zu, die Möglichkeit der Umsetzung zu prüfen.

Einzelfälle: 2020-0.276.694 (VA/NÖ-ABG/C-1), MG Kaumberg vom 29.6.2020; 2020-0.265.416 (VA/NÖ-ABG/C-1), SG Hollabrunn vom

16.6.2020; VA-NÖ-ABG/0020-C/1/2018, LAD1-BI-229/151-2020; VA-NÖ-ABG/0028-C/1/2019, MG Günselsdorf GZ. 1886/2019; VA-NÖ-ABG/0044-C/1/2018, GVU St. Pölten vom 8.4.2021

### 2.2.2 Einforderung eines ausgebuchten Grundsteuer-rückstands – Marktgemeinde St. Georgen/Leys

Ein Ehepaar war unzufrieden mit der Vorschreibung der Grundsteuer durch die MG St. Georgen an der Leys. Bei der Liegenschaft handelte es sich um einen stillgelegten Betrieb, die Vorschreibung erfolgte dennoch in der Einstufung als „aktiver“ Betrieb und war daher nach Ansicht des Ehepaares der Höhe nach nicht korrekt.

Die MG St. Georgen an der Leys teilte der VA mit, dass der Feststellungsbescheid des Finanzamtes Scheibbs von 1999 nach wie vor gültig sei und noch kein Änderungsbescheid vorliege. Die Grundsteuervorschreibungen hätten sich daher an dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Feststellungsbescheid zu richten. In Folge dieser Meinungsverschiedenheit sei mit dem Ehepaar ein beträchtlicher Zahlungsrückstand entstanden. Die MG habe die offenen Forderungen der letzten fünf Jahre eingemahnt und letztlich im Wege der Zwangsvollstreckung eingebracht. Der restliche Rückstand in Höhe von rund 8.140 Euro sei vom Gemeindevorstand als uneinbringliche Forderung beschlossen und somit in der Buchhaltung ausgebucht worden.

Gemeindevorstand verzichtet auf Teil der Forderung

Die VA kritisierte, dass der MG bei der Abgabenvorschreibung für das zweite Quartal 2021 ein nicht erklärbarer Fehler unterlaufen war. Sie forderte jenen Rückstand wieder ein, den der Gemeindevorstand als uneinbringliche Forderung beschlossen hatte. Die VA hielt der MG jedoch zugute, dass die Berichtigung des Abgabekontos bereits vorgenommen wurde.

Ausgebuchte Summe nochmals gefordert

Einzelfall: 2021-0.341.789 (VA/NÖ-ABG/C-1), MG Schreiben vom 30.8.2021

### 2.2.3 Doppelte Vorschreibung der Grundsteuer – Marktgemeinde Günselsdorf

Ein Mann kritisierte, dass die MG Günselsdorf seine Kundennummern zu einer einzigen Kundennummer zusammengeführt hat. Seiner Ansicht nach hatte er vorher eine bessere Übersicht über seine Konten. Nach Durchsicht einer Vorschreibung sei ihm aufgefallen, dass ihm die MG für ein Grundstück zu viel Grundsteuer vorgeschrieben habe.

Die MG teilte mit, dass sie ihre EDV-Programme laufend modernisiere, um ihren administrativen Aufwand in der Verwaltung zu vereinfachen. Deshalb habe sie Personen, die bisher unter mehreren Kundennummern geführt worden waren, unter einer Kundennummer zusammengefasst. Innerhalb dieser Kundennummer könne man zwischen den diversen Objekten, Liegenschaften und Abgaben unterscheiden. Durch ein Versehen einer neu eingestellten

EDV-Umstellung und neue Mitarbeiterin

Mitarbeiterin sei dem Betroffenen die im Jahr 2020 bereits vorgeschriebene Grundsteuer für das vierte Quartal nochmals vorgeschrieben worden. Der zu Unrecht vorgeschriebene Betrag sei bereits auf das Konto zurücküberwiesen worden.

Fehler korrigiert Aus Sicht der VA stellte die EDV-Umstellung keine Begründung für den Fehler dar, sie begrüßte aber dessen rasche Bereinigung.

Einzelfall: 2020-0.783.821 (VA/NÖ-ABG/C-1), MG ALL-0001/2021-0083/2021

#### 2.2.4 Verzögerte Bearbeitung eines Antrags auf Nachsicht – Marktgemeinde Kirchberg am Wagram

Eine Frau beschwerte sich, dass ihr im September 2020 bei der MG Kirchberg am Wagram eingebrachter Antrag nicht mit Bescheid erledigt worden war. Sie habe um Nachsicht bei der Einhebung von Kanaleinmündungs- und Wasseranschlussabgaben ersucht.

Pensionierung verursacht Verzögerungen Die MG teilte mit, dass sie die Frau zunächst aufgefordert habe, zur Beurteilung des Sachverhalts weitere Informationen und Unterlagen bis Dezember 2020 nachzureichen. Die Verzögerung in der weiteren Bearbeitung sei durch einen zwischenzeitigen Wechsel in der Rolle des Sachbearbeiters wegen Pensionierung verursacht worden. Der GR plane, den Nachsichtsantrag in der Gemeinderatssitzung Ende Mai 2021 zu behandeln.

Gemäß § 44 Abs. 2 NÖ GO treten der GR, der Gemeindevorstand sowie die Gemeinderatsausschüsse bei Bedarf zusammen. Jedoch hat der GR jedenfalls einmal in einem Vierteljahr, der Gemeindevorstand einmal in zwei Monaten zusammenzutreten.

Anbringen sind raschest zu erledigen Aus Sicht der VA hätte die MG mit der Erfüllung des Verbesserungsantrags im Dezember 2020 eine Entscheidung treffen müssen. Sie hatte bereits ab diesem Zeitpunkt Kenntnis von der Vermögenssituation. Sie kritisierte daher, dass die MG über den Antrag erst im zweiten Quartal 2021 zu entscheiden beabsichtigte. Auch der Wechsel des Sachbearbeiters wegen Pensionierung rechtfertigte die Verzögerung nicht, denn eine Behörde hat organisatorisch dafür zu sorgen, dass ein solcher Wechsel ohne Nachteile für die Betroffenen erfolgt. Die VA regte an, den Antrag rascher zu bearbeiten.

Einzelfall: 2021-0.218.075 (VA/NÖ-ABG/C-1), MG Schreiben vom 27.4.2021

#### 2.2.5 Kritik an Bezeichnung der Vorschreibungen – Marktgemeinde Günselsdorf

Bezeichnung einer Lastschriftanzeige als „Bescheid“ Ein Mann kritisierte die Vorschreibungen der MG Günselsdorf mit dem Aufdruck „Bescheid/Lastschriftanzeige/Rechnung“. Weil diese Bezeichnung seiner Ansicht nach missverständlich sei, brachte er gegen zwei solche

Vorschreibungen Rechtsmittel ein. Diese wies das LVwG als unbegründet ab, weil es sich bei den Vorlagen um keine rechtsmittelfähigen Bescheide handle. Wäre die Vorschreibung nicht unrichtigerweise u.a. als „Bescheid“ bezeichnet worden, hätte er sich nicht die Mühe gemacht, den Rechtsmittelweg zu beschreiten.

Aufgrund der Judikatur des VwGH ist die Angabe „Lastschriftanzeige/Bescheid“ widersprüchlich und liefert keinen Anhaltspunkt für die Rechtsform der Erledigung (VwGH 2010/17/0114 vom 25.09.2012). Unter Vorhalt dieser Entscheidung wandte sich die VA an die MG. Die MG teilte der VA mit, dass sie die Problematik mit Hilfe einer Softwarefirma gelöst habe. Die VA begrüßte die Initiative zur Beseitigung des Problems.

Problem behoben

Einzelfall: 2020-0.088.284 (VA/NÖ-ABG/C-1), MG AZ 0043/2020-1936/2020

## 2.2.6 Zweifel an der Richtigkeit der Abgaben – Marktgemeinde Brunn am Gebirge

Ein Mann beschwerte sich über die MG Brunn am Gebirge. Seit 2013 fordere sie wiederholt einen Saldobetrag, der seiner Ansicht nach nicht durch offene Rechnungsbeträge erklärbar sei. Im Jahr 2016 führte die MG dann Exekution gegen ihn und ließ sich ein Pfandrecht eintragen. Ein von ihm eingebrachtes Rechtsmittel war erfolgreich. Dabei war festgestellt worden, dass sämtliche Rechnungen bezahlt waren. Das Exekutionsverfahren war eingestellt worden. Dennoch weigerte sich die MG, das Pfandrecht zu löschen und führte zu denselben Rechnungen wiederholt Exekution.

Exekutionsverfahren und Eintragung eines Pfandrechts

Die MG übermittelte der VA eine als „Akt“ bezeichnete Fülle von unkommentierten, ungeordneten und teils unvollständigen Unterlagen, die sich aus einem Sammelsurium von Gerichtsstücken, Anwaltskorrespondenz, Kontoauszügen etc. zusammensetzten und die weder sachlich getrennt, noch chronologisch geordnet auf zwei Ordner aufgeteilt waren. Weil die VA es nicht als ihre Aufgabe sieht, aus einer Fülle von unstrukturierten Unterlagen Antworten selbst herauszufiltern, ersuchte sie die MG, in einer Stellungnahme schlüssig darzulegen, warum die offenen Forderungen zu Recht bestehen. Die MG übermittelte daraufhin eine Zusammenfassung des „Aktes“.

Aus Sicht der VA ist es der MG auch in ihrer Zusammenfassung nicht gelungen, die Rechtmäßigkeit ihrer Vorgehensweise darzulegen. Die unstrukturierte Aktenführung erweckte bei der VA vielmehr Zweifel, ob die MG überhaupt selbst noch den Überblick über die Verbindlichkeiten des Betroffenen hatte. Hinzu kam, dass der von der MG ausgestellte Rückstandsausweis von einer nicht approbationsberechtigten Person der MG unterfertigt worden war. Folglich musste dieser Exekutionstitel aufgehoben werden.

Chaotische Aktenführung und kein Überblick

Aus Sicht der VA handelte es sich dabei um keinen Flüchtigkeitsfehler, wie die MG meinte, sondern dieser Fehler bekräftigte die Zweifel der VA an der

Mahngebühren mit Bescheid vorschreiben

Sorgfältigkeit der Aktenführung. Darüber hinaus kritisierte die VA, dass die MG dem Mann die in Rechnung gestellten Mahngebühren – wie sie in der Stellungnahme angab – durch Rückstandsausweise vorschrieb. Mahngebühren sind mit Bescheid vorzuschreiben (vgl. Ritz, BAO5, § 227a Tz 6 sowie VwGH 2012/17/0552). Bei einem Rückstandsausweis handelt es sich um keinen Bescheid. Die VA stellte im Vorgehen der MG Brunn am Gebirge einen Missstand in der Verwaltung fest.

Einzelfall: VA-NÖ-ABG/0030-C/1/2019, MG Schreiben vom 9.12.2020

## 2.2.7 Verhalten eines Amtsleiters – Marktgemeinde Gaweinstal

Ein Mann hatte zwischenmenschliche Probleme mit der MG Gaweinstal. Seit er sich geweigert habe, Bauplätze billig zu verkaufen, habe er den Eindruck, dass ihn die MG schikaniere. Er äußerte den Verdacht, dass der Amtsleiter im Auftrag des Bürgermeisters bei der Polizei eine Überprüfung seiner Lenkberechtigung angeregt habe.

Anregung zur  
Überprüfung der  
Verkehrstauglichkeit

Die MG räumte Probleme im zwischenmenschlichen Umgang mit dem Betroffenen ein und übermittelte den Schriftverkehr. In einem E-Mail, das die MG in Kopie an mehrere Personen übermittelt hatte, beurteilte der Amtsleiter den psychischen Zustand des Mannes, attestierte ihm „Wahrnehmungsstörungen“ und empfahl eine Überprüfung der Verkehrstauglichkeit. Weiter ging daraus hervor, dass der Amtsleiter den Betroffenen und seine Ehefrau auf der Straße auf seine „unzähligen“ Eingaben angesprochen habe und ihm dabei offenbar einen hohen Arbeitsaufwand vorwarf. Dem Schriftverkehr ist zu entnehmen, dass der Amtsleiter dem Ehepaar den Ratschlag erteilte, sich lieber an ihrem Hauptwohnsitz aufzuhalten als in der MG. Auf diese Weise würde es sich die Arbeit für die zahlreichen Eingaben ersparen.

Unprofessionelles  
Verhalten erfordert  
Schulung

Aus Sicht der VA handelte der Amtsleiter unprofessionell. Weder die Anregung zur Überprüfung der Verkehrstauglichkeit noch das Gespräch auf offener Straße sind akzeptable Vorgangsweisen eines Vertreters einer Gemeinde. Statt den Konflikt anzuheizen, wären deeskalierende Maßnahmen angebracht gewesen. Die VA regte daher an, mit dem Amtsleiter ein sensibilisierendes Gespräch zu führen und ihn zu schulen, wie er sich adäquat in konfliktbeladenen Situationen zu verhalten hat bzw. sich Strategien anzueignen, wie man solche Situationen vermeiden oder entschärfen kann.

Einzelfall: 2020-0.576.058 (VA/NÖ-ABG/C-1), MG Schreiben vom 16.12.2020



## 2.3 Landes- und Gemeindestraßen

### 2.3.1 Lärmschutzwand reflektiert Autolärm – Stadtgemeinde Neulengbach

Zwei Gemeindebürger beschwerten sich über die Zunahme des Verkehrslärms seit der Errichtung einer ca. 500 Meter entfernten Lärmschutzwand für eine neue Wohnsiedlung. Der Schall des Autolärms werde durch die Lärmschutzwand über das freie Feld in die höher liegende benachbarte Wohnsiedlung reflektiert.

Im Zuge des Prüfverfahrens der VA stellte sich heraus, dass die Lärmschutzwand entsprechend der Baubewilligung errichtet worden war. Jedoch war bei der Planung nicht darauf geachtet worden, die Lärmschutzwand auch auf der zur Straße hin gewandten Seite mit schallabsorbierenden Paneelen zu versehen. Durch die glatte Oberfläche der Lärmschutzwand wurde der Schall des Verkehrslärms reflektiert.

Glatte Oberfläche  
reflektiert Schall

Bauwerke müssen die Grundanforderungen bei normaler Instandhaltung über einen wirtschaftlich angemessenen Zeitraum erfüllen. Neben Brandschutz, Festigkeit, Hygiene und Sicherheit ist der Schallschutz eine dieser Grundanforderungen. Jedes Bauwerk muss derart geplant und ausgeführt sein, dass der wahrgenommene Schall auf einem Pegel gehalten wird, der nicht gesundheitsgefährdend ist und bei dem zufriedenstellende Nachtruhe-, Freizeit- und Arbeitsbedingungen sichergestellt sind. Schutzobjekt sind daher einerseits die Nutzerinnen und Nutzer des Bauwerks und andererseits die in der Nähe befindlichen Personen.

Seitens der Baubehörde wäre im Zuge des Bewilligungsverfahrens anhand der vorgelegten bautechnischen Unterlagen zu prüfen gewesen, ob die Grundanforderungen auch in Bezug auf den Schallschutz bei diesem Bauvorhaben vorliegen. Auf die örtlichen Gegebenheiten wäre Bedacht zu nehmen gewesen, nämlich den bestehenden Höhenunterschied und das freie Feld zwischen der Landesstraße und der benachbarten Siedlung.

Die NÖ Bauordnung 2014 räumt der Baubehörde keine Möglichkeit ein, nachträgliche (zusätzliche) Auflagen vorzuschreiben. Nachträgliche Auflagen darf die Behörde in einer Baubewilligung nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz daher nur insoweit vorschreiben, als dies zur Beseitigung von Missständen notwendig und unvermeidlich ist, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährden. Diese Voraussetzung lag jedoch nicht vor.

Um die Lärmbeeinträchtigung zu reduzieren, beauftragte die Gemeinde die Straßenmeisterei, vor die Lärmschutzwand eine Gruppe Sträucher und Bäume zu setzen, um den Schall beim Aufprall auf die glatte Lärmschutzwand zu brechen. Die SG Neulengbach übernahm die Pflege der Sträucher

Gemeinde veranlasst  
Bepflanzungen

und Bäume. Die Betroffenen erhoffen sich durch die Bepflanzungsmaßnahmen eine Reduzierung der Schallreflektion.

Einzelfall: 2021-0.521.098 (VA/NÖ-LGS/B-1)

### 2.3.2 Sperre eines Verbindungsweges – Gemeinde Gießhübl

**Verbindungsweg wird versperrt** Gemeindebürger wandten sich an die VA, da die Gemeinde nicht gegen die Sperre eines für die Verbindung von Ortsteilen wichtigen Weges vorging. Die Grundeigentümer hatten den Weg, der auf ihrem Feld verlief, durch Tore versperrt. Vor seiner Sperre stellte der Weg eine schnelle Querungsmöglichkeit für die Allgemeinheit zu den öffentlichen Verkehrsmitteln dar.

**Keine Servitutsklage** Nachdem der GR sich zunächst für die Einbringung einer Servitutsklage ausgesprochen hatte, entschied er sich aufgrund eines weiteren eingeholten Rechtsgutachtens schließlich dagegen.

Im Prüfverfahren der VA führte die Gemeinde aus, dass die Voraussetzung für die 30-jährige Ersitzung des Wegeservituts nicht vorgelegen habe. Die VA musste feststellen, dass unabhängig von der strittigen Frage des Vorliegens der Ersitzungszeit, eine Servitutsklage aufgrund der mittlerweile dreijährigen Sperre des Weges nicht mehr erfolgversprechend gewesen wäre. Es war davon auszugehen, dass die Gemeinde die Möglichkeit verwirkt hatte, die Ersitzung des Wegerechts geltend zu machen.

**VA regt Verkehrsberatung an** Außer Zweifel steht, dass der Weg eine wichtige Verbindung für Fußgängerinnen und Fußgänger vom oberen zum unteren Ortsteil darstellte. Insbesondere für Personen, die öffentliche Verkehrsmittel auf der Hauptstraße in Anspruch nehmen wollten, verlängerte sich der Fußweg um ca. 20 Minuten. Schulkindern steht seither kein sicherer bzw. autofreier Schulweg mehr zur Verfügung.

Die VA regte daher bei der Gemeinde an, eine Verkehrsberatung des Amtes der NÖ LReg in Anspruch zu nehmen, um eine Möglichkeit zu finden, einen Verbindungsweg vom unteren Ortsteil zu den öffentlichen Verkehrsmitteln auf der Hauptstraße herzustellen.

Einzelfall: 2021-0.050.413 (VA/NÖ-LGS/B-1)

## 2.4 Gesundheit

### 2.4.1 COVID-19-Schutzimpfung – Probleme bei der Anmeldung

Nach Zulassung und Auslieferung der ersten Impfdosen in die EU-Länder konnten im Dezember 2020 in Österreich die ersten COVID-19-Schutzimpfungen verabreicht werden. Wegen der Impfstoffknappheit erfolgte zunächst eine Priorisierung. Dadurch sollten jene Personen frühestmöglich eine COVID-19-Impfung erhalten, die entweder ein besonders hohes Risiko haben, schwer zu erkranken bzw. zu versterben, oder die ein besonders hohes beruflich bedingtes Ansteckungsrisiko haben und in der kritischen Infrastruktur (Gesundheitspersonal, Pflegepersonal usw.) arbeiten. Schwere Erkrankungsfälle bzw. Todesfälle sollten vermieden, das Gesundheitssystem entlastet und die Impfstoffe medizinisch sinnvoll, gerechtfertigt und ethisch vertretbar eingesetzt werden. Wegen komplexer Lagerungsbedingungen und kurzer Haltbarkeit der Impfstoffe konnte es in der organisatorisch-logistischen Umsetzung zu geringfügigen Abweichungen von der Priorisierung kommen, um Impfstoffverwurf zu vermeiden.

Zu Beginn Priorisierung erforderlich

Der Bund übertrug die Umsetzung der nationalen COVID-19-Impfstrategie an die Bundesländer, weil diese – so das BMSGPK – „vor Ort die regionalen Gegebenheiten und Bedürfnisse kennen und bundesweit unterschiedliche Anforderungen“ bestanden. Der COVID-19-Impfplan des BMSGPK sollte als verbindliche Vorgabe zur Durchführung der COVID-19-Schutzimpfungen in den Bundesländern dienen.

Das hohe Beschwerdeaufkommen in der VA zeigte, dass es sowohl bei der Einhaltung der Priorisierung und der Abarbeitung von Wartelisten, als auch beim Anmelden zu zahlreichen Schwierigkeiten gekommen war. Auch in NÖ traten beim Anmeldevorgang bzw. bei der Terminvergabe massive Schwierigkeiten auf. Immer wieder brach das (offenbar überlastete) System zusammen, und Betroffene berichteten, dass die Anmeldung sich über mehrere Stunden hinzog. Oft war es nicht möglich, einen Impftermin in Wohnortnähe zu erhalten, sodass hochbetagte Menschen Anfahrtswege von mehreren Stunden in Kauf nehmen mussten.

Probleme beim Anmeldevorgang

Ein Mann hatte seinen 83-jährigen Schwiegervater bei „Notruf Niederösterreich“ für die Impfung vorangemeldet. Er erhielt zunächst eine schriftliche Verständigung, dass am 10. Februar 2021 ab 10 Uhr ein Termin gebucht werden könne. Um 10:02 Uhr wählte er den Wunschtermin an und erhielt ein E-Mail mit einem Link auf die Terminbuchungsseite. Dort waren Termine angeboten, aber bei konkreter Auswahl als „nicht verfügbar“ angezeigt worden. Erst nach etwa zwei Stunden glückte ihm die Terminauswahl.

Stundenlanges Warten auf Terminbuchung

Ein anderer Niederösterreicher schilderte der VA gegenüber Ähnliches. Immer wieder brach das System (offenbar wegen Überlastung) zusammen, die Anmeldung zog sich über mehrere Stunden hin.

**Lange Anreise zu Impfstellen** Ein Ehepaar aus Sieghartskirchen wurde nach erfolgreicher Anmeldung für die Impfung nach Zwettl verwiesen. Offenbar wurde erwartet, dass zwei über 80-Jährige für die Impfung von Sieghartskirchen nach Zwettl anreisen sollen.

Die VA forderte eine Adaptierung des Systems, der Terminvergabe bzw. der konkreten Durchführung der Impfungen (möglichst in Wohnortnähe der Betroffenen). Letztendlich kündigte das Land NÖ im Zuge eines Prüfverfahrens der VA an, das Anmeldeprocedere für die COVID-19-Schutzimpfung entsprechend zu vereinfachen.

Einzelfälle: 2021-0.119.193, 2021-0.119.233, 2021-0.119.262 (alle VA/BD-GU/A-1), LAD-1-BI-249/022-2021; u.v.a.

### 2.4.2 COVID-19-Schutzimpfung – Kein Ersatztermin im Krankheitsfall

Ein junger Niederösterreicher ist am Down Syndrom erkrankt und gehört mit einem zehnfach erhöhten Risiko eines tödlichen bzw. schweren COVID-19-Verlaufs der COVID-19-Risikogruppe an.

**Hochrisikopatient zum Impftermin krank** Er war für den 12. März 2021 in St. Valentin zur COVID-19-Schutzimpfung angemeldet. Da er an diesem Tag krank war, mussten die Eltern den Termin stornieren. Sämtliche Bemühungen, einen Ersatztermin für die Impfung zu buchen, schlugen fehl.

Auf Anraten des Teams von „Notruf Niederösterreich“ setzte sich der Vater des Mannes direkt mit der Impfstelle in Verbindung. Dort teilte man ihm jedoch mit, dass ein Ersatztermin nicht vergeben werden könne. Auch die Buchung eines neuen Termins war nicht möglich, weil der Betroffene nicht in die (damals zur Anmeldung freigeschaltete) Altersgruppe 65+ fiel.

**Nachreihung um mehrere Wochen** Die Eltern waren verwundert, dass ihrem Sohn, der seinen Impftermin wegen einer Erkrankung und ohne Verschulden nicht wahrnehmen konnte (was der Impfstelle auch zeitgerecht mitgeteilt worden war), kein Ersatztermin angeboten wurde. Wegen des hohen Risikos war eine Nachreihung um mehrere Wochen nicht verständlich.

**VA erwirkte umgehend neuen Impftermin** Erst nach Einschreiten der VA bekam der junge Niederösterreicher umgehend einen Ersatztermin für die Impfung zugewiesen, die erste Dosis wurde ihm am 13. April 2021 verabreicht.

**Kritik an mangelnder Flexibilität** Die VA kritisierte die mangelnde Flexibilität bei der Terminvergabe für Angehörige der COVID-19-Risikogruppe bzw. für Hochrisikopatientinnen und -patienten.

Einzelfall: 2021-0.230.454 (VA/BD-GU/A-1), LAD-1-BI-249/040-2021

## 2.5 Gewerbe- und Energiewesen

### 2.5.1 Säumigkeit der Gewerbebehörde

Ein Mann beschwerte sich, dass von einem erhöht situierten Ausflugsrestaurant im Wienerwald besonders am Wochenende bis weit in die Nacht hinein eine unzumutbare Lärmbelästigung ausgehe. Trotz Beschwerden seit Juni 2020 habe die BH St. Pölten bisher keine Maßnahmen gesetzt, sondern ihm bloß mitgeteilt, dass das Lokal gewerbebehördlich genehmigt sei und konsensgemäß betrieben werde.

BH St. Pölten

Die VA konnte zunächst in Erfahrung bringen, dass die BH St. Pölten im Juni 2020 die Änderung der Betriebsanlage durch Verlängerung der Öffnungszeiten und durch Abhaltung von (Hochzeits-)Veranstaltungen unter Vorschreibung lärmtechnischer Auflagen für die Musikanlage gewerbebehördlich genehmigt hatte.

Erst nach Einschalten der VA erfolgte eine Überprüfung durch den Amtssachverständigen für Lärmtechnik im Jänner 2021. Dabei stellte er fest, dass die Auflagen zur Musikanlage nur teilweise erfüllt waren. Im Frühjahr 2021 gab die Betreiberin schließlich die Stilllegung der Musikanlage bekannt.

Im Prüfverfahren konnte die VA auch klären, dass Live-Musikdarbietungen im Freien, die im Jahr 2020 mehrfach stattgefunden hatten und von der Betreiberin auf ihrer Website – durch zahlreiche Fotos illustriert – beworben worden waren, vom Genehmigungsumfang nicht umfasst sind. Erst aufgrund des Einschreitens der VA leitete die BH St. Pölten verwaltungsstrafrechtliche Schritte ein und ordnete mit Verfahrensordnung vom März 2021 an, dass die Abhaltung von Live-Musikdarbietungen unverzüglich einzustellen ist. Wegen der monatelangen Untätigkeit der BH war die Beschwerde berechtigt.

Einzelfall: 2020-0.534.627 (VA/BD-WA/C-1), NÖ LReg LAD1-BI-229/099-2020

Lärm und Erschütterungen hervorgerufen durch eine benachbarte Schlosselei veranlassten einen Anrainer, sich an die VA zu wenden. Er kritisierte die Untätigkeit der BH Bruck an der Leitha, an die er sich seit 2014 wandte.

BH Bruck/Leitha

Die VA stellte fest, dass die BH Bruck an der Leitha die Betriebsanlage zuletzt im Jahr 2014 gewerbebehördlich überprüft hatte. Seither waren keine weiteren behördlichen Lokalaugenscheine und Kontrollen mehr erfolgt. Die BH beschränkte sich sieben Jahre lang darauf, den Betreiber mit den Beschwerden des Nachbarn zu konfrontieren, Stellungnahmen des Betreibers einzuholen und diese dem Anrainer zur Kenntnis zu bringen.

Die VA konnte erreichen, dass im Mai 2021 ein Lokalaugenschein im Beisein der Amtssachverständigen für Bautechnik, Maschinenbautechnik und Lärm-

schutztechnik stattfand. Dabei wurde festgestellt, dass eine massiv wahrnehmbare Erschütterung dann vorliegt, wenn eine genehmigte hydraulisch betriebene Schlagschere nach Beendigung des Schneidvorganges nicht in die oberste Endposition zurückgefahren, sondern dieser Vorgang auf halbem Hubweg durch Ausschalten der Maschine unterbrochen wird. Aufgrund der Begehung schrieb die BH Bruck an der Leitha mit Bescheid als zusätzliche Auflage vor, dass die Schlagschere nicht abgeschaltet werden darf, bevor der Hubvorgang nach dem Schneiden beendet wird. Mitarbeitende müssen dahingehend unterwiesen werden und ein Nachweis ist zu erbringen.

Einzelfall: 2021-0.258.474 (VA/BD-WA/C-1), NÖ LReg LAD1-BI-249/043-2021

BH Wr. Neustadt  
und BH Mistelbach

Im Berichtszeitraum erreichten die VA mehrere Anrainerbeschwerden über Lärm- und Staubbelästigungen durch das Befahren von öffentlichen Straßen mit Betriebsfahrzeugen. In diesen Fällen klärte die VA unter Hinweis auf die Judikatur des VwGH darüber auf, dass zwischen gewerblichen Betriebsanlagen i.S.d. § 74 Abs. 1 GewO 1994 und Straßen mit öffentlichem Verkehr i.S.d. § 1 Abs. 1 StVO 1960 zu unterscheiden ist. Das Fahren von Betriebsfahrzeugen auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr kann nicht mehr als zu einer gewerblichen Betriebsanlage gehörendes Geschehen gewertet werden (VwGH v. 25.5.1993, 92/04/0233). Nur das wesentlich zum Betriebsgeschehen in einer Betriebsanlage gehörende Zufahren zu dieser und das Wegfahren von dieser (im engeren örtlichen Bereich der Betriebsanlage), nicht aber das bloße Vorbeifahren auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr, ist dem einer Betriebsanlage zugehörigen Geschehen zuzurechnen (VwGH v. 7.7.1993, 91/04/0338).

Einzelfälle: 2020-0.316.825 (VA/BD-WA/C-1), NÖ LReg LAD1-BI-229/063-2020; 2020-0.699.508 (VA/BD-WA/C-1), NÖ LReg LAD1-BI-209/053-2019

BH Mödling

Immer wieder langen bei der VA Anrainerbeschwerden über Belästigungen durch Schwingungen ein. Als Auslöser der Schwingungen werden technische Geräte oder Anlagen wie beispielsweise Ventilatoren, Lüftungs- oder Kälteanlagen genannt. Die Betroffenen schildern tieffrequentes Summen und Brummen im Kopf und in den Ohren, nicht zuordenbare Brummgeräusche im Haus sowie unangenehme Vibrationen im Körper. Sehr häufig werden die Beeinträchtigungen in der Nacht wahrgenommen. Schlafstörungen, Müdigkeit und Konzentrationsmangel sind die Folge. In diesen Fällen muss die VA ein besonders sensibles Vorgehen der Gewerbebehörde einfordern. Denn nur wenn die subjektiven Wahrnehmungen durch Lokalaugenscheine und lärmtechnische Erhebungen objektiviert werden, kann die Gewerbebehörde Maßnahmen zur Verbesserung der Situation setzen. Im Zuständigkeitsbereich der BH Mödling vermuteten Anrainerinnen und Anrainer, dass die auf dem Dach eines nahegelegenen Ziegelwerkes montierten Schalldämpfer für die tieffrequenten Schwingungen ursächlich seien. Aufgrund des vorliegen-

den Messergebnisses einer von der Betreiberin beauftragten Fachfirma und der darauf basierenden schlüssigen Stellungnahme der Amtsärztin konnte jedoch keine gesundheitsgefährdende Belastung durch Infraschall nachgewiesen werden, sodass gewerbebehördliche Maßnahmen nicht notwendig, aber auch rechtlich nicht möglich waren.

Einzelfälle: 2020-0.032.015 (VA/BD-WA/C-1), NÖ LReg LAD1-BI-229/024-2020; 2020-0.131.120 (VA/BD-WA/C-1), NÖ LReg LAD1-BI-229/024-2020

## 2.6 Natur- und Umweltschutz

### 2.6.1 Rechtswidrige Aufschüttungen am Nachbargrundstück – BH Krems

Brunnenverunreinigung und zu hohe Aufschüttung

Dem Nachbarn eines Niederösterreichers war von der BH Krems eine Aufschüttung in der Höhe von 1,5 m naturschutzrechtlich bewilligt worden. Der Betroffene beschwerte sich über die behördliche Untätigkeit, da die Aufschüttung 5 m hoch sei, der Nachbar Bauschutt und Plastik verwendet und durch Baggerarbeiten den Brunnen beschädigt habe. Weiters werde sein Brunnen durch vom Nachbarn aufgebrachte Gülle verunreinigt. Der Mann habe sich im Februar 2018 an die BH Krems gewandt. Dort sei er unfreundlich behandelt und Erhebungen nicht durchgeführt worden.

Zu wasserrechtlichen und zivilrechtlichen Fragestellungen waren gleichzeitig mit dem Einschreiten der VA Gerichtsverfahren anhängig, sodass die VA diese Fragen nicht prüfen konnte. Die Aufschüttungen waren nicht gerichtsabhängig, weshalb die VA die diesbezüglichen Aktivitäten der BH Krems überprüfte. Aufgrund des Einschreitens der VA beraumte die BH Krems im Mai 2019 einen behördlichen Lokalausweis an. Danach beantragte die NÖ Umweltschutzbehörde im November 2019 ein Feststellungsverfahren nach dem Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) zur Frage des Vorliegens einer Deponie, weshalb die Abfallwirtschaftsbehörde (NÖ LH) zuständig wurde.

Klärung nach dem AWG erforderlich

Die NÖ LH erließ im März 2020 einen Bescheid nach dem Abfallwirtschaftsgesetz (AWG), den das LVwG aufgrund einer Beschwerde des Nachbarn teilweise behob. Die BH Krems trug dem Nachbarn mit Bescheid vom Jänner 2021 auf, bis spätestens Ende September 2021 das konsenslos aufgebrachte Bodenaushubmaterial zu entfernen, zu entsorgen und danach die natürliche Tiefenlinie wiederherzustellen. Weiters sollte er die Drainage und den aufgesetzten Einlaufschacht entfernen, um eine freie Vorflut zu ermöglichen. Auch dagegen erhob der Nachbar Beschwerde an das LVwG.

Keine zeitnahe Reaktion der BH Krems

Aus Sicht der VA reagierte die BH Krems nur teilweise auf die Anzeigen in angemessener Frist. Dies ergibt sich etwa aus einer Verhandlungsschrift vom Oktober 2019, in der auf die Bilder des Mannes über die illegalen Anlieferungen vom Februar 2019 eingegangen wird. Des Weiteren informierte die BH Krems die NÖ LH erst im November 2019 auf Anregung der NÖ Umweltschutzbehörde über die Anschüttungen und das abgelagerte Material. Die VA kritisierte die zögerliche Vorgangsweise der BH Krems.

Einzelfall: VA-BD-U/0016-C/1/2019, LAD1-BI-209/051-2019

### 2.6.2 Bauarbeiten bei Aussichtsplattform am Naturdenkmal Nebelstein – BH Gmünd

Ein Niederösterreicher beschwerte sich über Bauarbeiten für die Errichtung einer neuen Aussichtsplattform am „Naturdenkmal Nebelstein“ im



Gemeindegebiet der Gemeinde Moorbad Harbach. Diese 2020 durchgeführten Arbeiten seien nicht bescheidkonform erfolgt und hätten irreparable Schäden am Felsmassiv des Nebelsteins verursacht. Mangels unmittelbarer Betroffenheit des Mannes prüfte die VA amtswegig.

Der Amtssachverständige für Naturschutz stellte nach Durchführung der Bauarbeiten im Juli 2020 fest, dass die Aussichtsplattform am Nebelstein sowohl vom 2018 erlassenen Naturschutzbescheid der BH Gmünd als auch von den eingereichten Projektunterlagen abwich. Gleichzeitig stellte er aber auch fest, dass durch die realisierte Konstruktion im Gegensatz zur bewilligten Konstruktion der Eingriff in das Naturdenkmal geringer ausgefallen sei. Auch nach Vorlage eines Privatgutachtens hielt er seine Stellungnahme aufrecht.

Abweichung vom  
Naturschutzbescheid

Die VA kritisierte, dass die Durchführung des Projekts nicht dem Naturschutzbescheid entsprach und daher nicht rechtskonform war. Da das geschützte Steinmassiv durch die gewählte Ausführung nach Feststellungen des Amtssachverständigen aber weniger stark in Mitleidenschaft gezogen wurde, als dies aufgrund der naturschutzrechtlichen Bewilligung möglich gewesen wäre, hielt sie weitere Maßnahmen für nicht erforderlich.

Ausführung der  
Arbeiten rechtswidrig,  
aber Eingriff geringer

Einzelfall: 2020-0.607.736 (VA/NÖ-NU/C-1), LAD1-BI-229/126-2020

### 2.6.3 Falsche Eintragung als Verdachtsfläche – Amt der NÖ Landesregierung

Ein Mann hatte im März 2021 ein Schreiben des Amtes der NÖ LReg erhalten, wonach seine Liegenschaft als „Altstandort“ bei der Umweltbundesamt GmbH erfasst worden sei. Begründet wurde dies damit, dass auf der Liegenschaft vor Jahrzehnten eine Druckerei und eine Tankstelle betrieben worden seien.

Beide Unternehmen wurden aber auf anderen Liegenschaften betrieben. Das Amt der NÖ LReg führte aufgrund des Einschreitens der VA Ermittlungen durch und veranlasste, dass der unzutreffende Eintrag gelöscht wird. Einen Grund für die falsche Eintragung nannte das Amt der NÖ LReg nicht. Die VA kritisierte das Vorgehen, weil die Eintragung als „Altstandort“ ohne vorherige Verständigung des Liegenschaftseigentümers erfolgt war. Wäre eine Verständigung erfolgt, hätte der falsche Eintrag vermieden werden können.

Falsche Eintragung  
korrigiert

Einzelfall: 2021-0.243.357 (VA/BD-U/C-1), LAD1-BI-249/065-2021

## 2.7 Polizei- und Verkehrsrecht

### 2.7.1 Verzögerungen bei Familienzusammenführung – NÖ Landeshauptmann

Die VA berichtet immer wieder über schleppende Verfahren beim Vollzug des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (vgl. NÖ Bericht 2018/2019, S. 56 f.). § 73 AVG sieht vor, dass Behörden Anträge von Parteien möglichst rasch bearbeiten und über diese spätestens sechs Monate nach deren Einlangen entscheiden müssen.

Antrag muss im Ausland bei ÖB gestellt werden

Aus den Bestimmungen des NAG über die Familienzusammenführung ergibt sich, dass Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ zu erteilen ist, wenn sie gewisse Voraussetzungen erfüllen, ein Quotenplatz vorhanden ist und die zusammenführende Person asylberechtigt ist. Der Antrag muss in solchen Fällen im Ausland bei der ÖB gestellt werden, die zunächst zu entscheiden hat, ob ein Visum D (Aufenthaltsvisum) zu erteilen ist. Danach führt die Niederlassungsbehörde im Inland – in diesem Fall der NÖ LH – ein Aufenthaltstitelverfahren durch.

Niederlassungsbehörde im Inland entscheidet

Im konkreten Fall beschwerte sich ein Mann, dass sein Sohn im April 2019 bei der ÖB Skopje einen Termin für die Erteilung eines Aufenthaltsvisums zur Familienzusammenführung hatte und fast eineinhalb Jahre später noch immer kein Visum erhalten habe. Die VA leitete ein Prüfverfahren beim BMI (als oberstes Organ) ein, das mit dem Amt der NÖ LReg in Kontakt trat.

Bearbeitung nach sieben Monaten

Im Zuge des Prüfverfahrens konnte die VA feststellen, dass das Amt der NÖ LReg aufgrund hoher Arbeitsbelastung mit der inhaltlichen Prüfung des Antrags erst nach sieben Monaten begann. Im März und im Juli 2020 legte der Vater dem Amt der NÖ LReg Unterlagen zu seiner Einkommenssituation vor, sodass das Aufenthaltstitelverfahren Ende Juli 2020 positiv erledigt werden konnte.

Info an ÖB übersehen

Das Amt der NÖ LReg hatte jedoch übersehen, die ÖB Skopje über die positive Erledigung des Verfahrens zu verständigen. Erst durch das Einschreiten der VA bemerkte das Amt der NÖ LReg den Fehler, sodass der Betroffene im Jänner 2021 den mit einem Visum D versehenen Reisepass bei der ÖB Skopje abholen konnte. Die VA kritisierte die verzögerte Bearbeitung des Antrags, die im Verschulden der Behörde lag. Organisatorische Mängel wie hohe Arbeitsbelastung sind keine rechtlich relevanten Gründe für die Überschreitung der gesetzlichen Entscheidungsfrist.

Einzelfall: 2020-0.798.761 (VA/BD-I/C-1), 2021-0.040.057 (BMI)

### 2.7.2 Verfahrensverzögerung bei Beschwerde gegen Waffenverbot – Landesverwaltungsgericht NÖ

Ein Niederösterreicher brachte im November 2019 eine Beschwerde gegen ein von der BH Amstetten ausgesprochenes Waffenverbot ein. Da weder Anfragen über den Verfahrensstand noch ein Antrag auf eine mündliche Verhandlung das Verfahren beim LVwG in Gang brachten, wandte er sich im Juni 2021 an die VA.

19 Monate Stillstand

Infolge der Anfrage der VA an den Präsidenten setzte das LVwG schließlich für Ende Juni 2021 eine mündliche Verhandlung an. Der Präsident begründete die Verzögerung unter anderem mit einem Verweis auf die „Corona-Situation in den vergangenen 15 Monaten“ und eine Erkrankung des Richters. Im Hinblick auf die sechsmonatige Entscheidungsfrist gem. § 34 Abs. 1 VwGVG kritisierte die VA den 19-monatigen Stillstand des Verfahrens.

Einzelfall: 2020-0.346.044 (VA/BD-I/C-1), LVwG-P-3160/007-2021

### 2.7.3 Parken in einer Wohnstraße – Marktgemeinde Gaweinstal

Ein Bürger der MG Gaweinstal beschwerte sich über das widerrechtliche Parken in seiner Wohnstraße. Das BMI bestätigte gegenüber der VA die Kritik des Anrainers. In der Straße seien keine Parkplätze ausgewiesen und die geringe Breite der Straße lasse kein korrektes Parken im Sinne der StVO zu. Die örtlich zuständige Polizeiinspektion habe seit Juli 2017 über 40 Anzeigen wegen vorschriftswidrigen Parkens erhalten. Danach hätten mehrere Besprechungen mit der Gemeindevertretung stattgefunden. Dabei habe die Polizei der Gemeinde mehrfach die Kennzeichnung von Parkplätzen vorgeschlagen.

Auf Vorhalt dieser Informationen berichtete die MG Gaweinstal, dass eine Verkehrsverhandlung mit einem Verkehrssachverständigen stattgefunden habe. Die MG Gaweinstal stellte in Aussicht, durch Verordnung mehrere Parkplätze in der Wohnstraße kennzeichnen zu wollen. Die VA nahm die Ankündigung positiv zur Kenntnis. Aus ihrer Sicht war die Beschwerde des Anrainers aber berechtigt, da die MG Gaweinstal erst nach Einschreiten der VA konkrete Maßnahmen zur Problemlösung setzte.

Kennzeichnung von Parkplätzen angekündigt

Einzelfall: VA-NÖ-POL/0008-C/1/2018, BMI-LR2240/0185-II/1/c/2018, MG Gaweinstal 05/2018 Graf

### 2.7.4 Strafen wegen Geschwindigkeitsübertretungen – Stadt Waidhofen an der Ybbs

Zwei Einwohner der Stadt Waidhofen an der Ybbs beschwerten sich über die Ahndung von Überschreitungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit

in einer 30-km/h-Zone von weniger als 15 km/h (nach Abzug der Mess-toleranz) durch die Stadt als Verkehrsbehörde.

**30 km/h-Zone** Sie begründeten ihre Kritik mit einer Aussage des Bürgermeisters während einer Gemeinderatssitzung im Jahr 2017, bei der die Stadt den Ankauf von Lasermessgeräten zur Überwachung der Zonenbeschränkung beschloss. Damals gab der Bürgermeister an, dass kein Fahrzeuglenker eine Strafe erhalten würde, falls der Fahrzeugtachometer beim Durchfahren der 30-km/h-Zone weniger als 45 km/h anzeige.

**Bestrafung erst ab 45 km/h?** Der Bürgermeister erläuterte für die VA nachvollziehbar die Gründe für die Verordnung der Zonenbeschränkung auf 30 km/h und die festgelegten Standorte von Lasermessgeräten zur Überwachung dieser Beschränkung. Die VA konnte sich davon überzeugen, dass die Verkehrsbehörde bei Ver-folgung der mit diesen Messgeräten festgestellten Geschwindigkeitsüber-schreitungen eine Messtoleranz von 3 km/h berücksichtigte. Die VA konnte daher feststellen, dass die Behörde auch Geschwindigkeitsüberschreitungen in der 30-km/h-Zone im Ausmaß von weniger als 15 km/h bestrafte.

Der Bürgermeister bestätigte die Aussage. Da er damals in seiner Funktion als Leiter der Gemeinderatssitzung tätig war, war die Aussage rechtlich aber irrelevant. Zudem wies er darauf hin, dass die Überwachung der Ein-haltung der straßenpolizeilichen Vorschriften nicht dem GR, sondern dem Magistrat der Statutarstadt obliege. Außerdem gab er zu beachten, dass der erwähnte Fahrzeugtachostand für die Verkehrsbehörde kein geeignetes Mittel zur Feststellung einer Geschwindigkeitsübertretung darstelle, da der exakte Tachostand zum Zeitpunkt einer Geschwindigkeitsübertretung nicht zu erheben sei.

**Missverständliche Aussage des Bürgermeisters** Die VA trat diesen Ausführungen nicht entgegen, kritisierte jedoch die Aus-sage des Bürgermeisters. Diese war nämlich dazu geeignet, Missverständ-nisse bei den Verkehrsteilnehmenden und den nahe der 30-km/h-Zone Woh-nenden zu erzeugen.

Einzelfall: 2021-0.375.004 (VA/NÖ-POL/C-1), Stadt Waidhofen an der Ybbs vom 27.01.2022

### 2.7.5 Verparkte Zufahrt – Marktgemeinde Prinzersdorf

**Behinderung durch parkende KFZ** Im NÖ Bericht 2018/2019 (S. 54) berichtete die VA über den Fall eines Mannes, der sich über die Zufahrtssituation zu seinem Grundstück und die Untätigkeit der MG Prinzersdorf, an die er sich hilfesuchend gewandt hatte, beschwerte. Die VA kritisierte, dass die MG Prinzersdorf erst im Zuge des Prüfverfahrens Veranlassungen zur Verbesserung der Verkehrs- und Park-situation bzw. zur Sicherung der Zufahrt zum Haus in die Wege leitete.

**MG wieder säumig** Mit dem Vorbringen, dass die MG Prinzersdorf die Maßnahmen für eine ungehinderte Zufahrt zum Grundstück nicht – wie in Aussicht gestellt –

umgesetzt habe, wandte sich die Tochter des Mannes im Juni 2020 an die VA. Die VA beanstandete, dass die MG Prinzersdorf untätig geblieben war und die angekündigten Maßnahmen erst über neuerliches Einschreiten der VA setzte. Negativ fiel auch auf, dass mehrere Urgenzen bis zum Einlangen der Stellungnahme der MG Prinzersdorf erforderlich waren.

Einzelfall: 2020-0.389.515 (VA/NÖ-POL/C-1), MG Prinzersdorf vom 16.06.2021

## 2.7.6 Parken am Straßenbankett – BH Baden

Ein Mann wandte sich stellvertretend für seine Nachbarschaft hinsichtlich widersprüchlicher Rechtsauffassungen der Verkehrsabteilung und der Verkehrsstrafabteilung der BH Baden an die VA. Die unterschiedlichen Ansichten bezogen sich auf die Frage, ob das Parken im Straßenbereich der Gemeinde Siegenfeld, Helenental 71, zulässig sei.

Parkstrafen rechtens?

Im Juli 2020 habe sein Nachbar, der sein Fahrzeug im Bereich der Liegenschaft Helenental 80 abgestellt hatte, von der BH Baden ein Straferkenntnis wegen Parkens am Straßenbankett erhalten. Dies sei insofern unverständlich, als das Parken an dieser Örtlichkeit seit 30 Jahren geduldet werde. Die Verkehrsabteilung der BH Baden, die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Bundespolizei, die Gemeinde Heiligenkreuz sowie die Straßenmeisterei hätten bereits im Jahr 2016 einen Ortsaugenschein durchgeführt. Dabei sei festgelegt worden, dass das Parken an dieser Stelle erlaubt ist.

Die BH Baden räumte ein, dass es tatsächlich unterschiedliche Rechtsauffassungen bei ihren Abteilungen gegeben habe. Die Sachbearbeiterinnen bzw. Sachbearbeiter in der Strafabteilung könnten in StVO-Verfahren aufgrund der geringen Strafhöhe und durch die ihnen eingeräumten Ermächtigungen unabhängig und selbstständig entscheiden. Daher könne es zu unterschiedlichen Rechtsmeinungen kommen, bis die zuständige Juristin bzw. der zuständige Jurist eine solche Frage kläre.

Unterschiedliche Rechtsauffassungen innerhalb der BH

In diesem Fall erschien zunächst strittig, ob es sich bei der Verkehrsfläche überhaupt um eine Straße mit öffentlichem Verkehr handelt, auf der die Regeln der StVO, etwa hinsichtlich des Haltens und Parkens, anzuwenden sind. Zudem war unklar, ob es sich bei der Stelle, an der der Nachbar des Mannes sein Fahrzeug geparkt hatte, um ein Straßenbankett, auf dem das Parken verboten sei, handelt. Davon ging die Verkehrsstrafabteilung der BH Baden offenbar aus. Einzuräumen ist, dass die Definition des Rechtsbegriffs „Straßenbankett“ im Sinne der StVO Unsicherheiten in sich birgt.

Aufgrund der zahlreichen Anzeigen des Mannes gegen parkende Fahrzeuge im Jahr 2020 kam es nach Mitteilung der BH Baden zu einer Klärung bzw. einheitlichen Praxis:

**Rechtliche Klärstellung erfolgt** Die Verkehrsfläche wurde als Straße mit öffentlichem Verkehr eingestuft. Zudem legte die BH Baden fest, dass eine Anzeige nur dann erfolgversprechend sein kann, wenn Fahrzeuge schräg oder in einem Abstand von ca. einem Meter vom Fahrbahnrand entfernt abgestellt werden. Da die zahlreichen geparkten Fahrzeuge nicht nur das Bankett, sondern auch die Fahrbahn stark in Mitleidenschaft gezogen hatten, unterband der NÖ Straßendienst das Parken an manchen Stellen durch Leitpflocke. Damit kam die BH Baden auch dem Hauptanliegen des Mannes nach, das für ihn als Anrainer störende Parken zu verhindern.

Einzelfall: 2020-0.480.758 (VA/NÖ-POL/C-1), BH Baden BNS1-V-1211/006 vom 08.10.2020

### 2.7.7 Rückzahlung eines zu hohen Strafbetrags – BH Baden

**Strafe wegen Geschwindigkeitsüberschreitung** Ein Mann beschwerte sich über eine Strafe wegen Übertretung der StVO. Er habe von der BH Baden eine Strafverfügung erhalten, in der ihm vorgeworfen worden sei, eine 80-km/h-Beschränkung um 44 km/h überschritten zu haben. Den Strafbetrag habe er zwar überwiesen, die BH Baden allerdings darauf aufmerksam gemacht, dass es sich nicht um eine 80-km/h-Beschränkung, sondern um eine 100-km/h-Beschränkung gehandelt habe. Sein Verschulden sei dadurch wesentlich gemindert. Die BH Baden habe darauf nicht reagiert.

**Korrektur der Strafverfügung** Zwei Monate später habe ihm die BH Baden mitgeteilt, dass die Strafverfügung berichtigt werde und ihm der zu viel bezahlte Betrag nach Rechtskraft der „neuen“ Strafverfügung rückerstattet werde. Weil die angekündigte Rückerstattung nicht erfolgte, wandte sich der Mann an die VA.

**Verzögerung bei Rückzahlung** Die BH bedauerte, dass sich die Rückerstattung des Differenzbetrages von immerhin 210 Euro durch den Irrtum einer Vertretung der zuständigen Sachbearbeiterin um mehr als einen Monat verzögert hatte. Erfreulicherweise erhielt der Mann den Geldbetrag im Zuge der Prüfung der VA.

Einzelfall: 2021-0.711.470 (VA/NÖ-POL/C-1), LAD1-BI-249/137-2021

### 2.7.8 Zufahrt für Menschen mit Behinderungen erschwert – Flughafen Wien

**Schrankenanlage vor Abflugterminals errichtet** Im April 2019 wurde am Flughafen Wien-Schwechat eine Schrankenanlage bei der Zufahrt zum Abflugbereich installiert. Diese Anlage verhinderte die vormals freie Zufahrt mit dem PKW für Passagiere zu den Abflugbereichen. Personen, die zu den Abflugterminals zufahren, müssen ein Parkticket ziehen. Sie haben die Möglichkeit, Passagiere kurz ein- und aussteigen zu lassen und innerhalb von zehn Minuten nach Einfahrt den durch die Schran-

kenanlage begrenzten Bereich wieder zu verlassen. Wenn die Ausfahrt nach Ablauf von zehn Minuten erfolgt, sind Parkgebühren in der Höhe von 2 Euro pro 15 Minuten Aufenthalt zu entrichten.

Ein Verband für Menschen mit Behinderungen wandte sich deshalb an die VA. Für manche Menschen mit Behinderungen seien zehn Minuten zu kurz. Je nach Art der Beeinträchtigung sei das Aussteigen komplexer und zeitaufwendiger als für Menschen ohne Behinderungen. Zwar könnten Menschen mit Behinderungen einen reduzierten Tarif für die zehn Minuten überschreitende Zeitspanne bezahlen. Trotzdem sei es eine Benachteiligung, dass das einfache bzw. ausschließliche Aussteigen vor den Terminals für Menschen mit Behinderungen nicht kostenfrei möglich sei. Für Menschen mit Behinderungen, die einen Behindertenpass mit der Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ besitzen, sei die derzeitige Situation eine diskriminierende Benachteiligung.

10 Minuten zum Aussteigen nicht genug

Die VA stellte fest, dass die Abflugstraße am Gelände des Flughafens Wien-Schwechat eine Privatstraße mit öffentlichem Verkehr ist, die im Eigentum der Flughafen Wien AG steht. Für die Errichtung einer Schrankenanlage auf solchen Straßen besteht keine Bewilligungs- oder Verordnungspflicht. Die BH Bruck an der Leitha prüfte deshalb nur, ob diese Anlage die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs beeinträchtigt bzw. ob diese zu Beeinträchtigungen im öffentlichen Straßennetz führe. Das wurde verneint. Überdies wurde eine baurechtliche Bewilligung für die Schrankenanlage erteilt.

Abflugstraße ist Privatstraße

Vor der Errichtung sei von der SG Schwechat ein Halte- und Parkverbot mit Ausnahme des kurzfristigen Ein- und Aussteigens verordnet gewesen, und ein solches sei weiterhin aufrecht. Eine generelle Kurzparkzone sei im Bereich der Abflugstraße nicht verordnet worden. Ein Vorwurf im Zusammenhang mit der Errichtung der Schrankenanlage konnte weder der BH Bruck an der Leitha noch der SG Schwechat gemacht werden.

Kein Fehlverhalten der Behörden

Die VA kontaktierte auch die Flughafen Wien AG, die auf die reduzierten Parkgebühren für Menschen mit Behinderungen verwies, aber keine Absichten kundtat, weitere Ausnahmen für Menschen mit Behinderungen für die Zufahrt zu den Abflugterminals umzusetzen.

Flughafen plant keine Erleichterungen

Einzelfall: 2020-0.041.436 (VA/BD-VIN/A-1), LAD1-BI-229/155-2020

## 2.8 Raumordnungs- und Baurecht

### 2.8.1 Verständigung des Grundstückseigentümers verabsäumt – Stadtgemeinde Gänserndorf

Baugrundstück vor ca. 50 Jahren erworben	Ein Wiener wandte sich an die VA und berichtete, dass seine Eltern vor ca. 50 Jahren ein Grundstück in Gänserndorf erworben haben, das er geerbt hat. Der Betroffene wollte nun dieses Grundstück bebauen und musste bei der Einsicht in den Flächenwidmungsplan feststellen, dass sein Grundstück nicht mehr als „Bauland“, sondern als „Grünland – Kinderspielplatz“ ausgewiesen ist.
Grundstückseigentümer niemals über Umwidmung informiert	Bei einer Nachfrage teilte ihm die Gemeinde mit, dass die Bevölkerung wachse und daher öffentliche Infrastruktur (wie Kinderspielplätze) entsprechend angepasst werden müssten. Weder der Betroffene noch seine Eltern sind von der Gemeinde jemals über die Pläne zur Umwidmung informiert worden und konnten daher auch keine Einwendungen im Umwidmungsverfahren vorbringen.
Umwidmung 1998	In der von der VA angeforderten Stellungnahme teilte die Gemeinde mit, dass die betroffene Liegenschaft im Zuge der Überarbeitung des Raumordnungsprogrammes der SG Gänserndorf Ende der 1990er Jahre in „Grünland – Spielplatz“ gewidmet wurde. Es handelte sich um eine Komplettüberarbeitung des Flächenwidmungs- sowie des Bebauungsplanes und um die Erstellung eines Entwicklungskonzeptes.
Keine persönliche Verständigung	<p>Deswegen wurde die öffentliche Auflage der Unterlagen im Jahr 1998 durch Kundmachung an der Amtstafel sowie durch eine Postwurfsendung im Gemeindegebiet in Gänserndorf Süd und Gänserndorf Stadt verlautbart. Eine persönliche Verständigung der von der Umwidmung unmittelbar betroffenen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer erfolgte demnach nicht.</p> <p>Während der Auflagefrist seien insgesamt 36 Stellungnahmen eingelangt, die im Zuge der Gemeinderatssitzung im September 1998 behandelt wurden. Unter diesem Punkt kam es auch zur Beschlussfassung der Widmungsänderungen. Diese Beschlussunterlagen wurden anschließend dem Amt der NÖ LReg zur Prüfung vorgelegt. Mit Bescheid vom Jänner 1999 des Amtes der NÖ LReg wurde die Erfassung des örtlichen Raumordnungsprogrammes genehmigt. Nach Kundmachung der Verordnung trat dieses mit Februar 1999 in Kraft.</p>
Gesetzliche Verpflichtung	§ 21 Abs. 2 des zum Zeitpunkt der Auflage des Flächenwidmungsplans im Juli 1998 geltenden NÖ Raumordnungsgesetz 1976 (ROG 1976) sah vor, dass die in den Gemeinden vorhandenen Haushalte über die Auflage durch eine ortsübliche Aussendung zu informieren waren.



Die von der Umwidmung betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer waren nach dieser Bestimmung darüber hinaus gesondert an ihrer Wohnadresse zu verständigen. Dies ist im gegenständlichen Fall entgegen den gesetzlichen Vorgaben nicht erfolgt.

Unterlassung  
einer persönlichen  
Verständigung

Daher konnten vor allem Grundeigentümerinnen und Grundstückseigentümer, die nicht in der Gemeinde wohnten, vom Umwidmungsverfahren ihrer Grundstücke unter Umständen nicht rechtzeitig erfahren. Sie hatten daher nicht genug Zeit, um fristgerecht Einwendungen gegen die beabsichtigte Umwidmung zu erheben oder Anträge auf einen allfälligen Aufwändersatz gem. § 24 ROG 1976 bei der Gemeinde zu stellen.

Die VA stellte daher einen Missstand in der Verwaltung der SG Gänserndorf fest, da die SG Gänserndorf ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur persönlichen Verständigung von Widmungsänderungen betroffener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nicht nachgekommen ist.

Misstand  
in der Verwaltung

Die VA hielt fest, dass diese Unterlassung der persönlichen Verständigung der unmittelbar Betroffenen durch die Gemeinde kraft gesetzlicher Anordnung auf das gesetzmäßige Zustandekommen der Umwidmung keinen Einfluss hatte.

Einzelfall: 2021-0.666.511 (VA/NÖ-BT/B-1)

## 2.8.2 Unzweckmäßige Trennung eines Baubewilligungsverfahrens – Marktgemeinde Alland

Ein Bauwerber beschwerte sich, dass der Bürgermeister der MG Alland über sein Ansuchen vom April 2019 nur teilweise entschieden habe. Der Bürgermeister wies das Ansuchen für das Wohnhaus im „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ im Jänner 2021 ab, wogegen der Bauwerber Berufung und Beschwerde an das LVwG erhob. Das Verfahren zum Umbau des Pferdestalles in einen Rinderstall setzte der Bürgermeister aus, worauf der Bauwerber im Juni 2021 einen Devolutionsantrag einbrachte.

Ansuchen für  
Gebäude im Grünland

Für die VA blieb die Trennung des Verfahrens zu beurteilen. Die Behörde hat sich dabei von den Verfahrensgrundsätzen des § 39 Abs. 2 AVG leiten zu lassen. Gemäß § 59 Abs. 1 AVG darf über jeden Teil gesondert abgesprochen werden, sobald er spruchreif ist und wenn dies zweckmäßig erscheint.

Trennung des Baube-  
willigungsverfahrens

Nach dem NÖ Raumordnungsgesetz 2014 ist ein bewilligungspflichtiges Bauvorhaben im „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ nur dann zulässig, wenn es für eine land- und/oder forstwirtschaftliche Nutzung erforderlich ist und eine nachhaltige Bewirtschaftung erfolgt (§ 20 Abs. 4). Ob diese Kriterien erfüllt sind, war im vorliegenden Fall ebenso fraglich, wie ob das Stallgebäude ohne das in räumlicher Nähe befindliche Wohnhaus im Grünland überhaupt sinnvoll bewirtschaftet werden kann.

Vereinbarkeit mit  
Grünlandwidmung

Getrennte Verfahren  
unzweckmäßig

Da die Vereinbarkeit des Bauvorhabens Wohnhaus und Stallgebäude mit der Flächenwidmung „Grünland – Land- und Forstwirtschaft “ nicht getrennt beurteilt werden kann, war auch ein gesonderter Abspruch unzweckmäßig. Die Erklärung des Bewilligungswerbers mit einem getrennten Abspruch einverstanden zu sein, stand einer gemeinsamen Beurteilung nicht entgegen.

Einzelfall: 2021-0.273.944 (VA/NÖ-BT/B-1)

### 2.8.3 Inanspruchnahme von Fremdgrund – Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel

Der Eigentümer einer Scheune beantragte im September 2012 die Inanspruchnahme der angrenzenden Liegenschaft, um seine an der Grundgrenze stehende Außenwand zu sanieren. Der Nachbar weigerte sich jedoch, das Betreten seines Grundes zu gestatten. Ende Dezember 2013 erteilte die Baubehörde dem Eigentümer der Scheune den Auftrag, die Außenwand zu sanieren. Dieser Auftrag wurde rechtskräftig.

Behörde vermittelt,  
entscheidet  
aber nicht

Da der Antragsteller das geforderte Konzept über die Arbeitsmethode nicht fristgerecht vorlegte, wies die Behörde den Antrag auf Inanspruchnahme der angrenzenden Liegenschaft mit Bescheid vom Oktober 2015 als unzulässig zurück, wogegen Berufung eingebracht wurde. Daraufhin versuchte die Gemeinde lange Zeit erfolglos, zwischen den Nachbarn zu vermitteln. Über die Berufung entschied der zuständige Stadtrat nicht.

Inanspruchnahme  
von Fremdgrund  
notwendig

Auf das anhängige Verfahren war die NÖ BauO 1996 anzuwenden (§ 70 Abs. 1, 10 und 16 NÖ BauO 2014). Die einschlägigen Bestimmungen unterscheiden sich aber nicht von jenen der NÖ BauO 2014. Demnach müssen die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer die vorübergehende Benützung von Grundstücken durch die Nachbarinnen und Nachbarn oder die von diesen Beauftragten dulden, wenn Baugebrechen nur so oder anders nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beseitigt werden können (§ 7 Abs. 1). Wird die Inanspruchnahme fremden Eigentums verweigert, hat die Baubehörde die Beweissicherung durchzuführen, über Notwendigkeit, Umfang und Dauer der Inanspruchnahme zu entscheiden sowie dem belasteten Eigentümer die Duldung aufzutragen (§ 7 Abs. 6).

Vorschreibung von  
Arbeitsmethoden  
nicht vorgesehen

Nach der NÖ BauO ist dann ein Bescheid über die Inanspruchnahme von Fremdgrund zu erlassen, wenn dies beantragt, eine Beweissicherung vorgenommen und die Inanspruchnahme verweigert wird (vgl. LVwG NÖ 4.1.2018, LVwG-AV-979/001-2017). In diesem Fall muss die Liegenschaftseigentümerin bzw. der Liegenschaftseigentümer die vorübergehende Benützung durch die Bauwerkseigentümerin bzw. den Bauwerkseigentümer und die von ihr bzw. ihm Beauftragten dulden. Vorschreibungen abseits von Notwendigkeit, Umfang und Dauer der Inanspruchnahme, wie z.B. über Arbeitsmethoden, haben in § 7 Abs. 6 NÖ BauO keine Grundlage.

Nach Einschreiten der VA hob der Stadtrat im April 2021 den Bescheid auf. Das Verfahren ist wieder in der ersten Instanz anhängig. Die VA musste beanstanden, dass der Stadtrat über die gegen den Bescheid vom Oktober 2015 eingebrachte Berufung erst im April 2021 entschied. Dies bewirkte, dass der Instandsetzungsauftrag nicht erfüllt werden konnte. Gemäß § 73 Abs. 1 AVG sind die Behörden verpflichtet, über Berufungen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen, den Bescheid zu erlassen. Seit der fünften Novelle der NÖ BO 2014 (LGBl. 2017/50) hat die Behörde aufgrund eines Antrags auf Inanspruchnahme von Fremdgrund binnen drei Monaten zu entscheiden (§ 5 Abs. 2). Die kurze Entscheidungsfrist gilt auch für die Berufungsbehörde (VwGH 19.9.2006, 2006/05/0149 VwSlg. 17.010/A). Anhängige Verfahren waren aber noch nach der alten Rechtslage zu Ende zu führen (§ 70 Abs. 10).

Baugebrechen wegen  
Behördensäumnis  
nicht behoben

Einzelfall: 2020-0.555.434 (VA/NÖ-BT/B-1)

## 2.8.4 Nichtvollziehen eines baupolizeilichen Auftrages – Magistrat Wiener Neustadt

Ein Wiener Neustädter brachte bei der VA vor, dass er sich seit Jahren durch eine selbstleuchtende Werbeanlage belästigt fühle.

Belästigung durch  
Lichtemission

Im Zuge einer Nachschau im April 2019 stellte die Behörde fest, dass die ursprünglich bewilligte Werbeanlage konsenslos örtlich und optisch abgeändert wurde. Mit Bescheid vom Mai 2019 erteilte die Behörde der Grundeigentümerin den baupolizeilichen Auftrag, die konsenslos abgeänderte Werbeanlage abzubrechen.

Abbruchauftrag

Im August 2019 suchte ein neuer Mieter um Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung der Werbeanlage an. In einer Stellungnahme vom November 2019 teilte die Behörde der VA mit, dass aufgrund eines Antrages auf Erteilung der Baubewilligung der baupolizeiliche Abbruchauftrag vom Mai 2019 nicht vollstreckt werden könne.

Baupolizeilicher  
Auftrag wird  
nicht vollstreckt

Die Baubehörde legte der VA im Jänner 2020 den Abbruchbescheid vom Mai 2019 sowie den Bescheid vom Jänner 2020 vor, mit dem der Grundeigentümerin die Nutzung der konsenslos errichteten Werbeanlage bis zur Erwirkung einer rechtskräftigen Baubewilligung untersagt wurde. Aus der übermittelten Stellungnahme ergab sich Nachstehendes:

Gegen den Bescheid vom Jänner 2020 ist keine Berufung erhoben worden, sodass der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung gem. § 64 Abs. 2 AVG in einem gesonderten Bescheid nicht geboten erschien. Im Zuge des anhängigen Bewilligungsverfahrens legte der Betreiber der Werbeanlage eine Bestätigung betreffend die Leuchtintensität der Werbetafel vor.

Keine aufschiebende  
Wirkung

Die Baubehörde führte aus, dass eine etwaige Baubewilligung unter der Auflage erteilt wird, dass die ÖNORM O1052 „Lichtimmissionen“ bei Messung

und Beurteilung eingehalten wird. Nach dieser sind direkt leuchtende und angestrahlte Werbeanlagen unter Berücksichtigung der Umgebungshelligkeit derart einzurichten, dass die maximale, mittlere Leuchtdichte von 25 pro m<sup>2</sup> bei angestrahlten Fassaden eingehalten wird und beim nächsten Nachbarsfenster festgelegte Beleuchtungsstärken nicht überschritten werden. Weiters wurde ein medizinisches Gutachten eingeholt, ob durch die genannte Auflage die Belästigung der Nachbarschaft aus medizinischer Sicht auf ein zumutbares Ausmaß beschränkt werden kann.

Laut Ermittlungen der Behörde ist die Werbeanlage bis dato nicht außer Betrieb genommen worden, sodass ein Verwaltungsstraf- und Vollstreckungsverfahren eingeleitet wurde. Gemäß § 64 Abs. 1 AVG hat eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Berufung aufschiebende Wirkung. Die Behörde kann die aufschiebende Wirkung gem. § 64 Abs. 2 AVG ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr in Verzug dringend geboten ist.

Misstand:  
Unterlassen der  
Außerbetriebnahme

Die VA stellte in ihrem Prüfverfahren fest, dass die Abschaltung der Werbeanlage dringend geboten war, da der Bürger seit Jahren der Belästigung durch den selbstleuchtenden Schriftzug ausgesetzt war. Die Tatsache, dass es die Behörde unterließ, im Bescheid vom Jänner 2020 die aufschiebende Wirkung der Berufung auszuschließen, stellte einen Misstand in der Verwaltung gem. Art. 148a B-VG dar.

Ein weiterer Misstand in der Verwaltung war, dass die zuständige Behörde – jedenfalls bis Februar 2020 (Abgabe der Stellungnahme) und vermutlich darüber hinaus – keine Schritte zur Einleitung eines Verwaltungsstraf- bzw. Vollstreckungsverfahrens setzte, obwohl der Bescheidadressat der Aufforderung, die Werbeanlage unverzüglich bis zur Erwirkung einer rechtskräftigen Baubewilligung abzuschalten, nicht nachkam.

Die VA regte an, die Baubehörde möge bei der BH Wiener Neustadt als Verwaltungsstraf- und Vollstreckungsbehörde unverzüglich die Einleitung eines Verwaltungsstraf- bzw. Vollstreckungsverfahrens beantragen.

Anlage bewilligt

Im Mai 2020 übermittelte der Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt der VA den Bewilligungsbescheid der Werbeanlage. Die Baubewilligung wurde unter der Auflage erteilt, dass weder die Verkehrssicherheit beeinträchtigt, noch Nachbarn durch Lichtemissionen belästigt werden dürfen. Der VA wurde weiters eine amtsärztliche Stellungnahme vom Februar 2020 vorgelegt. In dieser kam der Amtsarzt zum Schluss, dass die Einhaltung der angeführten Beleuchtungsstärken beim nächsten Nachbarfenster entsprechend der ÖNORM O 1052 geeignet ist, die Belästigung der Nachbarschaft auf ein zumutbares Ausmaß zu reduzieren.

Einzelfall: VA-NÖ-BT/0054-B/1/2019 (VA/NÖ-BT/B-1)

## 2.8.5 Mängel im Bauverfahren – Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing

Eine Gemeindegewerkin wandte sich an die VA und berichtete von einem anhängigen Bewilligungsverfahren nach der NÖ BauO, in dem sie immer wieder neue Aufträge der Baubehörde bekommen würde. Eine Bewilligung wäre daher nicht absehbar, das Vorgehen der Behörde erschien ihr willkürlich.

Laufende Aufträge  
der Behörde

Die VA wandte sich an den Bürgermeister der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing. Aus der übermittelten Stellungnahme und den Unterlagen ergab sich der nachstehende Sachverhalt: Mit Antrag vom März 2021 begehrte die Bauwerberin eine Bewilligung für den (Innen-)Umbau ihres Anwesens in Zeiselmauer. Geplant war die Errichtung von zwei Wohnungen in einem Haus, in dessen Erdgeschoss sich ein geschlossenes Gasthaus befindet. Auch eine Änderung des Verwendungszweckes bzw. Widmungsänderung des Gasthauses wurde angedacht.

In Folge mehrerer persönlicher Vorsprachen der Antragstellerin, teilweise mit dem Planverfasser des angestrebten Umbaus, ergingen Verbesserungsaufträge der Behörde, teilweise mündlich, die die mangelnde rechtliche Konformität der Einreichunterlagen zum Gegenstand hatten. Im August 2021 teilte die Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing der Antragstellerin mit, dass trotz mehrfacher Kontaktaufnahme, mündlich als auch schriftlich, jedoch mangels Vorlage entsprechender Einreichunterlagen das Ansuchen auf Erteilung einer Baubewilligung zurückgewiesen werden müsse. Nähere Details, um welche Mängel es sich handelt, waren diesem Schreiben nicht zu entnehmen.

Abweisung mittels  
formlosen Schreibens

Offenbar aufgrund der Einschaltung der VA erfolgte mit Bescheid vom Oktober 2021 die Abweisung des Antrages vom März 2021 auch in der gesetzlich vorgesehenen Form. Begründet wurde diese Abweisung mit dem Fehlen konsensgemäßer Einreichunterlagen bzw. der Nichterfüllung diverser Mängelbehebungsaufträge. Wie die Betroffene der VA mitteilte, hatte sie zwischenzeitlich einen adaptierten Antrag eingebracht, dessen Umsetzung seitens der Baubehörde nun bewilligt worden war.

Die VA beanstandete, dass entgegen der gesetzlichen Vorgabe eine Abweisung des Antrages vom März 2021 mittels eines formlosen Schreibens der Behörde und nicht in Bescheidform erfolgt ist. Dies ist insofern wesentlich, als nur gegen einen Bescheid ein Rechtsmittel und damit die Möglichkeit, dagegen rechtlich vorzugehen, besteht. Weiters beanstandete die VA, dass die Mängelbehebungsaufträge keine Frist enthielten. Die Gemeinde Zeiselmauer griff beide Punkte auf und sagte deren künftige Berücksichtigung zu.

Missstand

Einzelfall: 2021-0.620.511 (VA/NÖ-BT/B-1)

## 2.8.6 Überschreitung der Entscheidungsfrist im Bauverfahren – Stadtgemeinde Korneuburg

Abschließender  
Bescheid erlassen

Die Partei eines Baubewilligungsverfahrens beschwerte sich bei der VA, dass die Behörde den das Verfahren abschließenden Bescheid nicht innerhalb der ihr zukommenden dreimonatigen Entscheidungsfrist erlassen habe. Der Bescheid würde zwar das Datum vom 3. Februar 2020 tragen, wäre ihm aber erst am 20. März 2020 zugestellt worden. Die Entscheidungsfrist der Behörde wäre jedoch am 27. Februar 2020 abgelaufen. Eine Kontaktaufnahme der VA mit der SG Korneuburg bestätigte diesen Sachverhalt.

§ 62 Abs. 1 AVG legt fest: „Wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Bescheide sowohl schriftlich als auch mündlich erlassen werden.“ Die Rechtswirkung eines Bescheides tritt erst ein, wenn er verkündet oder zugestellt worden ist (VwGH 7.7.1948; VfSlg 484 A; VwGH 22.6.1956; Slg 3020; siehe dazu Hauer/Leukauf, Handbuch des österr. Verwaltungsverfahrens, 6. Auflage zu § 62 AVG).

Misstand

Nachdem die Entscheidungsfrist der Behörde am 27. Februar 2020 ablief, der Bescheid aber erst am 20. März 2020 erlassen wurde, verletzte die Behörde ihre Entscheidungspflicht. Diesen Umstand beanstandete die VA als ein Misstand in der Verwaltung.

Einzelfall: 2020-0.197.767 (VA/NÖ-BT/B-1)

## 2.8.7 Unzulässige Zurückweisung einer Berufung – Marktgemeinde Großrußbach

Sachverständigen-  
kosten zu hoch

Ein Ehepaar beklagte sich im April 2021 bei der VA über die mit Bescheid der MG Großrußbach vorgeschriebene Höhe der Sachverständigengebühren in einem Bauverfahren. Der Gemeindevorstand der MG Großrußbach wies die gegen die Kostenbestimmung erhobene Berufung als unzulässig zurück.

Gemeinde hält an  
Entscheidung fest

In ihrer Stellungnahme führte die Gemeinde aus, dass ihr kein Amtssachverständiger zur Verfügung stehe und der nichtamtliche Sachverständige seine Kosten nach den für seinen Berufszweig geltenden Tarifen festgelegt habe. Die Gemeinde dürfe die Rechtsmäßigkeit dieser nicht überprüfen. Die angefallenen Kosten seien gemäß § 59 AVG mit der Baubewilligung vorgeschrieben worden, wodurch den Bauwerbern eine 14-tägige Berufungsfrist offenstand, die diese auch in Anspruch genommen hätten.

Zurückweisung der  
Berufung unrichtig

Die VA wies die MG Großrußbach darauf hin, dass der Gemeindevorstand die Berufung gemäß § 66 Abs. 4 AVG mit Bescheid als unzulässig zurückgewiesen habe mit der Begründung, dass die Verfahrenskosten als Verfahrensbestandteil in der Baubewilligung vorgeschrieben werden und als solcher keiner Berufungsmöglichkeit unterliegen. Diese Ansicht hielt die VA für nicht richtig, da die Entscheidung über die Verfahrenskosten einen eigenen Spruchpunkt darstellt, der selbständig angefochten werden kann. Unter der

Annahme, dass die Berufung rechtzeitig eingebracht worden ist, steht den Betroffenen als Parteien des Verfahrens ein Rechtsanspruch auf Sachentscheidung zu.

Die VA regte daher eine Aufhebung des Bescheides nach § 68 Abs. 2 AVG sowie eine Sachentscheidung über die Berufung an, aus der sich nachvollziehbar die ziffernmäßige Richtigkeit der Sachverständigenkosten ergibt. Auch die Begründung des ersten Bescheides enthielt keine Angaben dazu, was gesondert beanstandet wurde. Erst nach Kontaktaufnahme der VA mit der Aufsichtsbehörde sagte die Gemeinde zu, den Bescheid in der nächsten Vorstandssitzung im Dezember 2021 aufzuheben und eine inhaltliche Sachentscheidung zu treffen. Auch wenn die VA diese Entscheidung begrüßt, war die mehrmonatige Untätigkeit der MG Großrußbach trotz Aufforderung der VA als Missstand in der Verwaltung gemäß Art. 148a Abs. 1 B-VG zu beanstanden.

VA empfiehlt Korrektur der Entscheidung

Einzelfall: 2021-0.283.278 (VA/NÖ-BT/B-1)

### 2.8.8 Sanierung eines öffentlichen Weges durch Anrainer – Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn

Eine Bürgerin wandte sich an die VA, weil die MG Enzesfeld-Lindabrunn ihren Gatten beschuldigte, dass er durch Arbeiten an seinem Grundstück die Oberfläche eines angrenzenden Verbindungswegs beschädigt hätte. In dem Schreiben wurde er aufgefordert, die Oberfläche wieder in ordnungsgemäßen Zustand zurückzusetzen, andernfalls würde die MG eine Wiederherstellung auf seine Kosten beauftragen.

Vorwurf, Weg beschädigt zu haben

Die Frau verwies auf bereits vor den Baumaßnahmen bestehende Schäden am betreffenden Weg, die auch durch diverse Fotos belegt wurden. Sie betrachtete die Vorgehensweise der Gemeinde als Schikane.

Die VA erhob den Sachverhalt: Die Anrainer des Weges errichteten Ende des Jahres 2020 ohne Baubewilligung eine Einfriedungsmauer an der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Gut (Verbindungsweg zwischen zwei Gemeindestraßen). Zur Abwicklung dieser Baumaßnahmen fuhren LKWs unter Missachtung des ausgewiesenen Fahrverbots in den Verbindungsweg ein, was die Gemeinde mit Fotos belegte. Die Missachtung des Fahrverbots sei ursächlich für die Beschädigungen am Weg, so die Gemeinde.

LKWs trotz Verbot in Weg eingefahren

Auf den übermittelten Fotos waren neben der neu errichteten Mauer Risse und Brüche des Asphaltbelags zu sehen. Diese Risse und Sprünge im Asphalt sind jedoch auch auf Fotos, die die Betroffene übermittelte und die die Situation vor den betreffenden Baumaßnahmen zeigen, zu erkennen.

Fotos zeigen Schäden des Wegs

Daher war die Schlussfolgerung der Gemeinde, wonach die Straßenschäden allein auf das widerrechtliche Einfahren der LKWs im Zuge der Baumaßnahmen zurückzuführen seien, für die VA nicht nachvollziehbar. Die Anfrage der

Schlussfolgerungen der Gemeinde nicht nachvollziehbar

VA, wann zuletzt eine Sanierung des betreffenden Verbindungswegs durch die Gemeinde erfolgt ist, wurde nicht beantwortet.

**Misstand** Aus diesen Gründen stellte die VA einen Misstand in der Verwaltung der MG Enzesfeld-Lindabrunn fest. Auch die Androhung einer Ersatzvornahme auf Kosten und im Namen der vermeintlichen Verursacher stellt einen Misstand in der Verwaltung dar, da der Gemeinde für eine solche Vertretungshandlung die rechtliche Ermächtigung fehlt. Die VA vermutet, dass die Androhung der Ersatzvornahme dazu diene, Druck aufzubauen und damit eine Sanierung des Verbindungsweges zu erreichen. Sie forderte die MG Enzesfeld-Lindabrunn daher auf, von der pauschalen Forderung abzusehen.

Einzelfall: 2021-0.252.474 (VA/NÖ-BT/B-1)

## 2.8.9 Altersdiskriminierung bei Sanierungsförderung – Land Niederösterreich

**Ansuchen um Förderung für Treppenlift** Ein Niederösterreicher beschwerte sich, dass ihm die Förderung des Landes NÖ für den Einbau eines Treppenliftes nicht gewährt worden sei, weil er keinen Bankkredit mit einer Mindestlaufzeit von zehn Jahren vorlegen könne. Eine Förderung sei ausschließlich nur als Annuitätenzuschuss möglich. Private Ausleihungen oder die Finanzierung aus Ersparnissen könne die LReg nicht fördern.

**Förderung nur möglich als Annuitätenzuschuss** Trotz Bemühungen sei es für den bald 90-jährigen Niederösterreicher nicht möglich gewesen, einen Bankkredit abzuschließen. Gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Wohnungsförderungsrichtlinien 2019 muss als Förderungsvoraussetzung bei Sanierungen ohne Energieausweis, d.h. auch bei behindertengerechten Umbaumaßnahmen, eine Bankausleiher aufgenommen werden. Derartige Sanierungen können ausschließlich mit einem Annuitätenzuschuss gefördert werden. Die Möglichkeit eines Direktzuschusses gibt es nicht.

**Banken verweigern älteren Personen Kredit** Dem Pensionistenverband Österreich als auch den österreichischen Konsumentenschutzeinrichtungen liegen zahlreiche Beschwerden von Personen höheren Alters vor, denen ein Bankkredit nicht mehr gewährt wird. Dies obwohl Sicherheiten in Form von Immobilien oder Kapitalanlagen vorliegen und ein wiederkehrendes Einkommen in Form von Pensionseinkünften besteht.

**Mittelbare Diskriminierung aufgrund des Alters** Die Bestimmung über die Notwendigkeit eines Bankdarlehens bei Sanierungen ohne Energieausweis in NÖ führt dazu, dass Personen, denen aufgrund ihres Alters kein Bankkredit mehr gewährt wird, mittelbar diskriminiert werden.

**Erfolg der VA** Die NÖ LReg stellte eine entsprechende Änderung der Wohnungsförderungsrichtlinien in Aussicht. Ab 2021 sollen 10 % der förderbaren Sanierungskosten von Einzelmaßnahmen als Einmalzuschuss gewährt werden. Es



würden damit auch behindertengerechte Maßnahmen gefördert. Aufgrund der geplanten Übergangsbestimmungen werde auch der gegenständliche Fall positiv erledigt werden.

Am 15. Dezember 2020 änderte die NÖ LReg die Wohnungsförderungsrichtlinien 2019. Der neu eingefügte § 17 Abs. 3b lautet: „Die Objektförderung besteht im Falle der Sanierung ohne Energieausweis (§ 19 Absatz 2 Tabelle „Sanierung ohne Energieausweis“) nach Wahl des Förderwerbers alternativ zu Absatz 3 lit. a in einem einmaligen nicht rückzahlbaren Zuschuss in der Höhe von 10% der Förderungshöhe gemäß § 19 [...]. Absatz 3 b) gilt von 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2022. Ansuchen können ab 1. März 2021 eingebracht werden“.

Änderung im Dezember 2020 beschlossen

Die VA begrüßte die rasche Änderung und damit die Lösung des gegenständlichen Falles. Abschließend regte sie an, die gegenständliche Bestimmung nicht zu befristen, um in Zukunft sicherzustellen, dass auch ältere Personen in den Genuss der Förderung kommen können.

Einzelfall: 2020-0.478.809 (VA/NÖ-BT/B-1)

## 2.8.10 Unzulässige Versagung einer Baubewilligung – Gemeinde Matzendorf-Hölles

Eine Grundeigentümerin beschwerte sich, dass der Bürgermeister der Gemeinde Matzendorf-Hölles ihr Bauansuchen für eine Einfriedung an der Straßengrundgrenze abgewiesen und der Gemeindevorstand diese Entscheidung mit Bescheid vom Dezember 2019 bestätigt habe.

In den Bescheiden wird jeweils ausgeführt, dass sich der bisher vor der Einfriedung gelegene Wasserzählerschacht bei Ausführung des Projekts innerhalb des umzäunten Bereichs befinden und nicht mehr frei zugänglich sein würde. Dies widerspreche der Wasserleitungsordnung der Gemeinde. Bei Kontrollen des hinter der Einfriedung gelegenen Wasserzählers könnten die Gemeindemitarbeiterinnen und -mitarbeiter privatrechtlich belangt werden. Eine durchgehende Einfriedung dürfe nur dann bewilligt werden, wenn der Wasserzählerschacht mit Zustimmung der Gemeinde auf Kosten der Grundeigentümerin ins öffentliche Gut verlegt wird.

Bauansuchen für eine Einfriedung abgewiesen

Dazu führte die VA Folgendes aus: Eine Baubewilligung darf nur aus den in der NÖ BO 2014 genannten Gründen versagt werden (§ 23 Abs. 1 i.V.m. § 20 Abs. 1 Z 1 bis 7). Ein allfälliger Widerspruch zu Bestimmungen des NÖ Gemeindegewässerleitungsgesetzes, des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes oder der Wasserleitungsordnung der Gemeinde zählt nicht zu den gesetzlich normierten Versagungsgründen.

Wasserzähler innerhalb der Einfriedung kein Versagungsgrund

Nach dem NÖ GemeindegewässerleitungsgG darf der Wasserzähler auch in die Anschlussleitung eingebaut werden (§ 3 Abs. 1), die sich auf der angeschlossenen Liegenschaft befindet (§ 6 Abs. 4 NÖ WasserleitungsanschlussG).

Wasserleitungsordnung verlangt freien Zugang

Laut Wasserleitungsordnung der Gemeinde vom 13. April 2012 hat die Liegenschaftseigentümerin bzw. der Liegenschaftseigentümer „auf seine Kosten 1 Meter nach der Liegenschaftsgrenze einen Wasserzählerschacht nach Anordnung des Wasserversorgungsunternehmens zu errichten. [...] Der Wasserzählerschacht ist so zu errichten, dass er für Wartungsarbeiten frei zugänglich ist (Garagenzufahrt oder privater Autoabstellplatz).“ Die gesetzlichen Duldungspflichten (§ 3 Abs. 3 NÖ Gemeindewasserleitungsg, § 6 Abs. 5 NÖ WasserleitungsanschlussG) wären überflüssig, wenn der Wasserzählerschacht ins öffentliche Gut eingebaut werden müsste.

Zutritt ist vom Grundeigentümer zu dulden

Was den Zutritt anlangt, ermächtigt das Gesetz die Organe und Beauftragten der Gemeinde zwar nicht zu Zwangsmaßnahmen, doch macht sich eine Eigentümerin bzw. ein Eigentümer strafbar, wenn sie bzw. er gegen die Duldungspflicht verstößt (§ 3 Abs. 3 i.V.m. § 17 Abs. 1 lit. b NÖ Gemeindewasserleitungsg und § 6 Abs. 5 i.V.m. § 12 Abs. 1 Z 4 NÖ WasserleitungsanschlussG). Eine Besitzstörungsklage gegen die Gemeinde und/oder deren Bedienstete bei Gericht (§ 339 ABGB) kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil wegen der verwaltungsgesetzlich angeordneten Duldungspflicht das Betreten fremder Liegenschaften keine verbotene Eigenmacht darstellt (vgl. Eccher in Koziol/Bydlinski/Bollenberger [Hrsg.], ABGB6 § 339 Rz 6 mwN).

VA regt Aufhebung des gesetzwidrigen Bescheides an

In Anbetracht der Rechtslage regte die VA beim Gemeindevorstand an, den rechtskräftigen Berufungsbescheid vom Dezember 2019 gemäß § 68 Abs. 2 AVG abzuändern, der Berufung stattzugeben und die Baubewilligung für die Einfriedung zu erteilen. Gegen die Aufhebung des rechtswidrigen Bescheides sprachen keine derart schwerwiegenden Interessen, die das Interesse an der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und die Interessen der Eigentümerin, an der Grundgrenze eine Einfriedung zu errichten, überwiegen hätten können. Dessen ungeachtet folgte der Gemeindevorstand der Anregung der VA nicht und beauftragte stattdessen einen Rechtsanwalt, dies argumentativ zu untermauern.

Teilbebauungsplan rechtfertigt keine Abweisung

Die Baubewilligung für die Einfriedung hätte auch nicht wegen eines Widerspruchs zum Teilbebauungsplan vom Dezember 1971, geändert im September 1974, versagt werden dürfen. Darin war keineswegs vorgeschrieben, dass in Einfriedungen Nischen herzustellen sind, um einen jederzeitigen ungehinderten Zutritt zu den Wasserzählern zu ermöglichen. Die Gemeinde führte auch sonst keine plausiblen Gründe an, weshalb entlang der Straßengrundgrenze keine Einfriedung errichtet werden darf.

VA rät zu neuem Ansuchen

Da sich die Gemeinde weigerte, den rechtswidrigen Bescheid aufzuheben, riet die VA der Grundeigentümerin, beim Bürgermeister ein neues Bauansuchen für eine geringfügig geänderte Einfriedung einzubringen. Die Eigentümerin suchte daraufhin um Abänderung und Erneuerung der straßenseitigen Einfriedung an. Dieses Ansuchen nahm der Bürgermeister als Bauanzeige zur

Kenntnis und erlaubte die sofortige Ausführung der Einfriedung mit dahinter liegendem Wasserzählerschacht.

Einzelfall: 2020-0.021.451 (VA/NÖ-BT/B-1)

### 2.8.11 Mängel im Baubewilligungsverfahren – Marktgemeinde Brunn am Gebirge

Ein Nachbar beschwerte sich, dass die Baubehörde der MG Brunn am Gebirge über seine Anträge auf Zuerkennung der Parteistellung und auf Untersagung der vorschriftswidrigen Wasserzuleitung auf sein Grundstück mit Wohnhaus vom 8. Oktober 2020 – fast acht Monate später – noch nicht entschieden habe.

Im Jänner 2014 verständigte die Baubehörde den Nachbarn gemäß § 22 Abs. 2 NÖ Bauordnung 1996 von der beabsichtigten Errichtung einer Einfriedung mit Geländeänderung, eines Schwimmbades und einer Technikhütte auf dem angrenzenden Grundstück und teilte ihm mit, dass die Bauverhandlung entfällt, wenn er gegen das Vorhaben nicht binnen 14 Tagen ab Zustellung schriftlich Einwendungen erhebt. Auf die Präklusionsfolgen wies die Behörde nicht hin.

Unterlassener Hinweis  
auf Präklusionsfolgen

Im Februar 2014 erteilte die Behörde für das Vorhaben die Baubewilligung. Da der Nachbarn keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben hatte, wurde ihm diese nicht zugestellt. Auflagepunkt 6 bestimmte: „Die bestehenden Mauern auf der Liegenschaft Baufläche Nr. X sind durch entsprechende Maßnahmen gegen Feuchtigkeit zu schützen.“

Behörde  
erteilt Auflage

Im Oktober 2020 beantragte der Nachbar die Zuerkennung der Parteistellung im Baubewilligungsverfahren und die Untersagung der vorschriftswidrigen Wasserableitung auf sein Grundstück. Da die Höhenlage des Geländes am angrenzenden Grundstück verändert worden sei, werde das Regenwasser direkt auf sein Wohnhaus abgeleitet.

Die Rechtsmittellegitimation ist nach dem Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung, eine allfällige Verletzung in einem Nachbarrecht hingegen nach der heute geltenden Rechtslage zu beurteilen (vgl. Kastner, Maßgebliche Rechtslage und übergangene Partei [2001] 31, 35). Die im Jahr 2014 geltende Präklusionsregelung des § 22 Abs. 2 NÖ BauO 1996 hatte jene des AVG zum Vorbild. Nach § 41 Abs. 2 Satz 2 AVG muss die Verständigung über die Anberaumung der Verhandlung auch einen Hinweis auf die gemäß § 42 AVG eintretenden Präklusionsfolgen enthalten. Nachbarn, die vom Vorhaben nach der NÖ BauO 1996 verständigt und aufgefordert wurden, binnen 14 Tagen ab Zustellung eventuelle Einwendungen zu erheben, verloren ihre Parteistellung, wenn sie nicht fristgerecht Einwendungen erhoben und in der Verständigung auf die Rechtsfolge des Verlustes der Parteistellung hingewiesen wurden (VwGH 27.1.2004, 2002/05/1371; 31.3.2008,

Parteistellung  
bleibt aufrecht

2007/05/0021; 23.7.2009, 2008/05/0112; 23.8.2012, 2011/05/0082; Pallitsch/Pallitsch/Kleewein, NÖ Baurecht 8 § 22 NÖ BauO Anm. 12). Da die Verständigung im vorliegenden Fall keinen Hinweis auf die Präklusionsfolgen enthielt, hatte der Nachbar seine Parteistellung behalten. Nach dem Einschreiten der VA stellte die Gemeinde im Mai 2021 die Baubewilligung zu, gegen die der Nachbar berief.

Trockenheit nachbarlicher Bauwerke ist zu gewährleisten

Nachbarrechte wurden und werden u.a. durch jene Bauvorschriften begründet, die die Standsicherheit, die Trockenheit und den Brandschutz der bewilligten oder angezeigten Bauwerke der Nachbarschaft gewährleisten (§ 6 Abs. 2 Z 1 NÖ BauO 1996 und NÖ BO 2014). Durch die Versickerung oder oberflächliche Ableitung von Niederschlagswässern durfte und dürfen die Tragfähigkeit des Untergrundes und die Trockenheit von Bauwerken nicht beeinträchtigt werden (§ 62 Abs. 6 NÖ BauO 1996). Die am 1. Februar 2015 in Kraft getretene NÖ BO 2014 (§ 45 Abs. 6) schützt explizit vor Versickerungswässern, z.B. aus Wasserbehältern, Schwimmbecken oder Teichen. Deshalb hat der Nachbar ein Recht darauf, dass die Geländeänderung und das Schwimmbad die Trockenheit seiner Bauwerke nicht beeinträchtigen (vgl. VwGH 9.10.2014, 2011/05/0159).

Vollstreckung der Auflage

Ist die Auflage, die Mauern am angrenzenden Grundstück vor Feuchtigkeit zu schützen, nicht erfüllt, könnte der Nachbar nach Rechtskraft der Bewilligung bei der BH gemäß § 1a Abs. 2 VVG die Einleitung des Vollstreckungsverfahrens beantragen. Laut VwGH ist prinzipiell jede Partei des Titelverfahrens (hier: Baubewilligungsverfahren) anspruchsberechtigt, in deren Interesse die Einhaltung bestimmter Auflagen vorgeschrieben wurde, also auch ein Nachbar, der seine Parteistellung nicht verloren hat (20.11.2018, Ra 2017/05/0300 unter Hinweis auf 2009 BlgNR 14. GP 23 f).

VA beanstandet Behördensäumnis

Die VA beanstandete, dass die Behörde dem Nachbarn aufgrund seines Antrags vom Oktober 2020 die Baubewilligung erst mit Schreiben vom Mai 2021 zustellte. Nach der NÖ BO 2014 hat die Baubehörde erster Instanz über ein Bauansuchen prinzipiell binnen drei Monaten ab Vorlage aller Antragsbeilagen zu entscheiden (§ 5 Abs. 2). Die kurze Entscheidungsfrist gilt auch für die Berufungsbehörde (vgl. VwGH 19.9.2006, 2006/05/0149 VwSlg 17.010/A).

Einzelfall: 2021-0.291.329 (VA/NÖ-BT/B-1)

## 2.8.12 Feuerpolizeiliche Vorschriften nicht eingehalten – Marktgemeinde Gumpoldskirchen

Feuerpolizeiliche Versäumnisse

Die Bewohnerin einer Wohnhausanlage in Gumpoldskirchen kritisierte, dass es Versäumnisse beim Brandschutz in gegenständlicher Anlage geben würde. Sie habe sich u.a. bereits an die MG Gumpoldskirchen als auch an die örtlich zuständige BH und den Rauchfangkehrer gewandt, jedoch wurde keine Abhilfe geschaffen.

Sie führte aus, dass sich die Müllsammelbehälter ihrer Stiege im Freien befinden würden. Einer der Müllsammelbehälter habe zum Jahreswechsel 2011 gebrannt, u.a. weil Mieterinnen und Mieter Müll neben die Sammelbehälter abstellen. Darüber hinaus fand auch die feuerpolizeiliche Beschau nicht wie vorgeschrieben statt.

Die VA trat an die MG Gumpoldskirchen heran. Aus mehreren Stellungnahmen sowie der Vorlage von Unterlagen ergab sich, dass entgegen der Bestimmung des § 14 NÖ FG, wonach die Brandsicherheit von Bauwerken mindestens einmal innerhalb von zehn Jahren zu überprüfen ist, eine solche Überprüfung lediglich einmal in 24 Jahren stattfand. Diesen Umstand beanstandete die VA und stellte daher einen Missstand in der Verwaltung fest. Nachdem die Überprüfung gem. § 14 Abs. 1 NÖ FG im Februar 2020 stattfand, waren seitens der VA keine weiteren Maßnahmen zu treffen.

Missstand

Einzelfall: 2021-0.102.067 (VA/NÖ-BT/B-1)

### 2.8.13 Bienenstöcke im „Grünland – Landwirtschaft“ – Stadtgemeinde Wilhelmsburg

Der Eigentümer eines Hauses im „Bauland – Wohngebiet“ beschwerte sich, dass die Baubehörde der SG Wilhelmsburg nicht gegen die auf dem angrenzenden Grundstück im „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ aufgestellten 18 Bienenstöcke einschreite. Er reagiere allergisch auf Bienenstiche und sei deshalb schon mehrmals in Spitalsbehandlung gewesen. Der Bürgermeister habe ihn auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

Bei einer Begehung im August 2019 stellte die Baubehörde fest, dass der Nachbar keine Landwirtschaft betreibt, sondern Bienen als Hobby züchtet und für den Eigenbedarf Honig erzeugt. Da es sich bei den auf einem betonierten Fundament aufgestellten Bienenstöcken um keine baulichen Anlagen nach der NÖ Bauordnung handle, sei nichts weiter zu veranlassen. Der nach dem NÖ Bienenzuchtgesetz erforderliche Mindestabstand der Flugöffnungen von 10 m zur Grundgrenze sei eingehalten. Nach Aufforderung der VA legte der Bürgermeister das Gutachten eines Bausachverständigen vom Februar 2020 vor, dem aber nicht zu entnehmen war, warum die fachgerechte Herstellung der Bienenstöcke kein wesentliches Maß an bautechnischen Kenntnissen erfordert und sie nicht kraftschlüssig mit dem Boden verbunden sein müssen.

Bienenstöcke eines Hobbyimkers neben Wohngebiet

Ortsfeste Bienenstöcke sind nach der NÖ BO 2014 baubewilligungspflichtig, sofern es sich um bauliche Anlagen handelt (§ 14 Z 2). Das sind alle Bauwerke, ausgenommen Gebäude (§ 4 Z 6). Ein Bauwerk ist ein Objekt, dessen fachgerechte Herstellung ein wesentliches Maß an bautechnischen Kenntnissen erfordert und das mit dem Boden kraftschlüssig verbunden ist (§ 4 Z 7). Anzeigepflichtig ist nur die temporäre Aufstellung von nicht orts-

Sind Bienenstöcke baubewilligungspflichtig?

festen Tierunterständen mit einer überbauten Fläche von insgesamt nicht mehr als 50 m<sup>2</sup> (§ 15 Abs. 1 Z 2 lit. b). Liegt für ein Bauwerk keine Bewilligung vor, hat die Behörde ungeachtet eines anhängigen Bauansuchens dessen Abbruch anzuordnen (§ 35 Abs. 2 Z 2). Sucht der Eigentümer nachträglich um Baubewilligung an, darf diese nur erteilt werden, wenn das Vorhaben dem Flächenwidmungsplan entspricht (§ 20 Abs. 1 Z 1).

Hobbyimkerei im  
Grünland – Landwirtschaft  
unzulässig

Ein bewilligungspflichtiges Bauvorhaben ist im „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ nur dann und nur in jenem Umfang zulässig, als dies für eine bestimmungsgemäße Nutzung zu land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken erforderlich ist und eine nachhaltige Bewirtschaftung erfolgt (§ 20 Abs. 2 Z 1a und Abs. 4 NÖ ROG 2014). Für die Erforderlichkeit kommt es nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH nicht auf einen subjektiven, sondern auf einen objektiven Maßstab an (vgl. VwGH 22.6.1993, 90/05/0228; 20.4.1995, 92/06/0036 u.a.). Die Landwirtschaft ist eine planvolle, grundsätzlich auf Erzielung von Einnahmen gerichtete nachhaltige Tätigkeit. Die Flächenwidmung darf nicht dadurch umgangen werden, dass jemand lediglich einem Hobby und nicht einer zumindest nebenberuflichen landwirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht. Ist ein landwirtschaftlicher Nebenerwerb beabsichtigt, muss geprüft werden, ob eine Baulichkeit für eine solche Nutzung erforderlich ist (VwGH 23.5.2002, 2001/05/0002; 18.2.2003, 2002/05/0872; 16.9.2003, 2002/05/1013). Für die Bienenstöcke eines Hobbyimkers darf im „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ keine Baubewilligung erteilt werden.

Ausschwärmende  
Bienen als  
Immissionen

Nur wenn die Bienenstöcke, wie das der Bausachverständige in seinem – allerdings nicht nachvollziehbaren – Gutachten darlegte, bewilligungs- und anzeigefrei wären, hätte die Baubehörde keine Möglichkeit einzuschreiten. In diesem Fall wäre es gerechtfertigt, auf den Zivilrechtsweg zu verweisen. Ausschwärmende Bienen werden in der Rechtsprechung als Immission i.S.d. § 364 Abs. 2 ABGB angesehen (vgl. OGH 2 Ob 53/39, 8 Ob 115/67, 7 Ob 192/09z). Gesundheitsschädliche Immissionen sind niemals ortsüblich (Eccher/Riss in KBB6 § 364 Rz 11). Ob Immissionen wesentlich sind, richtet sich prinzipiell nach dem Empfinden eines Durchschnittsmenschen. Eine besondere Sensibilität ist in der Regel unbeachtlich, doch können besondere Umstände, wie eine Krankheit (Allergie), eine nachbarrechtliche Rücksichtnahme (§ 364 Abs. 1 ABGB) gebieten (Eccher/Riss in KBB6 § 364 Rz 10).

VA vermittelt  
Einigung zwischen  
Nachbarn

Die VA vermittelte den Abschluss einer Vereinbarung zwischen den Nachbarn im November 2020, wonach der Hobbyimker die Bienenstöcke an eine weiter vom Wohnhaus entfernte Stelle seines Grundstücks versetzen werde. Der Bürgermeister sagte zu, dass der Bauhof der Gemeinde beim Versetzen der Bienenstöcke behilflich sein werde. In der Folge berichteten beide Nachbarn der VA, mit der getroffenen Lösung sehr zufrieden zu sein.

Einzelfall: VA-NÖ-BT/0068-B/1/2019 (VA/NÖ-BT/B-1)

### 2.8.14 Gesetzwidrige „Übertragung“ des Benützungsrechtes an Grabstelle – Gemeinde Wienerwald

Ein Niederösterreicher erfuhr von der Gemeinde, dass er sein Benützungsrecht an einer Grabstelle angeblich an seinen Sohn übertragen habe. Er habe seinem Sohn im Jahr 2015 jedoch lediglich gestattet, das Grab für die Bestattung eines Angehörigen zu nutzen. Nach der Bestattung stellte die Gemeinde dem Sohn einen Abgabenbescheid zu. Mit diesem wurde ihm aufgetragen, sowohl die Gebühr für die Verlängerung des Benützungsrechtes als auch die Beerdigungsgebühr zu entrichten. Vor der Auferlegung der Gebühren erfolgte keine bescheidmäßige Übertragung des Benützungsrechtes.

Keine Übertragung  
mit Bescheid

In ihrer Stellungnahme an die VA führte die Gemeinde aus, dass der Sohn ein Schreiben vorgelegt hätte, in dem der Benützungsberechtigte die „Vollmacht über das Grab“ an seinen Sohn „übergibt“. Der benützungsberechtigte Vater bestritt, ein solches Schreiben angefertigt bzw. unterschrieben zu haben.

Wie auch nach der heutigen Rechtslage ist nach dem im Jahr 2015 in Geltung stehendem NÖ Bestattungsgesetz 2007 das Recht zur Benützung einer Grabstelle ein öffentliches Recht, das durch Bescheid begründet, übertragen oder zuerkannt wird. Bei der Übertragung des Benützungsrechtes unter Lebenden wird das Benützungsrecht auf Antrag der benützungsberechtigten Person einer anderen Person mit deren Einverständnis durch Bescheid der Gemeinde übertragen. Zivilrechtliche Vereinbarungen über die Begründung oder Übertragung dieses öffentlichen Rechtes sind demnach unbeachtlich. Deutete man das Schreiben an die Gemeinde vom Benützungsberechtigten – das von diesem als Fälschung bestritten wurde – als Antrag auf Übertragung, hatte die Gemeinde Wienerwald es jedenfalls unterlassen, das Benützungsrecht mit Bescheid an den Sohn und somit dem Gesetz entsprechend zu übertragen.

Der ausgestellte Abgabenbescheid vermochte diesen nicht ergangenen Bescheid über die Übertragung des Benützungsrechtes nicht zu ersetzen. Die Rechtsfolge der Zuerkennung des Benützungsrechtes aufgrund der Entrichtung der Gebühr kennt das NÖ Bestattungsgesetz 2007 ausschließlich für den Fall, dass nach dem Tod der bisher benützungsberechtigten Person keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittsrecht Gebrauch macht. Dieser Fall lag hier nicht vor. Die ohne Erlassung eines Bescheides durch die Gemeinde vorgenommene „Übertragung des Benützungsrechtes“ an den Sohn blieb daher ohne rechtliche Auswirkungen.

Die Gemeinde Wienerwald folgte schließlich der Rechtsansicht der VA und stellte klar, dass das Benützungsrecht an der gegenständlichen Grabstelle weiterhin dem (bisher) Benützungsberechtigten zukommt.

Gemeinde teilt  
Rechtsansicht der VA

Einzelfall: VA-NÖ-BT/0165-B/1/2019 (VA/NÖ-BT/B-1)

## 2.9 Schulwesen

### 2.9.1 Betreuungsbeiträge bei COVID-19-bedingten Schließungen

Betreuungseinrichtungen in wirtschaftlicher Schiefelage

Von Gemeinden oder Privaten betriebene Kinderbetreuungseinrichtungen litten finanziell unter den COVID-19-bedingten Schließungen. Dies führte dazu, dass sie von Eltern nach wie vor Beiträge verlangten, obwohl die Kinder wegen des Lockdowns die Einrichtungen nicht oder nur teilweise nutzen konnten. Eltern wiederum befürchteten, dass die von ihnen geschätzten Einrichtungen schließen müssen.

In einem Fall beschloss die MG Ringelsdorf-Niederabsdorf, die Elternbeiträge für Kinderbetreuungseinrichtungen trotz Schließungen zunächst wie bisher einzuheben. Somit wurde den Eltern eine Art „Vorleistungspflicht“ für die Kinderbetreuung auferlegt, wobei die Beiträge erst im Nachhinein – ohne konkrete Zeitangabe – rückverrechnet werden sollten.

Eltern in Sorge

In einem anderen Fall weigerte sich die Gemeinde Brunn am Gebirge, Förderungen für eine private Kinderbetreuungseinrichtung trotz COVID-19-bedingter Schließungen weiterzuzahlen. Die meisten Eltern konnten sich eine freiwillige Weiterzahlung der Betreuungsbeiträge aufgrund eigener finanzieller Engpässe nicht leisten. Somit wurden wirtschaftliche Schwierigkeiten für die beliebte Kinderbetreuungseinrichtung bis hin zur Schließung befürchtet.

Die Eltern fragten sich, ob die öffentliche Hand – hier das Land NÖ bzw. seine Gemeinden – bereit sei, (Zwischen-)Finanzierungen für Kinderbetreuungseinrichtungen während der Krisenzeit zu übernehmen. Zu bedenken war dabei vor allem, dass Eltern und private Betreuungseinrichtungen aufgrund der COVID-19-Krise oft selbst in finanziellen Schwierigkeiten aufgrund von Arbeitslosigkeit und Beitragsausfall waren.

Land NÖ bietet Unterstützung

Die VA konnte positive Lösungen anregen. In einem Fall übernahm das Land NÖ während der COVID-19-Krise eine Defizitabdeckung. In einem anderen Fall mussten Eltern, deren Kinder aufgrund der COVID-19-Pandemie beitragspflichtige Betreuungsleistungen nicht in Anspruch nehmen konnten, keine Beiträge entrichten.

Einzelfälle: 2020-0.220.099 (VA/NÖ-SCHU/C-1), 2020-0.239.608 (VA/NÖ-SCHU/C-1); LAD1-BI-229/039-2020

### 2.9.2 Anerkennung von PCR-Gurgeltests an Schulen

NMS Tulln erkennt Test zunächst nicht an

Eine Frau wandte sich an die VA, weil der selbst durchgeführte PCR-Gurgeltest der Firma LEAD Horizon („Alles gurgelt“), aber auch der PCR-Test „Niederösterreich gurgelt“ von der NMS Tulln nicht anerkannt wurden.



Die BD NÖ bezog sich auf die COVID-19-Schulverordnung 2021/22 des BMBWF und rechtfertigte das Vorgehen der Schulleitung damit, dass privat durchgeführte Selbsttests nicht das Anforderungskriterium einer „befugten Stelle“ erfüllen. Im Wesentlichen könne man zwischen Testungen vor Ort und der Anerkennung externer Testnachweise unterscheiden. Immer jedoch müsse eine befugte Stelle wie die Schule die Testung beaufsichtigen oder vornehmen. Die Vorgangsweise der Schulleitung entspreche somit den rechtlichen Vorgaben.

Die VA bezweifelte die Rechtsansicht der BD NÖ und wandte sich an das BMBWF. Dieses stellte klar, dass der PCR-Test der Firma „LEAD Horizon“ als Nachweis diene und somit auch von der Schule anzuerkennen sei. Somit lag offenbar ein Missverständnis in der Kommunikation zwischen der BD NÖ und dem BMBWF vor, sodass die BD NÖ die Verordnung des BMBWF unrichtig interpretierte. Die VA regte daher eine Klarstellung der Rechtslage durch das BMBWF gegenüber allen BD an, um eine österreichweit einheitliche Vollzugspraxis zu gewährleisten.

BMBWF stellt Rechtslage klar

Einzelfall: 2021-0.654.397 (VA/NÖ-SCHU/C-1), LAD1-BI-249/129-2021

### 2.9.3 Sprachfördermaßnahmen am Übergang Kindergarten – Schule

Ein Vater wandte sich wegen der Feststellung der mangelnden Schulreife seines Sohnes an die VA. Obwohl sein Sohn mehrere Jahre einen Kindergarten in NÖ besuchte, hätte er laut Schulbehörde keine ausreichenden Deutschkenntnisse und müsste als außerordentlicher Schüler in eine Deutschförderklasse aufgenommen werden.

Mangelnde Schulreife nach Kindergartenbesuch

Die VA leitete ein Prüfverfahren ein, um abzuklären, warum es trotz Sprachförderung im verpflichtenden Kindergartenjahr bei dem in Österreich geborenen Buben nicht gelang, seine Deutschkenntnisse auf ein ausreichendes Niveau für die ordentliche Aufnahme in die erste Volksschulklasse zu bringen.

Die NÖ LReg erklärte, dass für die Feststellung der Schulreife und die Zuteilung in Deutschförderklassen oder Deutschförderkurse die MIKA-D-Testung flächendeckend anzuwenden sei. In Kindergärten komme jedoch das Instrument zur Erfassung der Sprachkompetenz in der Bildungssprache Deutsch (BESK KOMPAKT und BESK-DaZ KOMPAKT) zum Einsatz.

Ziel des verpflichtenden und beitragsfreien Kindergartenbesuchs ist gemäß einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern u.a. die ganzheitliche Förderung in der Bildungssprache Deutsch, um einen guten Übergang vom Kindergarten in die Schule zu ermöglichen. Im Sinne eines Übergangsmangements sollen die Bildungschancen aller Kinder, unabhängig von ihrer sozioökonomischen und kulturellen Herkunft, erhöht werden. Insbesondere in den letzten

Verpflichtender Kindergartenbesuch soll Sprache fördern

beiden Kindergartenjahren sollen sie so gefördert werden, dass sie mit Eintritt in die Volksschule ausreichende Deutschkenntnisse haben.

Im Beschwerdefall wurde bei der Testung im letzten Kindergartenjahr (BESK DaZ Kompakt) kein Förderbedarf des Kindes in Deutsch erhoben. Bei der Schuleinschreibung (MIKA-D-Testung) wurden jedoch ungenügende Deutschkompetenzen festgestellt. Insofern führte die fehlende Abstimmung dieser beiden Testverfahren dazu, dass bei dem betroffenen Kind im letzten Kindergartenjahr zwar kein Sprachförderbedarf festgestellt wurde, das Kind aber trotzdem in einer Deutschförderklasse eingeschult wurde.

Fehlende Kompatibilität verschiedener Testverfahren

Somit blieb möglicherweise ein wichtiges Zeitfenster bei der Sprachförderung ungenützt. Die VA regte an, diese beiden Testverfahren und daraus resultierende Konzepte besser aufeinander abzustimmen und gemeinsame, für den Schul- und Kindergartenbereich einsetzbare Beobachtungs- und Förderkriterien zu entwickeln.

Als prinzipiell positiv erachtete die VA die Möglichkeit von Übergangsgesprächen. Bei Kindern mit vermutetem erhöhtem Unterstützungsbedarf werden solche Gespräche zwischen Kindergarten, Eltern und Schule durchgeführt. Hier werden gemeinsame Inhalte und Förderschwerpunkte besprochen. Doch gerade dieses Übergangsgespräch fand im vorliegenden Fall aufgrund der (vermeintlich) positiven Entwicklung des Kindes nicht statt. Auch dieser Umstand bekräftigt die Forderung der VA nach besserer Abstimmung der verschiedenen Testverfahren.

Einzelfall: 2020-0.071.938 (VA/NÖ/SCHU/C-1), LAD1-BI-229/030-2020

## 2.10 Soziales

### 2.10.1 Lange Bearbeitungsdauer von Anträgen auf Sozialhilfe

Menschen, die zur Bestreitung ihrer täglichen grundlegenden Lebensbedürfnisse auf finanzielle Unterstützung angewiesen sind, können nicht monatelang auf die Entscheidung über ihre Anträge warten. Ein rasches Handeln ist gefordert, um eine Verschlechterung existenzbedrohender finanzieller Notlagen zu vermeiden. Obwohl es den BH in der Regel sehr gut gelingt, die Verfahren rasch abzuschließen, gab es in einzelnen Fällen unnötige Verzögerungen:

Rasches Handeln der Behörden erforderlich

Ein Mann stellte im September 2020 einen Antrag auf Leistungen der Sozialhilfe nach dem NÖ SAG, wofür er jedoch irrtümlich ein falsches Online-Formular verwendete. Erst nach fast zweieinhalb Monaten forderte ihn die BH Bruck an der Leitha auf, den per E-Mail übermittelten Antrag auf Sozialhilfe nach dem NÖ SAG auszufüllen. Er erledigte das innerhalb von zwei Tagen.

Behörde erst nach zehn Wochen tätig

Dann dauerte es nochmals fast zwei Monate, bis ihm mit Bescheid der BH vom Jänner 2021 für die Zeit von 1. Oktober 2020 bis 31. März 2021 Sozialhilfeleistungen nach dem NÖ SAG gewährt wurden.

Leistung nach über vier Monaten zuerkannt

Die BH bedauerte gegenüber der VA die Verzögerungen und sicherte zu, dass in Zukunft eine rasche Bearbeitung entsprechender Anträge sichergestellt wird. Darüber hinaus sagte die BH der VA zu, Schritte zu setzen, um eine zeitnahe Beantwortung von Anfragen zu gewährleisten.

Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung

Unnötige Verzögerungen gab es auch im Fall einer schwerkranken und in einem Pflegeheim untergebrachten Frau, die im Februar 2020 bei der BH Tulln einen Antrag auf Hilfe bei stationärer Pflege stellte. Diesen Antrag wies die BH mit Bescheid vom Juni 2020 irrtümlich „mangels Zuständigkeit“ zurück, obwohl kein Zweifel bestand, dass die BH Tulln verpflichtet war, eine inhaltliche Entscheidung über den Antrag zu treffen.

Rechtswidrige Zurückweisung des Antrages

Folglich behob das LVwG NÖ den Zurückweisungsbescheid mit Beschluss von Oktober 2020 und wies die Angelegenheit an die BH Tulln zur Erlassung eines neuen Bescheids zurück. Letztlich traf die BH mit Bescheid von November 2020 – neun Monate nach Einlangen des Antrags – eine inhaltliche Entscheidung.

Sachentscheidung nach neun Monaten

Die BH Baden agierte in einem Verfahren auf Gewährung einer Hilfe in besonderen Lebenslagen mangelhaft. Sie gab einem Antrag auf eine Beihilfe zur Bezahlung offener Mieten, Energiekosten und Hauserhaltungskosten im November 2021 – nach einer Bearbeitungsdauer von mehr als vier Monaten – ohne Begründung nicht statt.

Keine Hilfe in besonderen Lebenslagen

Es war zwar nicht unvertretbar, dass die BH zur Einschätzung gelangte, dass mit der Beihilfengewährung keine nachhaltige Hilfestellung erzielt würde. Die VA kritisierte jedoch, dass die Behörde ihre Entscheidung mit keinem Wort begründete, was im Hinblick auf die umfangreichen Erhebungen im Verfahren nicht nachvollziehbar war. Außerdem ließ sich die Behörde mit ihrer Entscheidung sehr lange Zeit, obwohl die Erhebungen bereits Ende September abgeschlossen waren.

Verfahrensdauer nicht nachvollziehbar

Die NÖ LReg sagte der VA zu, sich dafür einzusetzen, dass insbesondere negative Entscheidungen nachvollziehbar begründet und innerhalb eines angemessenen Zeitraums getroffen werden.

Einzelfälle: 2021-0.025.740 (VA/NÖ-SOZ/A-1), LAD1-BI-249/009-2021; 2020-0.749.572 (VA/NÖ-SOZ/A-1), LAD1-BI-229/147-2020; 2022-0.011.751 (VA/NÖ-SOZ/A-1), LAD1-BI-269/002-2022

## 2.10.2 Diskriminierung bei der Gewährung eines Heizkostenzuschusses

Heizkostenzuschuss nur an Inländerinnen und Inländer

Eine Deutsche beschwerte sich bei der VA, dass ihr Antrag auf Gewährung eines Heizkostenzuschusses von der Gemeinde Ebergassing ausschließlich wegen ihrer deutschen Staatsbürgerschaft abgewiesen wurde. Im Prüfverfahren stellte die VA fest, dass der GR von Ebergassing vor einigen Jahren einen Beschluss gefasst hatte, demzufolge der jährliche Heizkostenzuschuss für Menschen in finanzieller Notlage nur an österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger ausbezahlt werden kann.

Ausschluss verfassungswidrig

Dieser Beschluss ist eindeutig verfassungswidrig. Nach der ständigen Rechtsprechung des VfGH (z.B. VfSlg. 20359/2019) findet der Staatsbürgervorbehalt des Art. 7 B-VG im Anwendungsbereich des Unionsrechts keine Anwendung, da das Verbot der Diskriminierung von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern aus Gründen der Staatsangehörigkeit (Art. 18 AEUV) verlangt, dass diese gegenüber Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern nicht schlechter gestellt werden dürfen. Das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz kommt Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern zu, und auch Sozialleistungen wie die Gewährung von Heizkostenzuschüssen fallen in den Anwendungsbereich des Unionsrechts.

GR hebt Beschluss nachträglich auf

Aufgrund des Einschreitens der VA leitete die BH Bruck/Leitha als zuständige Behörde ein Aufsichtsverfahren ein und kam zur Ansicht, dass eine Rechtsverletzung vorliegt. Daraufhin hob der GR in einer Sitzung im März 2022 den rechtswidrigen Gemeinderatsbeschluss vom Oktober 2014 auf. Ein im Rahmen dieser Sitzung eingebrachter Antrag, allen anspruchsberechtigten Förderwerbenden, die den Heizkostenzuschuss wegen der rechtswidrigen Beschränkung auf die österreichische Staatsbürgerschaft nicht erhalten haben, eine außerordentliche Subvention in Höhe von 130 Euro zu gewähren, wurde hingegen bedauerlicherweise nicht angenommen.

Eine unions- und verfassungsrechtskonforme Rechtslage wurde insoweit hergestellt, als es seitens der Gemeinde Ebergassing keinen Heizkostenzuschuss mehr gibt und daher eine Gleichbehandlung zwischen österreichischen und nichtösterreichischen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern gegeben ist. Die VA ist mit diesem Ergebnis nur eingeschränkt zufrieden. Es wäre rechtlich geboten gewesen, eine Gleichbehandlung von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern ohne österreichische Staatsbürgerschaft mit österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern in Bezug auf die Zuerkennung des Heizkostenzuschusses zumindest für die letzte Förderperiode zu veranlassen, zumal österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern der in Rede stehende Zuschuss ausbezahlt wurde.

GR verhindert Nachzahlung an EU-Bürgerinnen und EU-Bürger

Einzelfall: 2022-0.051.425 (VA/NÖ-SOZ/A/1); LAD1-BI-249/173-2022

### 2.10.3 Änderung der Rechtslage bei Pflegeförderung

Ein Antrag auf Förderung der 24-Stunden-Betreuung langte am 9. September 2019 beim Amt der NÖ LReg ein. Bedauerlicherweise verstarb der Antragsteller am 30. September 2019, ohne dass über diesen Antrag zu seinen Lebzeiten entschieden wurde. Eine Förderung konnte daher nicht mehr gewährt werden.

Keine Förderung nach Tod des Antragstellers

Die NÖ LReg verwies auf § 531 ABGB, der festlegt, dass die Rechte und Verbindlichkeiten einer bzw. eines Verstorbenen die Verlassenschaft bilden, soweit sie nicht höchstpersönlicher Art sind. Daraus folgt, dass höchstpersönliche Rechte nicht auf die Rechtsnachfolgerin bzw. den Rechtsnachfolger übergehen.

Vorgangsweise rechtlich korrekt

Nach Rechtsprechung des VwGH handelt es sich bei der Sozialhilfe um ein höchstpersönliches Recht, sodass ein Eintrittsrecht einer Rechtsnachfolgerin bzw. eines Rechtsnachfolgers in die Parteistellung nicht stattfindet. Im Hinblick auf diese höchstgerichtliche Judikatur trifft es zu, dass das Verfahren mit dem Tod des Antragstellers einzustellen und eine Zuerkennung der Förderleistung nach dem Ableben des Antragstellers nicht möglich war.

Die VA sah diese Rechtslage als sehr unbefriedigend an, weil es vom Zufall abhängt, ob über ein Förderansuchen auf Pflegeförderung noch zu Lebzeiten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers entschieden wird. Die VA ersuchte daher das Land NÖ, eine Änderung der Förderbedingungen zu prüfen, damit auch nach dem Tod der Hilfeempfängerin bzw. des Hilfeempfängers eine Förderung an die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger gewährt werden kann.

VA für Änderung der Rechtslage

In der Sitzung der NÖ LReg vom 19. Jänner 2021 wurde eine Änderung der „Richtlinie des Landes NÖ für das NÖ-Modell zur 24-Stunden-Betreuung bei Bezug von Pflegegeld der Stufen 1 und 2“ im Punkt 2.6. beschlossen. Die Verlassenschaft bzw. die oder der eingetretene Erbe treten auto-

Anregung der VA 2021 umgesetzt

matisch in das Verfahren ein, wenn bereits ein Ansuchen gestellt wurde und die betreute Person vor der Entscheidung versterben sollte. Die Änderung der entsprechenden Richtlinie trat mit 1. Februar 2021 in Kraft, womit der Anregung der VA vollständig Rechnung getragen wurde.

Einzelfall: VA-NÖ-SOZ/0208-A/1/2019; LAD1-BI-209/179-2019

## 2.10.4 Kostenübernahme für Pflegeplatz in anderem Bundesland

Umzug von NÖ  
nach Sbg

Ein 1968 geborener Mann übersiedelte im Juli 2019 von NÖ zu seiner damaligen Lebensgefährtin nach Sbg. Nach Beendigung der Lebensgemeinschaft wohnte er weiter in Sbg. Im Herbst 2020 erlitt er eine schwere Gehirnblutung. Nach Spitalsaufenthalt zeigte sich, dass eine Besserung seines Zustands nicht zu erwarten und ein Pflegeplatz notwendig war.

Angehörige des  
Pflegebedürftigen  
leben in NÖ

Sein Bruder und Erwachsenenvertreter sowie seine Mutter leben in NÖ. Deshalb versuchten sie, den schwerkranken Mann (Pfleigestufe 7) in einem Pflegeheim in NÖ unterzubringen. Zwar fand sich dort rasch eine geeignete Pflegeeinrichtung, allerdings scheiterte die Unterbringung an der Kostentragung. Sowohl Sbg als auch NÖ lehnten eine Kostenübernahme für den Pflegeheimplatz ab.

Kostenausgleich  
zwischen Bundes-  
ländern ungeregt

Der Ursprung des Problems liegt in der Aufkündigung der zwischen den Bundesländern abgeschlossenen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Kostenersatz in Angelegenheiten der Sozialhilfe. Diese Vereinbarung enthielt einen Mechanismus, der die Kostentragung bei bundesländerübergreifenden Sachverhalten sicherstellte. So hatte das Bundesland, das die zu pflegende Person aufnahm, vorab die Kosten zu tragen, verrechnete sie aber jenem Bundesland, in dem sich diese in den letzten sechs Monaten vor Hilfestellung zumindest fünf Monate hindurch aufgehalten hatte. Die Länder kündigten die Vereinbarung aber mit 31. Dezember 2017 auf.

In Sbg bildet die Grundlage für die Gewährung einer Unterstützung bei der Tragung der Kosten für ein Pflegeheim das Sbg Sozialhilfegesetz (S.SHG). Diesem zufolge setzt eine Kostenübernahme voraus, dass sich die hilfesuchende Person im Land Sbg aufhält. Das Land Sbg übernimmt die Pflegeheimkosten allerdings nur dann, wenn die Einrichtung den Mindeststandards nach dem Sbg Pflegegesetz entspricht. Das bedeutet, dass nur die Kosten für die Unterbringung in einem Sbg Pflegeheim getragen werden. Die behördliche Zuständigkeit richtet sich wiederum nach dem Hauptwohnsitz der betroffenen Person, und mangels eines solchen nach deren tatsächlichem Aufenthaltsort im Land Sbg.

In NÖ bildet das NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG) die rechtliche Grundlage für die Hilfe bei stationärer Pflege. Voraussetzung ist, dass die hilfsbedürftige Person vor Aufnahme in ein Pflegeheim in NÖ ihren tatsächlichen

Hauptwohnsitz in NÖ hat (§ 12 NÖ SHG). Ohne vorherigen Hauptwohnsitz ist Hilfe bei stationärer Pflege nur dann möglich, wenn der hilfsbedürftige Mensch zumindest seit sechs Monaten einen Hauptwohnsitz im Pflegeheim in NÖ hat, in diesem Zeitraum die Kosten der dortigen Unterbringung aus eigenem Einkommen und pflegebezogenen Leistungen vollständig trug, und sich danach der Sachverhalt derart änderte, dass die Pflege und Betreuung mit dem vorhandenen Einkommen und Pflegegeld nicht mehr leistbar sind.

Zwar schuf NÖ in Reaktion auf die Aufkündigung der Ländervereinbarung eine Härteklausele. Dieser zufolge wird Hilfe bei stationärer Pflege auch für Pflegeheime außerhalb von NÖ geleistet, wenn das zur Vermeidung einer sozialen Härte aus familiären oder persönlichen Gründen erforderlich ist. Voraussetzung ist allerdings, dass die betroffene Person ihren Hauptwohnsitz in NÖ hat.

Härteklausele greift nicht

Hier lag aber der umgekehrte Fall vor. Der Betroffene hatte seinen Hauptwohnsitz in Sbg und sollte aus familiären Gründen in NÖ in einem Pflegeheim untergebracht werden. Noch bevor eine Lösung gefunden werden konnte, verstarb der betroffene Mann an den Folgen seiner Gehirnblutung.

Unabhängig vom Einzelfall weist die VA seit dem Wegfall der 15a-Vereinbarung regelmäßig auf den dringenden Änderungsbedarf hin. Sie ersuchte auch das zuständige BMSGPK, auf eine bundeseinheitliche Lösung hinzuwirken. Das Bundesministerium verwies in seiner Stellungnahme aber nur auf die Zuständigkeit der Länder und informierte, dass das BMSGPK ange-regt habe, das Thema im Rahmen der Konferenz der Sozialreferentinnen und Sozialreferenten der Länder zu behandeln.

VA fordert Schaffung einer neuen Rechtsgrundlage

Angesichts der seit Jahren unverändert unbefriedigenden Situation für Betroffene regt die VA neuerlich mit Nachdruck an, endlich eine Rechtsgrundlage für die wechselseitige Kostentragung in derartigen Konstellationen zu schaffen.

Einzelfall: 2021-0.241.238 (VA/NÖ-SOZ/A-1), LAD-1-BI-249/041-2021

### 2.10.5 Kostenersatz für COVID-19-Tests von 24-Stunden-Betreuerinnen

In Österreich werden rund 33.000 Personen mit Hilfe einer 24-Stunden-Betreuung zuhause betreut. Zum Schutz dieser vulnerablen Personengruppe vereinbarten der Bund und die Länder im Sommer 2020 einen Kostenersatz für COVID-19-Tests von 24-Stunden-Betreuerinnen. Dieser Kostenersatz trat rückwirkend ab März 2020 in Kraft und war zunächst bis 31. Oktober 2020 befristet. Die VA setzte sich dafür ein, dass das BMSGPK den Kostenersatz verlängerte.

Verlängerung des Kostenersatzes

Im Rahmen dieses Kostenersatzes konnten pro Betreuerin und Monat maximal 85 Euro für einen Test im Inland und maximal 60 Euro für einen Test im

Ausland geleistet werden. Die finanziellen Mittel stellte der Bund zur Verfügung, die Vollziehung oblag den Ländern.

VA forderte einheitliches Vorgehen der Länder

Das BMSGPK verabsäumte es, einheitliche Richtlinien zur Vollziehung des Kostenersatzes durch die Länder zu erlassen. Die Vollziehung war deshalb in den Ländern unterschiedlich geregelt und Gegenstand zahlreicher Beschwerden an die VA.

Viele Beschwerden betrafen den Umstand, dass in manchen Ländern entweder nur die Pflegebedürftigen und deren Angehörige oder nur die Betreuerinnen den Antrag stellen konnten, obwohl das BMSGPK in seiner Stellungnahmen stets klargestellt hatte, dass keine Seite von der Antragstellung ausgenommen werden darf.

Rechtswidriges Erfordernis eines inländischen Kontos

In NÖ waren zwar grundsätzlich beide Seiten berechtigt, den Antrag zu stellen. Dennoch waren in NÖ viele Betreuerinnen de facto von der Antragstellung ausgeschlossen, obwohl sie die Tests selbst bezahlt hatten, weil sie über kein inländisches Bankkonto verfügten.

NÖ verlangte für die Überweisung des Kostenersatzes ein inländisches Bankkonto. Diese Regelung verstieß jedoch gegen die SEPA-Verordnung (EU) Nr. 260/2012 und war deshalb rechtswidrig. Gemäß Art. 9 der Verordnung kann der Zahler dem Zahlungsempfänger nicht vorschreiben, in welchem Mitgliedstaat er sein Konto zu führen hat. Für öffentliche Stellen sind keine Ausnahmen vorgesehen.

Vollzug rechtskonform

Die VA forderte deshalb das Land NÖ auf, auf das rechtswidrige Erfordernis eines inländischen Kontos zu verzichten. NÖ folgte dieser Aufforderung der VA. Dadurch konnte der Kostenersatz auch auf ein ausländisches Konto überwiesen werden.

Einzelfälle: 2020-0.763.502 (VA/BD-SV/A-1)

## 2.10.6 Mangelnde Unterstützung für Familien mit beeinträchtigten Kindern

Familien mit beeinträchtigten Kindern sind häufig bei der Pflege auf die Unterstützung durch mobile Dienste angewiesen. Diese Unterstützung ist jedoch in vielen Fällen nicht ausreichend, weil zu wenig Pflegekräfte zur Verfügung stehen oder das Angebot nicht den Bedürfnissen der Familien entspricht.

Sonderbewilligung trotz erforderlicher Entlastungspflege verweigert

So wandte sich eine alleinerziehende Mutter eines schwer behinderten Sohnes an die VA, weil der Vertragspartner des Landes die bewilligte mobile Betreuung ihres Sohnes mangels Pflegekräften nicht erbringen konnte. Die Mutter bemühte sich deshalb schon seit längerer Zeit um eine Sonderbewilligung, um eine andere qualifizierte Pflegefirma mit der Betreuung ihres Sohnes beauftragen zu können. Anstatt die Sonderbewilligung zu erteilen,



kürzte das Land jedoch das bewilligte Stundenausmaß plötzlich um mehr als die Hälfte. Das Land berief sich dabei auf den Schulbesuch des Sohnes und die fehlende Berufstätigkeit der Mutter. Der Sohn kann jedoch aufgrund des schlechten gesundheitlichen Zustands die Schule nur wenige Tage im Monat besuchen. Abgesehen davon ist eine Berufstätigkeit der Mutter neben der Pflege des Sohnes nicht möglich. Der Sohn kann sich nicht bewegen und muss rund um die Uhr überwacht und bei Bedarf über eine Trachealkanüle beatmet werden. Außerdem ist für viele Pflegeverrichtungen eine zweite Betreuungsperson erforderlich. Die Mutter ist deshalb auf eine Entlastung durch mobile Dienste angewiesen.

In Anbetracht dieser Umstände erhöhte das Land nach Einschreiten der VA das Stundenkontingent wieder auf das ursprünglich bewilligte Ausmaß und stimmte der Betreuung durch den Nicht-Vertragspartner in Form einer Sonderbewilligung doch noch zu.

Sonderbewilligung  
doch erteilt

Fachlich qualifizierte Betreuungskräfte haben für die Betreuung beeinträchtigter Kinder zu sorgen. Das Land setzt primär ihre Vertragspartner für die mobile Betreuung ein. Wenn die Betreuung jedoch nicht von den Vertragspartnern erbracht werden kann, sind auch qualifizierte Nicht-Vertragspartner in Form einer Sonderbewilligung heranzuziehen.

Sonderbewilligungen sind daher immer dann zu gewähren, wenn diese möglich und notwendig sind, damit Familien tatsächlich die Unterstützung erhalten, die sie benötigen.

Einzelfälle: VA-NÖ-SOZ/0117-A/1/2019, VA-NÖ-SOZ/0163-A/1/2019

## 2.10.7 Probleme im stationären Bereich der Kinder- und Jugendhilfe

In ihrem letzten Bericht an den Landtag (NÖ Bericht 2018/19, S. 89 ff.) regte die VA an, die Ursache für die Steigerung der Zahlen der vollen Erziehung zu erheben, um Fehlentwicklungen rechtzeitig vorzubeugen. Nach der aktuellen Kinder- und Jugendhilfestatistik waren 2.029 Minderjährige in NÖ in voller Erziehung. Das entspricht 7 je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern unter 18 Jahren und bedeutet einen weiteren Anstieg bei den fremdbetreuten Kindern und Jugendlichen. Gleichzeitig gab es auch eine deutliche Steigerung bei den ambulanten Hilfen, was die VA sehr begrüßt.

Weiterer Anstieg  
bei stationären  
Unterbringungen

Bereits 2018 gab es in NÖ lange Wartezeiten auf Betreuungsplätze nach Abklärung in den Krisenzentren des Landes. Vor allem sozialtherapeutische Plätze waren rar. Dadurch kam es immer wieder zu verlängerten Aufenthalten von Kindern, obwohl die Krisenabklärung schon abgeschlossen war. Das Land NÖ teilte mit, dass die aktualisierte Kinder- und Jugendhilfeplanung ebenfalls den Bedarf an zusätzlichen Plätzen in der Nachbetreuung ergeben habe. Durch die Novelle zur NÖ KJHEV hoffte die Abteilung Kinder- und Jugend-

Mangel an geeigneten  
Nachfolgeplätzen

hilfe, regionaler und passgenauer Plätze für Minderjährige mit intensivem Betreuungsbedarf zur Verfügung stellen zu können, da die neu geschaffenen sozialinklusiven WGs bis zu vier solcher Kinder aufnehmen dürfen.

**Angebot reicht nicht** Tatsächlich wirkt sich die Einführung des Normkostenmodells in NÖ und die Abschaffung von sozialtherapeutischen Betreuungsplätzen negativ auf das Angebot aus. Auch wenn der sozialinklusive Gedanke durchaus positiv ist, gibt es viele Minderjährige, die nicht in Gruppen mit neun anderen betreut werden können, sondern wesentlich kleinere Gruppenkonstellationen und mehr individuelle Betreuung benötigen. Zudem braucht die Betreuung dieser Minderjährigen eine entsprechende Qualifikation des Personals, vor allem im Bereich der Traumapädagogik, die aber in den meisten WGs nicht vorhanden ist. Derartige WGs gibt es in NÖ zwar noch, aber in einem viel zu geringen Ausmaß. Die Folge von Fehlplatzierungen sind vermehrte Aufnahmen von Kindern und Jugendlichen auf den KJPPs. Manche Betreuungen werden von den Einrichtungsträgern so abrupt beendet, dass es bei der Aufnahme im Krankenhaus nicht einmal eine Aussicht auf einen Folgeplatz gibt.

**Sozialpsychiatrische WGs** Positiv sieht die VA, dass die Fachabteilung an der Umsetzung eines Konzepts von sozialpsychiatrischen Einrichtungen arbeitet. Diese sollen als neue Betreuungsformen vor allem für psychisch auffällige Minderjährige nach einem KJPP-Aufenthalt zur Verfügung stehen. Zunächst sollen zwei Gruppen geschaffen werden, die 2022 in Betrieb gehen sollen, danach sollen zwei weitere folgen.

**Zu wenige Krisenzentren** Auch die Plätze der sechs Krisenzentren reichten schon 2020 nicht mehr, um den Bedarf zu decken, was die Kinder- und Jugendhilfeplanung ebenfalls bestätigte. Obwohl das Land NÖ gegenüber der VA den Ausbau des Angebots angekündigt hatte, wurden diese Pläne nicht umgesetzt. Auch wenn es 2021 in den Krisenzentren vermehrte Aufnahmen von Minderjährigen mit sehr hohem Betreuungsbedarf gab, ist ein Ausbau der Krisenzentren aktuell nicht mehr vorgesehen. Stattdessen beschloss das Land, die Aufnahme von Minderjährigen in Krisensituationen in regulären stationären Einrichtungen freizugeben. Seither werden Kinder und Jugendliche nach ihrer akuten Herausnahme aus der Familie ohne jegliche Vorbereitung und professionelle Abklärung, welche Unterstützung überhaupt notwendig ist, in WGs untergebracht. Bei den Besuchen in öffentlichen und privaten Einrichtungen wurde den Kommissionen der VA vermehrt über Anfragen der Bezirksverwaltungsbehörden berichtet, Minderjährige für die Zeit der Krise aufzunehmen.

**Aufnahme von Kindern ohne Krisenabklärung** Die VA sieht diese Vorgangsweise sehr kritisch, da sie keinesfalls fachlichen Standards entspricht. Kinder, die aufgrund einer akuten Krise aus der Familie genommen werden, benötigen spezielle Betreuung mit einem besonderen Betreuungsschlüssel, wie es in den Kriseneinrichtungen der Fall ist. Die Krisenarbeit unterscheidet sich grundlegend von der sozialpädagogischen Betreuungsarbeit. Die Gefährdungsabschätzung, die Krisenintervention, die

Stabilisierung sowie die Perspektivenentwicklung und Planung sind zentrale Aufgaben eines Krisenzentrums. Dafür sind spezifische fachliche Kompetenzen und Erfahrungen eines Teams erforderlich, die in WGs nicht vorhanden sind. Auch die Personalausstattung in den WGs ist nicht für eine Krisenabklärung neben dem Betreuungsalltag vorgesehen. Eine Unterbringung von Kindern direkt nach ihrer Abnahme in einer WG stellt nur eine Verwahrung dar, kommt aber keinesfalls einer Krisenabklärung gleich. Viele Einrichtungsträger verweigern solche Aufnahmen, um die dort lebenden Minderjährigen nicht zusätzlich zu belasten. Die VA fordert daher dringend einen bedarfsgerechten Ausbau der Krisenabklärungsplätze.

Außerordentlich problematisch wird es, wenn Kinder und Jugendliche nach Impulsdurchbrüchen von der Polizei aus WGs weggewiesen werden. In NÖ ist in diesem Fall eine Abklärung in einem Krisenzentrum nicht vorgesehen, wenn diese Kinder bereits fremdbetreut werden. In einer Einrichtung kam es daher nach Polizeieinsätzen zu circa 30 Akutvorstellungen einiger Kinder und Jugendlicher auf der Kinder- und Jugendpsychiatrie mit dem Wunsch der stationären Aufnahme. Nur in fünf Fällen war diese möglich. Zwei Minderjährige mussten vorübergehend sogar in ihre Familien entlassen werden, da keine alternativen Unterbringungsmöglichkeiten verfügbar waren.

Problematische Situation bei Wegweisungen

Die VA kritisiert auch, dass die Therapiekosten von fremdbetreuten Kindern in NÖ nur mehr in Ausnahmefällen von der Kinder- und Jugendhilfe übernommen werden. Da vor allem private Psychotherapien sehr teuer sind, können die Einrichtungen sie aus dem im Tagsatz vorgesehenen Pauschalbetrag nicht decken. Die WGs wurden angewiesen, kassenfinanzierte Therapiemöglichkeiten zu suchen, die aber in den meisten Fällen nicht zur Verfügung stehen. Auch der Kontakt zu Partnerorganisationen mit Kassenverträgen bringt oft keinen Erfolg, oder das Angebot dieser Institutionen stellt in vielen Fällen keinen adäquaten Ersatz für die privaten Therapien dar. Die VA stellte daher bei den Besuchen in den letzten zwei Jahren vermehrt fest, dass die Einrichtungen Therapien ausschleifen lassen und beenden, wenn die Therapeutinnen und Therapeuten nicht über Kassenplätze verfügen. Die Kostentragung kann zwar bei den Bezirksverwaltungsbehörden beantragt werden, wird aber laut Auskunft der Einrichtungen so gut wie immer abgelehnt.

KJH übernimmt Therapiekosten nicht mehr

Durch eine Novelle zur KJHEV 2021 versuchte NÖ, auf die Folgen der Personalknappheit im sozialpädagogischen Bereich und den Mangel an Betreuungsplätzen zu reagieren. Darin wurde die Möglichkeit geschaffen, den Betreuungsschlüssel in den Einrichtungen zu minimieren und die Gruppengrößen für die Dauer außergewöhnlicher Verhältnisse zu erhöhen. Als Beispiel für solche außergewöhnlichen Verhältnisse wurden Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz genannt. Gerade in Zeiten eines Lockdowns ist aber die Betreuungsarbeit in den Einrichtungen wesentlich zeitintensiver, und der normale Betreuungsschlüssel reicht schon nicht aus, um die gewohnte

Herabsetzung des Betreuungsschlüssels

Betreuungsqualität sicherzustellen. Quarantänemaßnahmen von Kindern, vorübergehende Schließungen von Kindergärten, Schulen und Nachmittagsbetreuungseinrichtungen bewirken, dass Kinder auch am Vormittag anwesend sind und betreut werden müssen. Der Ausfall von Heimfahrwochenenden aufgrund von Erkrankungen der Eltern führt ebenfalls dazu, dass mehr Personalressourcen gebraucht werden und nicht weniger.

VA gegen Neuerungen Durch Herabsetzung des Personalschlüssels pro Gruppe auf bis zu zwei Personen werden Doppelbesetzungen unmöglich. Dies wird zu einer deutlichen Verschlechterung der Betreuungssituation in niederösterreichischen Einrichtungen führen. Die gleichzeitige Überschreitung der Gruppengröße verschärft das Problem, weshalb sich die VA in ihrer Stellungnahme massiv gegen diese Neuerungen aussprach. Der angespannten Personalsituation im sozialpädagogischen Bereich kann mit derartigen Maßnahmen nicht entgegengewirkt werden. Mit einer weiteren Zunahme der Personalfluktuation ist zu rechnen.

VA fordert Ausbau der Hilfen für junge Erwachsene Zu begrüßen ist, dass die Hilfen für junge Erwachsene ein wenig angestiegen sind. Insgesamt waren es 307 junge Erwachsene, die nach der Volljährigkeit in ihren Einrichtungen weiterbetreut wurden. Der Anteil von 6,1 je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Alter von 18 bis 21 Jahren ist allerdings im Vergleich zu anderen Bundesländern noch sehr gering und daher ausbaufähig. Ktn hat mit 12,7 doppelt so viele stationäre Weiterbetreuungen. Bei den ambulanten Hilfen für volljährige Jugendliche ist NÖ österreichweit an letzter Stelle mit 0,7 je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Die VA fordert daher dringend einen weiteren Ausbau der Hilfen für junge Erwachsene.

Aufsuchende Familienarbeit kann Unterbringungszeit verkürzen Die Arbeit mit den Herkunftssystemen könnte die Betreuungszeiten von Kindern und Jugendlichen deutlich verkürzen, was Kosten sparen würde. In den landeseigenen SBZ wurde aus diesem Grund dem pädagogischen Personal eine intensive Schulung in aufsuchender Familienarbeit durch eine Expertin aus Berlin ermöglicht und danach intensiv mit den Familien der betreuten Kinder gearbeitet. Durch Einführung des Normkostenmodells ist im Tagsatz nur mehr für teilstationär betreute Kinder eine solche Zusatzbetreuung vorgesehen. Auf die Kritik der VA entgegnete das Land, dass die Bezirksverwaltungsbehörden auf mobile Dienste zugreifen können, wenn eine Rückführung entschieden wird. Dieses Argument überzeugt nicht, da aufsuchende Familienarbeit an der Verbesserung der Erziehungsfähigkeit der Familien arbeitet. Diese Unterstützung sollte somit gleichzeitig mit der Unterbringung beginnen und nicht erst, wenn die Familie ohnehin schon so weit ist, die Betreuung ihrer Kinder wieder zu übernehmen.

Einzelfälle: 2020-0.692.789, 2022-0.023.728, 2021-0.725.219, 2021-0.888.055, 2021-0.778.641, 2021-0.778.595, 2022-0.011.358, 2020-0.818.416, 2021-0.657.599, 2021-0.883.329, 2021-0.883.322 (alle VA/NÖ-SOZ/A-1); 2021-0.827.550 (VA/8682/V-1)

### 2.10.8 Verweigerung der Barzahlung von Unterhaltsschulden

Ein Kindesvater wollte seine monatlichen Unterhaltsverpflichtungen in bar bei der Rechtsvertretung Minderjähriger der Außenstelle Klosterneuburg der BH Tulln einzahlen. Das wurde ihm verwehrt, und er wandte sich an die VA.

Die VA wies auf die Qualifikation von Geldschulden als Bringschuld hin, die gemäß § 907a ABGB nach Wahl des Schuldners grundsätzlich durch Barzahlung am Wohnsitz bzw. an der Niederlassung des Gläubigers oder durch Überweisung des Geldbetrages an den Gläubiger zu erfüllen ist.

Gesetzliches  
Wahlrecht des  
Unterhaltspflichtigen

Das Land NÖ teilte der VA mit, dass das Fachgebiet Rechtsvertretung Minderjähriger der Außenstelle der BH über keine Barkasse verfüge. Eine Barzahlung könne aber beim Bürgerbüro der Außenstelle erfolgen, das die Zahlung im Überweisungsweg weiterleite. Nach Ansicht der Behörde seien allerdings sowohl der Zeitaufwand als auch die Überweisungskosten dem Kindesvater zuzurechnen.

Barzahlung nur mit  
Kostenaufwand

Die VA entgegnete mit Hinweis auf die geltende Rechtsprechung, dass der Kindesvater ermächtigt wäre, an die Barkasse des Bürgerbüros der Außenstelle der BH zu zahlen, weshalb der Unterhaltszahlung am Fälligkeitstag schuldbefreiende Wirkung zukommt. Verrechnungskosten, wie insbesondere Buchungs- und Bearbeitungsgebühren, auf Empfängerseite gehen zu Lasten des Gläubigers und sind somit der zuständigen Rechtsvertretung zuzurechnen. Die VA ersuchte das Land NÖ, dem Kindesvater die Barzahlung ohne weitere Kosten zu ermöglichen.

VA fordert Ermög-  
lichung einer spesen-  
freien Barzahlung

Einzelfall: 2021-0.690.795 (VA/NÖ-SOZ/A-1), LAD1-BI-249/142-2021

### 2.10.9 Mangelnde Information führt zu Rückzahlung von Unterhaltsvorschüssen

Ein Minderjähriger erhielt ab dem 1. März 2012 monatlich Unterhaltsvorschüsse in der Höhe von 240 Euro. Obwohl er ab September 2015 im Rahmen der vollen Erziehung in einer Wohngemeinschaft untergebracht wurde, wurden die Unterhaltsvorschüsse weiter ausbezahlt. Weder die zuständige BH Neunkirchen als Rechtsvertretung des Minderjährigen noch der Vater als Zahlungsempfänger verständigten das BG Neunkirchen von der Fremdunterbringung.

Fremdunterbringung  
des Kindes

Diese Verletzung der Mitteilungspflicht hatte zur Folge, dass das BG Neunkirchen mit Beschluss vom Mai 2019 sowohl das Land NÖ als Rechtsträger des gesetzlichen Vertreters des Kindes als auch den Vater des Kindes als Zahlungsempfänger verpflichtete, die zu viel ausbezahlten Unterhaltsvorschüsse in der Höhe von rund 7.000 Euro zurückzuzahlen. Das LG Wiener Neustadt folgte dem vom Vater erhobenen Rekurs mit Beschluss vom Juli 2019 nicht.

Vater und Land NÖ  
zur Rückzahlung  
verpflichtet

Keine Kommunikation zwischen Abteilungen

Neben der offensichtlichen Säumnis des Vaters als Zahlungsempfänger war aber das behördliche Fehlverhalten besonders problematisch. Die BH Neunkirchen war sowohl für die Vertretung des Minderjährigen im Unterhaltsverfahren als auch für die Fremdunterbringung zuständig. Trotzdem erfuhr die für das Unterhaltsverfahren zuständige Fachabteilung der BH Neunkirchen erst im April 2019 durch einen Zufall von der Fremdunterbringung. Aufgrund eines Erlasses des BKA zur Familienbeihilfe führte der zuständige Bearbeiter Auswertungen zur Leistung „volle Erziehung Heim“ durch. Nach Einsichtnahme in den Akt des Fachgebiets Sozialarbeit stellte er die Unterbringung des Minderjährigen in der Wohngemeinschaft fest und meldete sie im April 2019 dem BG Neunkirchen.

Zwei Abteilungen der Kinder- und Jugendhilfe in einer Behörde waren mit den Anliegen eines Kindes befasst, kannten aber nicht den jeweiligen Status. Die BH Neunkirchen räumte auch die Problematik der nicht vorhandenen automatisierten Schnittstellen zwischen den Fachgebieten ein.

Technische Lösung

Die zuständige Abteilung des Landes NÖ teilte mit, dass an einer technischen Lösung der Schnittstellenproblematik zwischen den Abteilungen für alle Bezirksverwaltungsbehörden gearbeitet werde. Es sei geplant, dass bei Anliegen bzw. Beendigung einer Leistung „volle Erziehung“ eine automatisierte Verständigung der anderen Abteilung erfolge. Dies ersetze nicht die interne Kommunikation zwischen den Abteilungen, schließe jedoch eine vermeidbare Fehlerquelle aus.

Einzelfall: VA-NÖ-SOZ/0234-A/1/2019, LAD1-BI-209/195-2019

### 2.10.10 Heimopfer

Gewalt an Kindern und Jugendlichen in staatlicher Obhut

Kinder und Jugendliche erlebten in Heimen und bei Pflegefamilien unter staatlicher Obhut Gewalt und Missbrauch. Traumatische Erlebnisse in früheren Lebensjahren wirken sich äußerst negativ auf die Gesundheit und das spätere soziale und wirtschaftliche Leben der Betroffenen aus. Die Heimopferrente ist eine symbolische Wiedergutmachung des Staates für Opfer körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt. Die Anträge werden durch die Rentenkommission der VA geprüft.

Gewaltvorfälle bis 1999

Die Rente beträgt 347,40 Euro monatlich (Wert 2022) und steht brutto für netto zu. Anspruch auf die Heimopferrente haben Personen, die als Kinder oder Jugendliche zwischen 10. Mai 1945 und 31. Dezember 1999 in einem Kinder- oder Jugendheim (Vollinternat), einer Kranken-, Psychiatrie- oder Heilanstalt, einer vergleichbaren Einrichtung bzw. in einer solchen privaten Einrichtung (bei Zuweisung durch einen Jugendwohlfahrtsträger) oder in einer Pflegefamilie untergebracht waren und während dieser Unterbringung Opfer eines Gewaltakts wurden.

Die Rente gebührt Männern mit 65 Jahren und Frauen mit 60 Jahren. Bei früherem Bezug einer Eigenpension, eines Ruhegenusses, eines Rehabilitationsgeldes oder einer wegen Erwerbsunfähigkeit weitergewährten Waisenspension nach sozialversicherungsrechtlichen Regelungen gebührt die Rente für die Dauer der Zuerkennung dieser Leistung.

Zusatzleistung für Pensionistinnen und Pensionisten

Anspruch haben auch dauerhaft arbeitsunfähige Bezieherinnen und Bezieher der Mindestsicherung sowie Personen, die seit Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit der Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung erwerbsunfähig sind, als Angehörige (Kind, Enkel) in der Krankenversicherung mitversichert sind und keine Pension beziehen.

Personen, die in keine dieser Gruppen fallen, haben vor dem 60. bzw. 65. Lebensjahr keinen Anspruch auf Auszahlung der Heimopferrente. In diesem Fall haben sie die Möglichkeit, einen Feststellungsantrag zu stellen. Dann werden die Anspruchsvoraussetzungen geprüft, die Rente wird aber erst bei Pensionsbezug ausbezahlt.

In den Jahren 2020 und 2021 wurde die Rentenkommission von den Entscheidungsträgern (SMS und PV-Träger) mit der Prüfung von insgesamt 692 Anträgen beauftragt. Darunter befanden sich 93 Feststellungsanträge. 130 Anträge wurden direkt bei der VA gestellt. Im Durchschnitt wurden in den beiden Jahren 44 % der Anträge von Frauen und 56 % von Männern gestellt. Etwa 6 % der Betroffenen wurden von einer gesetzlichen Erwachsenenvertreterin oder einem Erwachsenenvertreter unterstützt.

690 neue Anträge

Auch 2020 und 2021 erreichten die VA zahlreiche Anfragen zur Heimopferrente. Die VA informierte umfassend über die Ansprüche und half, Probleme zu beseitigen. Rund 146 Anfragen langten schriftlich, rund 1.100 weitere telefonisch ein. Die VA informierte über die Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente, half bei der Antragstellung und intervenierte bei Verzögerungen bei Entschädigungsansuchen und Rentenansträgen.

Über 1.200 Fragen zum HOG beantwortet

22-mal trat die Rentenkommission in den Berichtsjahren zusammen. 511 Anträge wurden diskutiert und schließlich dem Kollegium der VA zur Entscheidung vorgelegt. Bei 38 Anträgen empfahl die VA, den Antrag abzulehnen und in den restlichen 471 Fällen dem Antrag stattzugeben. Zwei Verfahren wurden zur weiteren Recherche zurückgestellt. Die meisten Ablehnungen bezogen sich auf Aufenthalte in Privatheimen, gefolgt von Erlebnissen, die nach Bewertung der Expertinnen und Experten der Rentenkommission nicht strafbar im Sinne des StGB waren. Ein Bruchteil wurde als unglaublich eingestuft.

511 Anträge durch VA-Beschlüsse abgeschlossen

Aus einem Pool an externen klinischen Psychologinnen und Psychologen wurden 447 Aufträge zum Clearinggespräch vergeben. In den Berichtsjahren wurden 376 Clearingberichte fertiggestellt.

Die Betroffenen beschrieben über 620 Orte der Gewaltausübung. Der überwiegende Teil der Betroffenen (88 %) erlebte Gewalt im Heim bzw. Internat, 9 % in einer Pflegefamilie und rund 3 % in einer Krankenanstalt.

Berichte über körperliche, seelische und sexuelle Gewalt

Über 80 % der Berichte enthielten Schilderungen über psychische Gewalt. Maßnahmen, wie stundenlanges Einsperren in einer dunklen, fensterlosen Kammer, führten etwa dazu, dass die Betroffenen bis heute nicht mehr im Dunklen schlafen können. 70 % der Angaben betrafen körperliche Misshandlungen, die vielfach als „normal“ beschrieben wurden. Stockschläge auf die Finger und Ohrfeigen wurden in vielen Heimen nahezu systematisch eingesetzt. Rund ein Drittel der Antragstellerinnen und Antragsteller wurde Opfer sexueller Gewalt.

### Finanzielle Entschädigung für Opfer in Niederösterreich

Viele Betroffene, die Anspruch auf Heimopferrente haben, können zusätzlich eine Pauschalentschädigung und die Kostenübernahme für eine Psychotherapie beantragen. Die VA informiert alle Antragstellenden umfassend über mögliche Entschädigungen und verweist sie an die zuständigen Stellen. Betroffene, die eine Pauschalentschädigung erhalten haben, haben automatisch Anspruch auf Heimopferrente.

Entschädigungen bis 5.000 Euro

In NÖ können sich ehemalige Heim- und Pflegekinder an die Unabhängige Opferschutzstelle bei der NÖ LReg wenden. Das Land NÖ gewährt eine finanzielle Entschädigung bis zu 5.000 Euro sowie die Kostenübernahme für Therapien. Die Anlaufstelle nimmt alle Ansuchen formlos entgegen.

Bei der Anlaufstelle werden Clearinggespräche geführt und Unterbringungsunterlagen recherchiert. Die Fälle werden schließlich einer Kommission bei der LReg zur Entscheidung vorgelegt. Die Betroffenen fühlen sich bei der Unabhängigen Opferschutzstelle gut aufgehoben und melden der VA zurück, dass ihre Anliegen und ihr Vorbringen über die traumatischen Erlebnisse Beachtung und Glauben finden. Die Möglichkeit, auf Kosten des Landes Therapien in Anspruch zu nehmen und nicht auf einen Kassenplatz warten zu müssen, wird als sehr hilfreich erlebt. Unverständnis äußern manche aber über die Höhe der Entschädigung, da von anderen Opferschutzstellen bis zu 25.000 Euro und in Einzelfällen sogar 35.000 Euro ausbezahlt werden.

### Keine Hilfe für Gewaltopfer in Krankenanstalten

Heimopferrente auch für Opfer in Krankenanstalten

Kinder und Jugendliche waren auch in Krankenanstalten Gewalt und Missbrauch ausgesetzt. Seit Juli 2018 können auch diese Betroffenen eine Heimopferrente erhalten. Nur ein Bruchteil dieser Opfer erhält allerdings zusätzlich eine Entschädigung bzw. einen Kostenersatz für Therapien vom Einrichtungsträger. Derzeit werden nur Personen entschädigt, die auf der Heilpädagogischen Abteilung am LKH Klagenfurt von Dr. Wurst missbraucht wurden, sowie Personen, die unter Dr. Novak-Vogl am LKH Innsbruck Gewalt



ausgesetzt waren. Bereits vor über einem Jahr kündigte auch der WIGEV (vormals KAV) an, die Entschädigungszahlungen an Gewaltopfer des Pavillons 15 des Otto-Wagner-Spitals (Steinhof) in Wien wiederaufzunehmen.

Bei der VA melden sich aber auch Betroffene anderer Krankenanstalten. Die Unterbringungen in der Kindheit erfolgten etwa zur gesundheitlichen Erholung, z.B. nach Lungenerkrankungen in sog. Kinder- bzw. Lungenheilstätten, oder aber auch in Psychiatrischen Krankenhäusern, wenn die Kinder eine Beeinträchtigung aufwiesen. Beispielhaft seien genannt: Gugging (NÖ), Wiederherstellungsanstalt Hermagor (Ktn) und Gmundnerberg (OÖ). Die Betroffenen berichten von ähnlichen Misshandlungen und Zuständen, wie sie schon aus Kinderheimen bekannt sind. Es musste z.B. unter Androhung von Gewalt aufgeessen oder Erbrochenes gegessen werden, Bettnässen wurde mit Ohrfeigen und kalten Duschen bestraft oder die Kinder durften als Bestrafung das Bett nicht verlassen. Nach Gugging wurden jene Kinder und Jugendlichen eingewiesen, die in den Kinderheimen oder bei Pflegeeltern als nicht zumutbar galten. Das betraf Kinder mit körperlichen und/oder geistigen Beeinträchtigungen oder Lernbehinderungen. Die Zustände waren wohl ähnlich, wie sie Mayrhofer et. al. in ihrer Studie „Kinder und Jugendliche mit Behinderung in der Wiener Psychiatrie von 1945 bis 1989“ über den Pavillon 15 des ehemaligen Otto-Wagner-Spitals in Wien beschreiben. Es herrschten Gewalt und emotionale Verwahrlosung statt Förderung und Zuwendung.

Betroffene aus  
Gugging entschädigen

Die VA regt an, auch dieses Kapitel der NÖ Landesgeschichte wissenschaftlich aufzuarbeiten und den Bericht der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Die VA appelliert an das Land NÖ, auch Opfern in Krankenanstalten und insbesondere den vielen Betroffenen mit Beeinträchtigung in Gugging Entschädigungszahlungen und Therapiekostenersatz zu gewähren.

Unterbringung von  
Kindern mit Behinde-  
rung in Gugging  
aufarbeiten

## Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BAO	Bundesabgabenordnung
BauO bzw. BO	Bauordnung
BD	Bildungsdirektion
BG	Bezirksgericht
Bgld	Burgenland
BH	Bezirkshauptmannschaft
BKA	Bundeskanzleramt
BM...	Bundesministerium ...
BMF	... für Finanzen
BMI	... für Inneres
BVA	Bundesvoranschlag
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
COVID-19	Coronavirus-Krankheit-2019
d.h.	das heißt
EG	(Vertrag zur Gründung der) Europäische(n) Gemeinschaft
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
(f)f.	folgend(e) (Seite, Seiten)
gem.	gemäß
GewO	Gewerbeordnung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GO	Gemeindeordnung
GR	Gemeinderat
GZ	Geschäftszahl
HOG	Heimopferrentengesetz
IOI	International Ombudsman Institute
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
KAV	Krankenanstaltenverbund
KFZ	Kraftfahrzeug
KJPP	Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie

---

KJH	Kinder- und Jugendhilfe
km/h	Kilometer pro Stunde
Ktn	Kärnten
LG	Landesgericht
LGBl.	Landesgesetzblatt
LH	Landeshauptmann
lit.	litera
LKH	Landeskrankenhaus
LKW	Lastkraftwagen
LVwG	Landesverwaltungsgericht
m	Meter
m <sup>2</sup>	Quadratmeter
m <sup>3</sup>	Kubikmeter
MG	Marktgemeinde
Mio.	Million(en)
MRB	Menschenrechtsbeirat
NAG	Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
NÖ	Niederösterreich
NÖ FG	NÖ Feuerwehrgesetz
NÖ GVBG	NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz
NÖ KJHEV	NÖ Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung
NÖ ROG	NÖ Raumordnungsgesetz
NÖ SAG	NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz
NÖ SHG	NÖ Sozialhilfegesetz
NPM	Nationaler Präventionsmechanismus
Nr.	Nummer
ÖB	Österreichische Botschaft
OGH	Oberster Gerichtshof
OÖ	Oberösterreich
OPCAT	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
ORF	Österreichischer Rundfunk
PB	Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat
PCR	Polymerase-Kettenreaktion
PKW	Personenkraftwagen
PV	Pensionsversicherung
S.	Seite
Sbg	Salzburg
SBZ	Sozial- und Begegnungszentren
SEPA	Single Euro Payments Area
SG	Stadtgemeinde
S.SHG	Sbg Sozialhilfegesetz

Slg.	Sammlung
SMS	Sozialministeriumservice
STGG	Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger
Stmk	Steiermark
StVO	Straßenverkehrsordnung
Tz	Teilziffer
u.a.	unter anderem
UN	United Nations
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
u.v.a.	und viele andere
v.	vom
VA	Volksanwaltschaft
Vbg	Vorarlberg
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg.	Gesammelte Beschlüsse und Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofs
vgl.	vergleiche
VVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VwGVG	Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz
VwSlg.	Gesammelte Beschlüsse und Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofs
WG	Wohngemeinschaft
WIGEV	Wiener Gesundheitsverbund
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

## Volkswalt Werner AMON, MBA GESCHÄFTSBEREICH

Geschäftsbereichsleitung

Dr. Michael MAUERER DW-132

Assistenz

Sabrina LOJNIK DW-189  
Erwin FELLNER DW-238

Öffentlichkeitsarbeit

Mag. Birgit EBERMANN DW-260

Sekretariat

Carina KURTA DW-124  
Bilgin SARI DW-131

Referentinnen / Referenten

- ▶ Dr. Peter KASTNER DW-126  
(stv. GBL)
- ▶ Mag.ª Manuela ALBL DW-182
- ▶ Armin BLIND DW-128
- ▶ MMag.ª Sophia GEBEFÜGI DW-254
- ▶ Mag.ª Sabrina GILHOFER, BA DW-228
- ▶ Univ.-Doz. Dr. Wolfgang KLEEWEIF DW-116
- ▶ Mag.ª Agnes LIER DW-222
- ▶ Dr. Sylvia MARTINOWSKY-PAPHÁZY DW-122
- ▶ Dr. Barbara MAUERER-MATSCHER DW-152
- ▶ Dr. Birgit MOSSER-SCHUÖCKER DW-223
- ▶ Dr. Regine PABST DW-114
- ▶ Christine SKRIBANY DW-138
- ▶ Mag. Katharina SUMMER DW-210
- ▶ Mag. Clara BOOS, LL.B.  
(Verwaltungspraktikantin) DW-249

## Volkswalt Mag. Bernhard ACHITZ GESCHÄFTSBEREICH

Geschäftsbereichsleitung

Dr. Adelheid PACHER DW-243

Assistenz

Sonja FREITAG, BA DW-109

Öffentlichkeitsarbeit

Florian KRÄFTNER DW-209

Sekretariat

Daniel MAURER DW-111  
Leyla MOHSENI DW-119

Referentinnen / Referenten

- ▶ Mag. Markus HUBER DW-218  
(stv. GBL)
- ▶ Dr. Kerstin BUCHINGER, LL.M. DW-151
- ▶ Mag. Johannes CARNIEL DW-156
- ▶ Dr.<sup>in</sup> Patricia HEINDL-KOVAČ DW-141
- ▶ Dr. Martin HIESEL DW-103
- ▶ Dr.<sup>in</sup> Alexandra HOFBAUER DW-239
- ▶ Mag.ª Michaela LANIK DW-250
- ▶ MMag. Donja NOORMOFIDI DW-142
- ▶ Mag. Alfred REIF DW-113
- ▶ Mag.ª Elke SARTO DW-244
- ▶ Mag.ª Dietrun SCHALK DW-112
- ▶ Dr.<sup>in</sup> Verena TADLER-NAGL, LL.M. DW-231
- ▶ Mag. Heimo TRÖSTER DW-125
- ▶ Mag. Margit UHLICH DW-257

## Volkswalt Dr. Walter ROSENKRANZ GESCHÄFTSBEREICH

Geschäftsbereichsleitung

Mag. Martina CERNY DW-226

Assistenz  
und

Öffentlichkeitsarbeit

Mag. Christian SCHMIED DW-185

Sekretariat

Andrea FLANDORFER DW-121  
Claudia BRAUNEDER DW-255

Referentinnen / Referenten

- ▶ Dr. Thomas PISKERNIGG DW-234  
(stv. GBL)
- ▶ Mag. Elisabeth CSEBITS DW-153
- ▶ Mag.ª Corina HEINREICHBERGER DW-123
- ▶ Mag.ª Dorothea HÜTTNER DW-137
- ▶ Mag. Alice JÄGER DW-136
- ▶ Mag. Magdalena JÄGER DW-186
- ▶ Mag. Maria Christine KÖHLE DW-214
- ▶ Mag. Stephan KULHANEK DW-236
- ▶ Siegfried Josef LETTNER DW-232
- ▶ Dr. Christoph LUISSE DW-237
- ▶ MMag. Erhard PLOY DW-235
- ▶ Dr. Manfred POSCH DW-129
- ▶ Mag.ª Petra WANNER DW-127

## Internationales / IOI Generalsekretariat

IOI Generalsekretär

Werner Amon, MBA

- ▶ Meinhard FRIEDL, MBA (Ltr.) DW-148
- ▶ Mag.ª Ursula BACHLER DW-201
- ▶ Ornela KONDIC DW-213
- ▶ Hannah Maria SUNTINGER, BA BA DW-208
- ▶ Mag.ª Karin WAGENBAUER DW-202
- ▶ Lea Valentina BREU, BA  
(Verwaltungspraktikantin) DW-205
- ▶ Mag. Aniko UHL  
(Verwaltungspraktikantin) DW-206

## BÜRO DER RENTENKOMMISSION

Leitung

Mag. Johanna WIMBERGER DW-256

- ▶ Andrea FENZ DW-144
- ▶ Katharina GRAF DW-145
- ▶ Mag. Teresa SCHWANINGER DW-147
- ▶ Franz-Xaver THUN-HOHENSTEIN DW-115

## VERWALTUNG

### Leitung

Dr. Reinhard BINDER-KRIEGLSTEIN DW-216

### stv. Leitung

Mag. Luzia OWAJKO-WEIß DW-219

#### V/1 - Kanzlei & Wirtschaftsstelle

- ▶ Jacqueline KADLCEK DW-242
- ▶ Martina KNECHTL DW-117

#### V/1 - Budget- & Haushaltsangelegenheiten

- ▶ Susanne STRASSER DW-212
- ▶ Rosa HAUMER DW-187

#### V/1 - Dienstrechtsreferat

- ▶ Renate LEUTMEZER DW-245
- ▶ Andrea MOTAL DW-211
- ▶ Sandra SCHRÖDER DW-217

#### V/2 - Empfang & Auskunftsdienst

- ▶ Mag. Lukas LAHNER DW-100
- ▶ Karin MERTL DW-149
- ▶ Sabine HORNBACHER DW-101

#### V/3 - Beschwerdekanzlei

- ▶ Irene ÖSTERREICHER (Ltr.) DW-140
- ▶ Stephan ATTERBIGLER DW-247
- ▶ Komelia GENSER DW-240

#### V/4 - IKT & Statistik

- ▶ Andreas FELDER (Ltr.) DW-229
- ▶ Peter KASTANEK DW-230
- ▶ Fabian KRAPP DW-215

#### V/5 - Schreibdienst

- ▶ Sandra CENEK DW-107
- ▶ Maria LEDERMANN DW-155
- ▶ Gudrun LEITNER DW-188
- ▶ Michael PRUMMER DW-104
- ▶ Sonja UNGER DW-118
- ▶ Fatih TOKALAK DW-207
- ▶ Zahide ALTINDAS  
(Verwaltungspraktikantin)

#### V/6 - Hausbetreuung & Bibliothek

- ▶ Michael HORVATH DW-134
- ▶ Richard ÜBERMASSER DW-225
- ▶ Roman HOFBAUER

#### V/7 - Sekretariat OPCAT (SOP)

- ▶ Mag. Walter WITZERSDORFER DW-233
- ▶ Selina MARCHER DW-146

#### V/8 - Öffentlichkeitsarbeit

- ▶ Mag.ª Agnieszka KERN, MA DW-204
- ▶ Maximilian FENDER-TARCZALY DW-220  
(Verwaltungspraktikant)

## RENTENKOMMISSION

Vorsitzender: Mag. Bernhard ACHITZ

### Name

Dr. Gabriele FINK-HOPF  
Dr. Norbert GERSTBERGER  
Prim. Dr. Ralf GÖßLER  
Dr. Hansjörg HOFER  
a. Univ.-Prof. Dr. Michael JOHN  
Prof. (FH) Mag. Dr. Rainer LOIDL  
Dr. Oliver SCHEIBER  
Romana SCHWAB  
Mag. Natascha SMERTNIG  
Barbara WINNER, MSc  
Mag. Hedwig WÖLFL

## Impressum

Herausgeber: Volksanwaltschaft  
1015 Wien, Singerstraße 17  
Tel. +43 (0)1 51505-0  
<http://www.volksanwaltschaft.gv.at>

Redaktion und Grafik: Volksanwaltschaft

Herausgegeben: Wien, im Juni 2022